

Die Rolle der Einwohnermeldeämter bei „Hafttourismus“

Bachelorarbeit
an der Hochschule Meißen (FH) und Fortbildungszentrum
zum Erwerb des Hochschulgrades
Bachelor of Laws (LL.B.)

Vorgelegt von
Annalena Berger
aus Freital

Meißen, 31. März 2023

Vorbemerkung

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in dieser Bachelorarbeit verallgemeinernd das generische Maskulinum verwendet. Diese Formulierung umfasst alle Geschlechteridentitäten gleichermaßen. Alle Persönlichkeiten werden gleichberechtigt angesprochen.

Inhaltsverzeichnis

Vorbemerkung	II
Darstellungsverzeichnis	V
1 Abbildungen	V
2 Tabellen	V
Abkürzungsverzeichnis	VI
1 Einleitung	1
2 Formen des Strafvollzugs in Deutschland.....	4
2.1 Offener Vollzug.....	4
2.2 Geschlossener Vollzug.....	5
2.3 Aufschlüsselung nach Bundesländern	6
3 Hafttourismus	13
3.1 Definitionsversuch	13
3.2 Probleme und Folgen	14
4 Möglichkeit der Verletzung des allgemeinen Gleichheitsgrundsatzes	16
4.1 Allgemeines.....	16
4.2 Fallprüfung	17
5 Meldebehörden	20
5.1 Darstellung der aktuellen Gesetzeslage des Meldewesens	20
5.1.1 Bundesrechtliche Bestimmungen	21
5.1.2 Landesrechtliche Bestimmungen in Sachsen	26
5.1.3 Datenschutzrechtliche Vorschriften	28
5.2 Darstellung eines Meldeprozesses	29
6 Anregungen für Veränderungen in einer Meldebehörde zu der Verhinderung und Bekämpfung von „Hafttourismus“	34
6.1 Vermerk in dem Melderegister über die Verurteilung	35
6.1.1 Datenschutz	37
6.1.2 Eingriff in die Freiheitsrechte des Betroffenen	43
6.2 Weitere Anregungen für Veränderungen	55
7 Fazit	58
Kernsätze	61
Anhangsverzeichnis.....	VII

Anhang	VIII
Literaturverzeichnis.....	XLIII
Dokumentenverzeichnis.....	XLV
Rechtsprechungsverzeichnis	XLIX
Rechtsquellenverzeichnis	L
Eidesstattliche Versicherung.....	LVI

Darstellungsverzeichnis

1 Abbildungen

Abbildung 1: Grafische Darstellung des Meldeprozesses 33

2 Tabellen

Tabelle 1: Ausgewählte Übersicht der Strafvollzugsgesetze 8

Tabelle 2: Verteilung und Auslastung der Haftplätze der Bundesländer 11

Tabelle 3: Anzahl der Haftplätze pro 100.000 Einwohner..... 12

Tabelle 4: Übersicht über den Regelungsinhalt der StrafvollzugsgesetzeVIII

Abkürzungsverzeichnis

Abkürzung	Erläuterung
1. BMeldDÜV	Verordnung zur Durchführung von regelmäßigen Datenübermittlungen zwischen Meldebehörden (Erste Meldedatenübermittlungsverordnung)
2. BMeldDÜV	Verordnung zur Durchführung von regelmäßigen Datenübermittlungen der Meldebehörden an Behörden oder sonstige öffentliche Stellen des Bundes (Zweite Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung)
Abs.	Absatz
BayStVollzG	Gesetz über den Vollzug der Freiheitsstrafe und Jugendstrafe (Bayrisches Strafvollzugsgesetz)
BB	Brandenburg
BbgJVollzG	Gesetz über den Vollzug der Freiheitsstrafe, der Jugendstrafe und der Untersuchungshaft im Land Brandenburg (Brandenburgisches Justizvollzugsgesetz)
BE	Berlin
BeherbMeldV	Verordnung über die elektronische Speicherung von Daten zur Einhaltung der besonderen Meldepflicht in Beherbergungsstätten (Beherbergungsmeldedatenverordnung)
Beschl.	Beschluss
BlnDSG	Berliner Datenschutzgesetz
BMeldDAV	Verordnung zu Voraussetzungen von automatisierten Meldedatenabrufen durch Behörden oder sonstige öffentliche Stellen des Bundes und der Länder (Bundesmeldedatenabrufverordnung)

BMeldDigiV	Verordnung zur Bestimmung von Inhalt, Form und Verfahren von Datenübermittlungen zwischen Meldebehörden und einem Verwaltungsportal zur Erbringung von digitalen Verwaltungsleistungen (Bundesmeldedatendigitalisierungsverordnung)
BMG	Bundesmeldegesetz
BMGVwV	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Neufassung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Bundesmeldegesetzes
BremStVollzG	Bremisches Strafvollzugsgesetz
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
BvG	Registerzeichen beim Bundesverfassungsgericht für Verfassungsstreitigkeiten zwischen Bund und Ländern
BvL	Registerzeichen beim Bundesverfassungsgericht für Normenkontrollverfahren
BvR	Registerzeichen beim Bundesverfassungsgericht für Verfassungsbeschwerden und Kommunalverfassungsbeschwerden
BW	Baden-Württemberg
BY	Bayern
DSGVO	Datenschutz-Grundverordnung
GG	Grundgesetz
HB	Bremen
HE	Hessen
HmbStVollzG	Gesetz über den Vollzug der Freiheitsstrafe (Hamburgisches Strafvollzugsgesetz)
HS	Halbsatz

HStVollzG	Hessisches Strafvollzugsgesetz
i. V. m.	in Verbindung mit
JVollzGB I LSA	1. Buch Justizvollzugsgesetzbuch Sachsen-Anhalt – Vollzug der Freiheitsstrafe, der Jugendstrafe, der Untersuchungshaft und des Strafarrestes (1. Buch Justizvollzugsgesetzbuch Sachsen-Anhalt)
JVollzGB III	Gesetzbuch über den Justizvollzug in Baden-Württemberg (Justizvollzugsgesetzbuch)
lit.	littera
LJVollzG	Landesjustizvollzugsgesetz
LStVollzG SH	Gesetz über den Vollzug der Freiheitsstrafe in Schleswig-Holstein (Landesstrafvollzugsgesetz Schleswig-Holstein)
MV	Mecklenburg-Vorpommern
NI	Niedersachsen
NJVollzG	Gesetz zur Neuregelung des Justizvollzuges in Niedersachsen (Niedersächsisches Justizvollzugsgesetz)
NW	Nordrhein-Westfalen
OLG	Oberlandesgericht
OZG	Gesetz zur Verbesserung des Onlinezugangs zu Verwaltungsleistungen (Onlinezugangsgesetz)
PortalV	Verordnung zu den Voraussetzungen und dem Verfahren der Zulassung von in nicht öffentlich-rechtlicher Form betriebenen Portalen zur Durchführung von einfachen Melderegisterauskünften über das Internet (Portalverordnung)
RL	Richtlinie
RP	Rheinland-Pfalz

SächsAGBMG	Sächsisches Gesetz zur Ausführung des Bundesmeldegesetzes
SächsDSDG	Sächsisches Datenschutzdurchführungsgesetz
SächsStVollzG	Gesetz über den Vollzug der Freiheitsstrafe und des Strafarrêts im Freistaat Sachsen (Sächsisches Strafvollzugsgesetz)
SächsVerf	Verfassung des Freistaates Sachsen
SAKDG	Gesetz über die Errichtung der Sächsischen Anstalt für kommunale Datenverarbeitung
SH	Schleswig-Holstein
SL	Saarland
SLStVollzG	Gesetz über den Vollzug der Freiheitsstrafe im Saarland (Saarländisches Strafvollzugsgesetz)
SN	Sachsen
ST	Sachsen-Anhalt
StAG	Staatsangehörigkeitsgesetz
StGB	Strafgesetzbuch
StVollstrO	Strafvollstreckungsordnung
StVollzG	Gesetz über den Vollzug der Freiheitsstrafe und der freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung (Strafvollzugsgesetz)
StVollzG Bln	Gesetz über den Vollzug der Freiheitsstrafe in Berlin (Berliner Strafvollzugsgesetz)
StVollzG M-V	Gesetz über den Vollzug der Freiheitsstrafe in Mecklenburg-Vorpommern (Strafvollzugsgesetz Mecklenburg-Vorpommern)
StVollzG NRW	Gesetz zur Regelung des Vollzuges der Freiheitsstrafe in Nordrhein-Westfalen (Strafvollzugsgesetz Nordrhein-Westfalen)

TH	Thüringen
ThürJVollzGB	Thüringer Justizvollzugsgesetzbuch
Urt.	Urteil
v.	vom
Vollz	Registerzeichen beim Landgericht für Verfahren vor der Strafvollstreckungskammer
VV	Verwaltungsvorschrift
VVStVollzG	Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministerium der Justiz zu den bundeseinheitlichen Verwaltungsvorschriften zum Strafvollzugsgesetz

1 Einleitung

„Zwei verurteilte Drogenhändler aus Hamburg ziehen offiziell in die Hauptstadt – und genießen prompt den offenen Vollzug. Sie sind nicht die einzigen Straftäter, die solchen Knasttourismus betreiben. [...] ‚Berlin rollt Verbrechern den roten Teppich aus, und Hamburg guckt zu‘ sagt Jan Reinecke, Landeschef des Bundes Deutscher Kriminalbeamter (BDK) in Hamburg.“¹

Ein Phänomen, das viele Namen trägt - „Hafttourismus“, „Vollzugstourismus“ oder auch „Knasttourismus“. Jedoch bedeuten diese Bezeichnungen alle das Gleiche. Ein Straffälliger meldet seinen Wohnsitz beispielsweise nach Berlin um, damit er dort in den offenen Vollzug kommen kann und dadurch den geschlossenen Vollzug in dem Heimatbundesland vermeidet. Die vermeintlich attraktiven Bedingungen des offenen Vollzuges locken die verurteilten Straftäter in Bundesländer mit höheren Möglichkeiten auf den offenen Vollzug. „[Kriminelle] profitieren davon, dass [der] Strafvollzug Ländersache ist.“² und nutzen den „Flickenteppich“³ zwischen den Bundesländern aus. Das Phänomen betrifft dabei nicht nur Hamburg, sondern auch Sachsen. Die beliebtesten Ziele des „Hafttourismus“ sind dabei die Bundesländer Berlin und Nordrhein-Westfalen, da diese deutlich öfter den offenen Vollzug anbieten. Berlin gilt in dem Vergleich zu anderen Bundesländern als außerordentlich „liberales Pflaster“⁴ der Bundesrepublik Deutschland. Besonders für Kriminelle der Drogenszene gilt der offene Vollzug, nach vorheriger Überprüfung der Eignung, in Berlin als Regelvollzug. „In Berlins Knästen sitzen Hunderte [sic!] Verbrecher, die in anderen Bundesländern verurteilt wurden.“⁵ Die Berliner Justizverwaltung möchte zu dieser Thematik keine Stellung nehmen.

Vermeintlich entsteht in der Bevölkerung die Frage: „Wo ist dann die Strafe, wenn man verurteilt wird, dann aber in einer Art ‚Jugendherberge‘ nicht wirklich inhaftiert ist?“⁶ Der Grundgedanke des offenen Vollzuges ist die Resozialisierung des verurteilten Straftäters. Verfolgt wird der Leitsatz „Morgen sind sie wieder unsere Nachbarn.“⁷ Die Resozialisierung wird als wichtiger empfunden als die Strafe. „Ich habe Mandanten schon oft geraten, sich umzumelden, wenn der Vollzug anderswo lockerer ist“⁸ - eine Aussage, die keine Seltenheit darstellt. Auch in Gefängniszeitschriften von Strafgefangenen für

¹ Dokument 12.

² Ebd.

³ Vgl. Dokument 9.

⁴ Dokument 18.

⁵ Dokument 13.

⁶ Dokument 18.

⁷ Ebd.

⁸ Dokument 12.

Strafgefangene findet sich dieser „Tipp“ wieder. Nur wer unwissend ist, geht in den geschlossenen Vollzug in dem Heimatbundesland.⁹

In Deutschland ist das Phänomen besonders im Rahmen des EncroChat-Verfahrens bekannt geworden. EncroChat war ein Anbieter für verschlüsselte Kommunikationstechnik. „Das Unternehmen stellte modifizierte Smartphones und eine auf Signal-Protokollen basierende Kommunikationsanwendung zur Verfügung, mit dem Ziel eine hochsichere Kommunikation über Textnachrichten zu ermöglichen.“¹⁰ Um dieses Ziel zu erreichen, wurden alle technischen Komponenten der mobilen Endgeräte entfernt, die als potenzielle Schwachstellen für Überwachungen und Ausspähungen hätten genutzt werden können. Im Jahr 2020 gelang es französischen Behörden einen Server des Anbieters zu infiltrieren und über Monate hinweg ausgetauschte Daten der Nutzer abzufangen. Die genaue Vorgehensweise der Behörden fällt dabei unter das Militärgeheimnis. Die gewonnenen Rohdaten wurden an die zuständigen Strafverfolgungsbehörden anderer Staaten weitergegeben, so auch an das deutsche Bundeskriminalamt. Aufgrund der übermittelten Daten wurden umfassende Ermittlungen angelegt.¹¹

Mit der vorgelegten Bachelorarbeit soll nun die Rolle der Einwohnermeldeämter bei der Problematik „Hafttourismus“ abgebildet werden. Die Arbeit verfolgt das Untersuchungsziel, das Problem des sogenannten „Hafttourismus“ und seine Folgen darzustellen. Dafür werden zu Beginn der Arbeit der offene und der geschlossene Vollzug als Formen des Strafvollzuges in Deutschland vorgestellt. Weiterhin erfolgt eine Aufschlüsselung der Vollzugssysteme der einzelnen Bundesländer. Im Anschluss daran wird versucht, den Begriff des „Hafttourismus“ zu definieren und ein Ausblick auf mögliche Probleme und Folgen zu geben. Im Rahmen der Arbeit soll außerdem eine mögliche Verletzung des Gleichbehandlungsgrundsatzes gemäß Art. 3 Abs. 1 GG, durch eine fehlende Unterbindung von „Hafttourismus“, geprüft werden. Dazu befindet sich in dem vierten Kapitel der Bachelorarbeit eine umfassende Grundrechtsprüfung.

Weiterhin sollen eine Analyse und eine Darstellung der aktuellen Gesetzeslage und der aktuellen Abläufe in den Einwohnermeldeämtern durchgeführt werden. Dafür beinhaltet Kapitel fünf eine nach Regelungsarten aufgeschlüsselte Darstellung der Rechtsgrundlagen und eine ausführliche, mit Aussagen aus der Praxis untersetzte, Übersicht über die Abläufe eines Meldeprozesses. Auf Grundlage der dargestellten Ist-Situation können

⁹ Vgl. Dokument 18.

¹⁰ Dokument 8.

¹¹ Vgl. Ebd.

dann mögliche Änderungen der gesetzlichen Regelungen und der Abläufe in den Einwohnermeldeämtern aufgezeigt werden. Dabei ist die Unschuldsvermutung mit einzubeziehen. In dem sechsten Kapitel der Arbeit wird detailliert ein Ansatz für eine Handlungsmöglichkeit einer Meldebehörde vorgestellt. Dieser wird auf einen möglichen Grundrechtseingriff in die Freiheitsrechte des Betroffenen untersucht sowie datenschutzrechtlich geprüft.

Um eine Verknüpfung zu der aktuellen Praxis herzustellen, wurde ein Interview mit der Meldebehörde der Stadt Leipzig und der Landeshauptstadt Dresden durchgeführt. Das Hauptaugenmerk liegt dabei auf dem Gespräch mit der Stadt Leipzig, da diese bereits Fälle des „Hafttourismus“ feststellen konnten. Die Interviews sind in dem Anhang der Arbeit abgedruckt. Einzelne Ausführungen der Arbeit nehmen Bezug auf die Aussagen der Gespräche.

2 Formen des Strafvollzugs in Deutschland

In Deutschland unterscheidet das Gesetz über den Vollzug der Freiheitsstrafe und der freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung (Strafvollzugsgesetz - StVollzG) in § 10 zwei grundlegende Formen des Strafvollzugs - den offenen und den geschlossenen Vollzug. Diese Norm beschreibt dabei konkret, unter welchen Bedingungen ein Gefängnisinsasse in dem offenen oder geschlossenen Vollzug unterzubringen ist. Die einzelnen Vollzugsgesetze der Länder enthalten zu § 10 StVollzG vergleichbare Regelungen, wie beispielsweise § 15 des Gesetzes über den Vollzug der Freiheitsstrafe und des Strafarrêts im Freistaat Sachsen (Sächsisches Strafvollzugsgesetz – Sächs-StVollzG).

2.1 Offener Vollzug

Während § 10 StVollzG sich damit beschäftigt, Voraussetzungen zu definieren, in denen Gefangene in dem offenen oder geschlossen Vollzug unterzubringen sind, gibt § 141 Abs. 2, 2. HS StVollzG erste Vorgaben zu der Ausgestaltung des offenen Vollzugs an.¹² Die Anstalten des offenen Vollzugs zeichnen sich gemäß § 141 Abs. 2, 2. HS StVollzG dadurch aus, dass sie „keine oder nur verminderte Vorkehrungen gegen Entweichungen“ von Inhaftierten treffen. Diese Formulierung richtet sich vorerst an die Vollzugsbehörden „und lässt ihnen eine große Definitionsmacht [darüber], was ein Haftplatz im offenen und was einer im geschlossenen Vollzug ist [...]“¹³. Um diese kurze Gesetzesregelung konkreter auszugestalten, haben die Landesjustizverwaltungen ausführlichere und bundeseinheitliche Verwaltungsvorschriften zu dem Strafvollzugsgesetz erlassen. Sachsen hat die bundeseinheitlichen Verwaltungsvorschriften zu dem Strafvollzugsgesetz mit der ‚Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministerium der Justiz zu den bundeseinheitlichen Verwaltungsvorschriften zum Strafvollzugsgesetz‘ (VVSt-VollzG) in Kraft gesetzt. Die VV zu § 141 führt in Nr. 2 Abs. 1 konkret aus, dass im offenen Vollzug „bauliche und technische Sicherungsvorkehrungen, insbesondere Umfassungsmauer, Fenstergitter und besonders gesicherte Türen“ ebenso wie die „ständige und unmittelbare Aufsicht“ innerhalb der Anstalt entfallen können. Weiterhin legt die VV zu § 141 Nr. 2 Abs. 2 für den offenen Vollzug drei geltende Grundsätze fest. Diese besagen, dass es Inhaftierten ermöglicht wird, sich innerhalb der Justizvollzugsanstalt nach festgelegten Regelungen frei zu bewegen. Außerdem können die Außentüren der

¹² Vgl. Huchting/ Pollähne in Feest/ Lesting, StVollzG, § 141 Rn. 9.

¹³ Ebd.

Unterkunftsgebäude zeitweise unverschlossen und die Wohnräume der Gefangenen auch während der Ruhezeiten geöffnet bleiben.

Durch Anstalten oder Abteilungen des offenen Vollzuges sollen insbesondere den Vorgaben der §§ 2 und 3 StVollzG Sorge getragen werden. § 2 StVollzG definiert das Vollzugsziel, dass Gefangene befähigt werden sollen, „künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen.“. § 3 Abs. 1 StVollzG gibt weiterhin vor, dass der Aufenthalt im Vollzug, so fern als möglich, den Lebensverhältnissen außerhalb der Justizvollzugsanstalt angepasst werden soll. Durch eine Unterbringung in dem offenen Vollzug sollen gemäß § 3 Abs. 2 StVollzG negative Folgen eines Freiheitsentzuges minimiert, beziehungsweise abgewendet werden. Der Strafvollzug ist so zu gestalten, „dass er dem Gefangenen hilft, sich in das Leben in Freiheit einzugliedern.“¹⁴. Es lässt sich also sagen, dass durch den offenen Vollzug eine bessere Resozialisierung des Gefangenen ermöglicht werden soll.

Aufgrund der geringeren Sicherheitsvorkehrungen in einer Anstalt oder Abteilung des offenen Vollzuges und den Lebensbedingungen, die eher einem Leben außerhalb einer Justizvollzugsanstalt entsprechen, ist der offene Vollzug für die Mehrheit der Gefangenen die attraktivere Vollzugsform. Eine Unterbringung in dem offenen Vollzug ermöglicht es einem Gefängnisinsassen beispielsweise soziale Strukturen aufrechtzuerhalten und seiner aktuellen Arbeit weiter nachzugehen. Die beschriebenen Freiheiten bergen jedoch unter anderem die Gefahr des Missbrauchs durch den Gefangenen.

Da der offene Vollzug nicht für alle Straffälligen gleichermaßen geeignet ist, regelt die Verwaltungsvorschrift zu dem Strafvollzugsgesetz in der VV zu § 10, welchen Gefangenen eine Unterbringung in dem offenen Vollzug verwehrt wird oder wer als ungeeignet gilt. Beispielsweise ist gemäß der VV zu § 10 Nr. 2 Abs. 1 lit. a) ein Gefangener, welcher erheblich suchtfährdet ist, für den offenen Vollzug nicht geeignet.

2.2 Geschlossener Vollzug

Im Gegensatz zu dem offenen Vollzug, zeichnet sich der geschlossene Vollzug durch hohe bauliche und technische Sicherheitsvorkehrungen aus. § 141 Abs. 2, 1. HS StVollzG besagt: „Anstalten des geschlossenen Vollzuges sehen eine sichere Unterbringung vor, [...]“. Weiterhin führt die VV zu § 141 Nr. 1 aus, dass „im geschlossenen Vollzug [...] die Gefangenen außerhalb der Hafträume, insbesondere beim

¹⁴ § 3 Abs. 3 StVollzG.

Zusammenkommen in größeren Gemeinschaftsräumen, auf den Höfen und sonst im Freien ständig und unmittelbar zu beaufsichtigen [sind].“ Um die in § 141 Abs. 2, 1. HS StVollzG vorgesehene sichere Unterbringung zu gewährleisten, sind spezielle bauliche Gegebenheiten, wie beispielsweise „besonders gesicherte Türen, Fenstergitter und Umwehrungsmauern vorgesehen.“¹⁵.

„Da der geschlossene Vollzug insgesamt die stärkeren Einschränkungen des Gefangenen mit sich bringt, [...]“¹⁶, wie beispielsweise weniger Selbstbestimmungsmöglichkeiten und eine geringfügigere freie Entfaltung, ist diese Vollzugsform deutlich unattraktiver für einen Gefangenen.

2.3 Aufschlüsselung nach Bundesländern

Mit Beschluss vom 14.03.1972 entschied das Bundesverfassungsgericht, dass die bis dahin geltenden Regelungen des Strafvollzuges, welche in einer Dienst- und Verwaltungsordnung verfasst waren, gegen den Grundsatz des Vorbehaltes des Gesetzes verstoßen.¹⁷ Im Zuge dessen wurde das Gesetz über den Vollzug der Freiheitsstrafe und der freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung (Strafvollzugsgesetz - StVollzG) erlassen und trat am 01.01.1977 in Kraft. Nach mehreren Anpassungen erfuhr das StVollzG in dem Rahmen der Föderalismusreform I vom 28.08.2006 „eine grundlegende Umstrukturierung“¹⁸. Die Föderalismusreform I verteilte die Gesetzgebungszuständigkeiten neu und es kam zu insgesamt 25 Änderungen des Grundgesetzes.¹⁹ Durch diese Reform kam es zu einer Anpassung des Art. 72 ff. GG. Dabei wurde die bisher dem Bund zustehende Gesetzgebungskompetenz über den Strafvollzug im Rahmen der konkurrierenden Gesetzgebung gemäß Art. 74 Abs. 1 Nr. 1 GG i. V. m. Art. 70 Abs. 1 GG auf die einzelnen Länder übertragen.²⁰ Diese erhielten dadurch die Möglichkeit eigene Strafvollzugsgesetze zu erlassen. Inzwischen haben alle Länder von der ihnen zustehenden Gesetzgebungskompetenz Gebrauch gemacht. Dass das StVollzG trotz der Reform weiterhin besteht, ergibt sich aus Art. 125a Abs. 1 Satz 1 GG. Demnach gilt „Recht, das als Bundesrecht erlassen worden ist, aber wegen Änderungen des Artikels 74 Abs. 1 [GG], [...] nicht mehr als Bundesrecht erlassen werden könnte [...]“, als Bundesrecht fort. Gemäß Art. 125a Abs. 1 Satz 2 GG kann es aber durch Landesrecht ersetzt werden. Damit besteht das StVollzG als „partikulares Bundesrecht fort

¹⁵ Dokument 11.

¹⁶ Anstötz in Graf/ Arloth, StVollzG, § 10 Rn. 1 [Beck-Online].

¹⁷ Vgl. BVerfG, Beschl. v. 14.03.1972 - 2 BvR 41/71 (NJW 1972, 811 (812)) [Beck-Online].

¹⁸ Gerhold in Graf/ Arloth, StVollzG, Einleitung zum Vollzugsrecht Rn. 16 [Beck-Online].

¹⁹ Vgl. Dokument 7.

²⁰ Vgl. Gerhold in Graf/ Arloth, StVollzG, Einleitung zum Vollzugsrecht Rn. 16 [Beck-Online].

[...] und wurde daher auch nach der Föderalismusreform I stetig weiter reformiert.“²¹. In Deutschland gibt es dadurch aktuell 17 Gesetze, um den Strafvollzug zu regeln. Durch die unterschiedlichen Vorschriften zeigt sich inzwischen deutlich eine Gefahr: „Strafvollzug kann leicht zum Spielball landespolitischer Auseinandersetzungen werden und ist damit anfälliger für tagespolitische Streitigkeiten geworden.“²² Die Literatur spricht in diesem Zusammenhang häufig von einem „föderale[n] Flickenteppich“²³.

Über die unterschiedlichen Regelungsinhalte der einzelnen Landesgesetze und dem StVollzG soll die Tabelle 4 in dem Anhang 1 einen Überblick bieten. Um die Differenzen bereits hier zu verdeutlichen, findet sich in Tabelle 1: Ausgewählte Übersicht der Strafvollzugsgesetze ein Auszug der Tabelle 4 aus dem Anhang 1. Dieser vergleicht exemplarisch die Bundesländer Berlin, Hessen, Saarland und Sachsen sowie den durch das StVollzG geschaffenen Regelungsinhalt für die Bundesrepublik Deutschland.

Betrachtet man die unterschiedlichen Gesetzesregelungen der Länder über die Vollzugsformen, so ist festzustellen, dass sich die meisten Vorschriften in ihrem Kern ähneln und nur in Feinheiten oder dem Wortlaut voneinander abweichen. Insgesamt lassen sich die Regelungsinhalte so in fünf Gruppen einteilen:

- Vorschriften, die den offenen Vollzug als Soll-Vorschrift festlegen (Bsp.: Bundesrepublik Deutschland),
- Vorschriften, die den geschlossenen Vollzug als Regelvollzug definieren und den offenen Vollzug dennoch als Soll-Vorschrift festhalten (Bsp.: Saarland),
- Vorschriften, die den geschlossenen Vollzug als Regelvollzugsform festlegen und den offenen Vollzug als Kann-Vorschrift definieren (Bsp.: Hessen),
- Vorschriften, in denen der offene und geschlossene Vollzug als gleichrangige Vollzugsformen vorgesehen sind und gleichzeitig den offenen Vollzug als Muss-Vorschrift festlegen (Bsp.: Berlin),
- Vorschriften, die den offenen und geschlossenen Vollzug als gleichrangige Vollzugsformen nebeneinanderstellen und den offenen Vollzug als Soll-Vorschrift anlegen (Bsp.: Sachsen).

²¹ Gerhold in Graf/ Arloth, StVollzG, Einleitung zum Vollzugsrecht Rn. 18 [Beck-Online].

²² Dokument 9.

²³ Ebd.

Tabelle 1: Ausgewählte Übersicht der Strafvollzugsgesetze²⁴

Bundesland	Gesetzesgrundlage für die Vollzugsform	Regelungsinhalt
BE	§ 16 StVollzG Bln	<ul style="list-style-type: none"> • offener und geschlossener Vollzug sind als gleichrangige Vollzugsformen vorgesehen (Abs. 1)²⁵ • die Unterbringung in dem offenen Vollzug ist grundsätzlich als gebundene Entscheidung vorgesehen, wenn die Voraussetzungen erfüllt sind (Abs. 2)²⁶ <ul style="list-style-type: none"> ○ Voraussetzungen entsprechen weitestgehend den Vorschriften des StVollzG ○ keine Zustimmung des Gefangenen zu dem offenen Vollzug erforderlich • sind Voraussetzungen nicht oder nicht mehr erfüllt, erfolgt eine Unterbringung in dem geschlossenen Vollzug (Abs. 3 Satz 1) • Unterbringung und Rückverlegung in den geschlossenen Vollzug auch, wenn es zu der Erreichung des Vollzugsziels notwendig ist (Abs. 3 Satz 2)
HE	§ 13 HStVollzG	<ul style="list-style-type: none"> • geschlossener Vollzug als Regelvollzugsform (Abs. 1 Satz 1)²⁷ • Möglichkeit des Direkteinweisungsverfahrens in den offenen Vollzug (Abs. 1 Satz 2)²⁸ • Zusammenfassung der Unterbringung in dem offenen Vollzug, der Vollzugslockerungen und des Urlaubs unter dem Oberbegriff vollzugsöffnende Maßnahmen (Abs. 2)²⁹ <ul style="list-style-type: none"> ○ Erfüllung des Eingliederungsauftrags als Voraussetzung ○ Ausschluss einer Flucht- und Missbrauchsgefahr ○ angemessene Berücksichtigung des Schutzes der Allgemeinheit und der Belange des Opferschutzes ○ eine Zustimmung des Gefangenen zu vollzugsöffnenden Maßnahmen ist nicht vorgesehen • offener Vollzug als mögliche vollzugsöffnende Maßnahme (Abs. 3 Satz 1 Nr. 1) • besondere Regelungen zu der Gewährung von vollzugsöffnenden Maßnahmen (Abs. 4 bis 6)

²⁴ Eigendarstellung.

²⁵ Vgl. Goers in Arloth, StVollzG Bln, § 16 Rn. 4 [Beck-Online].

²⁶ Vgl. Ebd. Rn. 5 [Beck-Online].

²⁷ Vgl. Arloth in Arloth/ Krä, HStVollzG, § 13 Rn. 2 [Beck-Online].

²⁸ Vgl. Kunze, HStVollzG, § 13 Rn. 1, Spiegelstrich 1 [Beck-Online].

²⁹ Vgl. Ebd. Rn. 1, Spiegelstrich 2 [Beck-Online].

Bundesland	Gesetzesgrundlage für die Vollzugsform	Regelungsinhalt
		<ul style="list-style-type: none"> „In Abs. 8 wird eine gesetzliche Grundlage für Begutachtungen zur Vorbereitung der Entscheidung über vollzugsöffnende Maßnahmen geschaffen.“³⁰
SL	§ 15 SLStVollzG	<ul style="list-style-type: none"> geschlossener Vollzug als Regelvollzugsform (Abs. 1 Satz 1)³¹ Soll-Vorschrift für die Unterbringung der Gefangenen in dem offenen Vollzug bei der Erfüllung der Voraussetzungen (Abs. 2) <ul style="list-style-type: none"> Voraussetzungen entsprechen weitestgehend den Vorschriften des StVollzG keine Zustimmung des Gefangenen zu dem offenen Vollzug erforderlich Rückführung in den geschlossenen Vollzug, wenn Anforderungen an den offenen Vollzug nicht mehr erfüllt werden (Abs. 3)
SN	§ 15 SächsStVollzG	<ul style="list-style-type: none"> offener und geschlossener Vollzug sind als gleichrangige Vollzugsformen vorgesehen (Abs. 1)³² Soll-Vorschrift für die Unterbringung der Gefangenen in dem offenen Vollzug bei der Erfüllung der Voraussetzungen (Abs. 2) <ul style="list-style-type: none"> Voraussetzungen entsprechen den Vorschriften des StVollzG Zustimmung des Gefangenen zu der Durchführung des Vollzuges in freien Formen erforderlich (Abs. 4) Unterbringung in dem geschlossenen Vollzug bei Nichterfüllung der Voraussetzungen (Abs. 2 Satz 2)
BRD	§ 10 StVollzG	<ul style="list-style-type: none"> Soll-Vorschrift für die Unterbringung in dem offenen Vollzug (Abs. 1) <ul style="list-style-type: none"> Voraussetzungen: <ul style="list-style-type: none"> Zustimmung des Gefangenen zu der Unterbringung in dem offenen Vollzug Erfüllung besonderer Anforderungen keine Flucht- oder Missbrauchsgefahr Unterbringung steht in dem (eingeschränkten) Ermessen der Vollzugsbehörde

³⁰ Kunze, HStVollzG, § 13 Rn. 1, Spiegelstrich 2, Unterpunkt 6. [Beck-Online].

³¹ Vgl. Krä in Arloth/ Krä, SLStVollzG, § 15 Rn. 1 [Beck-Online].

³² Vgl. Reuter in Gerhold, SächsStVollzG, § 15 Rn. 1 [Beck-Online].

Bundesland	Gesetzesgrundlage für die Vollzugsform	Regelungsinhalt
		<ul style="list-style-type: none"> ○ offener Vollzug ist nur in geeigneten Fällen die Regelvollzugsform³³ ○ geschlossener Vollzug stellt nur für die Gefangenen eine Ausnahme dar, für die der offene Vollzug die Regel ist ○ Gefangener hat keinen Rechtsanspruch auf Unterbringung in dem offenen Vollzug, sondern nur Anspruch auf ermessensfehlerfreie Entscheidung ○ Ermessen wird durch die bundeseinheitlichen VV und die VV der einzelnen Länder konkretisiert³⁴ • bei Nichterfüllung der Voraussetzungen sind die Gefangenen in dem geschlossenen Vollzug unterzubringen (Abs. 2 Satz 1) • Unterbringung oder Rückverlegung in den geschlossenen Vollzug, wenn dies zu seiner Behandlung notwendig ist (Abs. 2 Satz 2)

(Legende: BE - Berlin, HE - Hessen, SL - Saarland, SN - Sachsen, BRD - Bundesrepublik Deutschland)

Um einen Überblick darüber zu geben, wie die einzelnen Bundesländer die erlassenen Gesetzesregelungen umsetzen, zeigt die Tabelle 2 die Aufschlüsselung der Haftplätze innerhalb der einzelnen Bundesländer und stellt zusätzlich deren Auslastung dar. Dafür wurden die insgesamt zur Verfügung stehenden Plätze und die Haftplätze innerhalb des offenen Vollzugs gegenübergestellt. Für eine bessere Vergleichbarkeit werden in der Tabelle ebenfalls der prozentuale Anteil der Haftplätze in dem offenen Vollzug und die Auslastung dargestellt. Die Tabelle zeigt, dass Nordrhein-Westfalen mit einem Anteil von 22,63 Prozent der offenen Vollzugsplätze an den insgesamt in dem Land zu der Verfügung stehenden Plätze, prozentual die meisten Haftplätze in dem offenen Vollzug anbietet. Auf Platz zwei befindet sich mit einem Wert von 21,59 Prozent der Stadtstaat Berlin. Den niedrigsten Wert weist mit 6,43 Prozent das Land Sachsen-Anhalt auf. Sachsen befindet sich mit einem Wert von 9,18 Prozent auf Platz zehn in dem Vergleich der Bundesländer und liegt damit deutlich unter dem Bundesdurchschnitt von 13,98 Prozent.

³³ Vgl. Arloth in Arloth/ Krä, StVollzG, § 10 Rn. 3 [Beck-Online].

³⁴ Vgl. Ebd. Rn. 4 [Beck-Online].

Tabelle 2: Verteilung und Auslastung der Haftplätze der Bundesländer³⁵

Bundesland	Haftplätze ³⁶			tatsächliche Belegung der Haftplätze ³⁷		Auslastung in Prozent	
	insgesamt	davon im offenen Vollzug	Anteil in Prozent	insgesamt	offener Vollzug	insgesamt	offener Vollzug
BW	7.334	1.010	13,77	6.408	577	87,37	57,12
BY	12.076	838	6,93	9.052	297	74,95	35,44
BE	4.070	879	21,59	3.413	737	83,85	83,84
BB	1.503	291	19,36	1.166	152	77,57	52,23
HB	666	93	13,96	570	60	85,58	64,51
HH	2.089	190	9,09	1.909	158	91,38	83,15
HE	5.190	382	7,36	4.174	137	80,42	35,86
MV	1.305	185	14,17	1.027	121	78,69	65,40
NI	5.791	792	13,67	4.497	423	77,76	53,40
NW	18.958	4.292	22,63	13.707	3.056	72,30	71,20
RP	3.312	267	8,06	2.844	132	85,86	49,43
SL	973	154	15,82	814	132	83,65	85,71
SN	3.885	357	9,18	2.864	102	73,71	28,57
ST	1.927	124	6,43	1.594	50	82,71	40,32
SH	1.448	144	9,94	1.110	79	78,65	54,86
TH	1.889	132	6,98	1.408	27	74,53	20,45
BRD	72.416	10.130	13,98	56.557	6.240	78,10	61,59

(Legende: BW - Baden-Württemberg, BY - Bayern, BE - Berlin, BB - Brandenburg, HB - Bremen, HH - Hamburg, HE - Hessen, - MV - Mecklenburg-Vorpommern, NI - Niedersachsen, RP - Rheinland-Pfalz, SL - Saarland, SN - Sachsen, ST - Sachsen-Anhalt, SH - Schleswig-Holstein, TH - Thüringen, BRD - Bundesrepublik Deutschland)

Für eine bessere Vergleichbarkeit der zu der Verfügung stehenden Haftplätze in den einzelnen Bundesländern, wurden die insgesamt existierenden Haftplätze und die davon in dem offenen Vollzug vorhandenen Plätze auf 100.000 Einwohner heruntergerechnet. Die entsprechenden Ergebnisse präsentiert die Tabelle 3. Betrachtet man hier erneut die angebotenen Haftplätze in dem offenen Vollzug, so zeigt sich, dass Nordrhein-Westfalen mit 23,94 Plätzen pro 100.000 Einwohner die meisten Haftplätze in dem offenen Vollzug anbietet. Berlin befindet sich mit 23,90 Plätzen pro 100.000 Einwohner wiederholt auf Platz zwei. Die wenigsten Haftplätze in dem offenen Vollzug bietet Schleswig-Holstein mit 4,92 Plätzen pro 100.000 Einwohner. Der Freistaat Sachsen befindet sich mit 8,83 Plätzen pro 100.000 Einwohner, wie auch in Tabelle 2, auf dem zehnten Rang und liegt unter dem Bundesdurchschnitt von 12,17 Plätzen pro 100.000 Einwohner.

³⁵ Eigendarstellung.

³⁶ Vgl. Dokument 16.

³⁷ Ebd.

Bei den vorgenommenen Berechnungen wird jedoch die Kriminalitätsrate der einzelnen Bundesländer und der Bundesrepublik Deutschland nicht berücksichtigt. Da außerdem die Ausgestaltung des offenen Vollzuges in den Ländern variiert, ist die Vergleichbarkeit der Zahlen kritisch zu betrachten.³⁸

Tabelle 3: Anzahl der Haftplätze pro 100.000 Einwohner³⁹

Bundesland	Einwohnerzahlen ⁴⁰	Haftplätze pro 100.000 Einwohner	
		insgesamt	davon im offenen Vollzug
BW	11.124.642	65,92	9,07
BY	13.176.989	91,64	6,35
BE	3.677.472	110,67	23,90
BB	2.537.868	59,22	11,46
HB	676.463	98,45	13,74
HH	1.853.935	112,67	10,24
HE	6.295.017	82,44	6,06
MV	1.611.160	80,99	11,48
NI	8.027.031	72,14	9,86
NW	17.924.591	105,76	23,94
RP	4.106.485	80,65	6,50
SL	982.348	99,04	15,67
SN	4.043.002	96,09	8,83
ST	2.169.253	88,83	5,71
SH	2.922.005	49,55	4,92
TH	2.108.863	89,57	6,25
BRD	83.237.124	86,99	12,17

(Legende: BW - Baden-Württemberg, BY - Bayern, BE - Berlin, BB - Brandenburg, HB - Bremen, HH - Hamburg, HE - Hessen, - MV - Mecklenburg-Vorpommern, NI - Niedersachsen, RP - Rheinland-Pfalz, SL - Saarland, SN - Sachsen, ST - Sachsen-Anhalt, SH - Schleswig-Holstein, TH - Thüringen, BRD - Bundesrepublik Deutschland)

³⁸ Vgl. Arloth in Arloth/ Krä, StVollzG, § 10 Rn. 1 [Beck-Online].

³⁹ Eigendarstellung.

⁴⁰ Vgl. Dokument 17.

3 Hafttourismus

3.1 Definitionsversuch

Bei „Hafttourismus“, häufig auch „Vollzugstourismus“ genannt, handelt es sich um eine Erscheinung, die nicht unbedingt neu ist, aber in den letzten Jahren bisher sehr wenig Aufmerksamkeit erhalten hat.

Zu dem Phänomen „Hafttourismus“ gibt es bislang keine wissenschaftliche und allgemeingültige Definition. Aus diesem Grund wird eine Definition des Begriffes in dieser Arbeit angestrebt.

Wie bereits in Kapitel 2.3: Aufschlüsselung nach Bundesländern beschrieben, ist die Gestaltung des Strafvollzuges sowie die Form des Vollzuges seit der Föderalismusreform I von 2006 in die Gesetzgebungskompetenz der Länder gefallen. Seitdem haben die einzelnen Länder die Möglichkeit, eigene Strafvollzugsgesetze zu erlassen. Da alle Bundesländer von dieser Kompetenz Gebrauch gemacht haben und gemäß Art. 125a Abs. 1 Satz 1 GG das StVollzG als Bundesgesetz weiterhin seine Gültigkeit behält, gibt es in Deutschland aktuell 17 gültige Strafvollzugsgesetze. Dabei kann jedes Bundesland individuelle Regelungen zu der Form und Gestaltung des Strafvollzuges treffen. So kommt es, dass einige Länder, wie beispielsweise Berlin und Nordrhein-Westfalen, für bestimmte Fallkonstellationen ihren Strafgefangenen eher eine Unterbringung in dem offenen Vollzug ermöglichen als andere Bundesländer.

Aufgrund der, wie in Kapitel 2.1: Offener Vollzug, beschriebenen Vorteile und geringeren Sicherheitsvorkehrungen ist diese Vollzugsform für die meisten verurteilten Straftäter attraktiver. Werden nun durch den Betroffenen melderechtliche Schritte vorgenommen, bei denen es zu einer Ummeldung des Hauptwohnsitzes von einem Bundesland mit geringeren Chancen auf eine Unterbringung in dem offenen Vollzug, wie beispielsweise Sachsen, in ein Bundesland mit größeren Chancen auf den offenen Vollzug, wie zum Beispiel Berlin, kommt, spricht man von einem sogenannten „Hafttourismus“. Entscheidend ist dabei, dass die angenehmeren Regelungen des offenen Vollzuges die Motivation für die Ummeldung darstellen.

Dass eine Ummeldung des Hauptwohnsitzes eine Auswirkung auf die Unterbringung in einer Justizvollzugsanstalt hat, ergibt sich aus der Strafvollstreckungsordnung (StVollstrO). Im Gegensatz zu den einzelnen Strafvollzugsgesetzen, gilt die StVollstrO, in dem

Einvernehmen der Länder, bundesweit.⁴¹ § 24 Abs. 1 Satz 1, 1. Alt. StVollstrO besagt: „Die örtliche Zuständigkeit der Vollzugsanstalt richtet sich nach dem Gerichtsbezirk, in dem die verurteilte Person wohnt, [...]“. Weiterhin sieht die Vorschrift in den Sätzen eins und zwei abweichende Regelungen für Soldaten und behördlich verwahrte Personen vor. Als Wohnort versteht die StVollstrO laut § 24 Abs. 1 Satz 3 jenen Ort, „an dem die verurteilte Person den Schwerpunkt ihrer Lebensbeziehungen hat und an dem sie freiwillig unter Umständen verweilt, die darauf schließen lassen, dass das Verweilen von einer gewissen Dauer und Regelmäßigkeit ist.“. Dabei ist es jedoch nicht entscheidend, dass der Wohnort bereits über eine längere Dauer besteht, vielmehr entscheidet der „Zweck der Niederlassung an einem Ort, der auf eine gewisse Dauer angelegt sein muss.“⁴².

Den Haftort an den Wohnort zu binden wird deshalb priorisiert, da es eine Anbindung an die Angehörigen sichern und gegebenenfalls die wirtschaftlichen Grundlagen erhalten kann, beispielsweise durch die Sicherung der bisherigen Arbeitsstelle.⁴³ Weiterhin soll durch die Wohnortbindung der Resozialisierungsgedanke gefördert und die Wiedereingliederung nach Ende der Haftstrafe erleichtert werden.⁴⁴ Kommt es erst nach Strafvollzugsbeginn zu einem Wohnortwechsel des verurteilten Straftäters, so hat dies keinen Einfluss auf die örtliche Zuständigkeit der Justizvollzugsanstalt.⁴⁵

3.2 Probleme und Folgen

Um eine Notwendigkeit der Verhinderung von „Hafttourismus“ aufzuzeigen, sollen nun Probleme und Folgen des Phänomens dargestellt werden. Das Problem des „Hafttourismus“ wurde, wie die Definition des Begriffes, dahingehend noch nicht wissenschaftlich untersucht, sodass es sich bei den folgenden Problemen um hypothetische Möglichkeiten von Folgen handelt und nicht um fundierte Ergebnisse.

Durch eine fehlende Verhinderung von „Hafttourismus“ könnte möglicherweise der allgemeine Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG verletzt sein. Um diese Problematik genauer zu beleuchten, befindet sich in Kapitel 4: Möglichkeit der Verletzung des allgemeinen Gleichheitsgrundsatzes eine umfängliche Grundrechtsprüfung.

⁴¹ Vgl. Kaestner in Arloth, StVollstrO, § 24 Rn. 2 [Beck-Online].

⁴² Ebd. Rn. 11 [Beck-Online].

⁴³ Vgl. Ebd. Rn. 10 [Beck-Online].

⁴⁴ Vgl. Ebd. Rn. 10 [Beck-Online].

⁴⁵ Vgl. OLG Hamburg, Beschl. v. 14.10.1986 - Vollz (Ws) 72 [Beck-Online].

Ein Hauptproblem des „Hafttourismus“ könnte eine Überfüllung der Justizvollzugsanstalten in den Bundesländern mit offenem Strafvollzug sein. In Deutschland sind das insbesondere die Bundesländer Berlin und Nordrhein-Westfalen. Durch eine eventuell größere Auslastung der Vollzugsanstalten, kann es zu höheren finanziellen Ausgaben der Bundesländer kommen, wodurch der jeweilige Landeshaushalt stärker belastet werden würde. Weiterhin könnte es dadurch zu einer höheren finanziellen Belastung der Bürger der entsprechenden Länder kommen, da diese die Ausgaben der Haushaltsmittel beispielsweise mit Steuereinnahmen decken müssen. Aus Anfragen des Berliner Abgeordnetenhauses an die Berliner Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung aus den Jahren 2018 und 2022 zu der Thematik Offener Strafvollzug und „Vollzugstourismus“ geht hervor, dass Berlin keine entsprechenden statistischen Erfassungen führt.⁴⁶ Für eine Überprüfbarkeit dieser Annahmen wäre eine statistische Erhebung der Auslastung der Justizvollzugsanstalten aufgrund von „Hafttouristen“ und den damit verbundenen Kosten erforderlich.

Möglicherweise kommt es aufgrund der geringeren Sicherheitsvorkehrungen und größeren Freiheiten des offenen Vollzuges, häufiger zu einem Missbrauch durch die verurteilten Straftäter, wobei sie weiterhin kriminelle Netzwerke pflegen und aufrechterhalten. Dabei kann es durch die „Hafttouristen“ zu einer Verlagerung des Kriminalitätsschwerpunktes von einem Bundesland in ein anderes Bundesland kommen. Dadurch wird die Kriminalität eher in einem Bundesland zentriert. Infolgedessen kann es zu einem größeren Schutzproblem der Allgemeinheit kommen. Bei Bekanntwerden dieser Problematik sind gegebenenfalls Unruhen in der Bevölkerung und in der Politik zu befürchten. Die fehlende Unterbindung und die damit verbundene Akzeptanz von „Hafttourismus“ ist möglicherweise als eine Untergrabung der Justiz und der gerichtlichen Entscheidungen anzusehen.

Neben den objektiv belegbaren Möglichkeiten von Problemen, kann eine fehlende Unterbindung von „Hafttourismus“ auch als subjektive Ungerechtigkeit erlebt werden. Diese kann dabei auf Seiten der Opfer, der Sicherheitsbehörden, der Justiz und der Judikative wahrgenommen werden. Aber auch andere verurteilte Straftäter, welche ihren Wohnort nicht ummelden und dadurch in einer Einrichtung des geschlossenen Vollzuges inhaftiert werden, könnten dies als subjektiv ungerecht auffassen. Da es sich hierbei um individuelle Wahrnehmungen handelt, sind sie bei einer Beurteilung der Probleme nicht so stark

⁴⁶ Vgl. Dokument 1; Dokument 2.

zu gewichten, wie die voran genannten objektiven Möglichkeiten von Folgen. Jedoch können gerade diese Gefühle ein großes Potenzial für Unruhen bergen.

4 Möglichkeit der Verletzung des allgemeinen Gleichheitsgrundsatzes

4.1 Allgemeines

Der allgemeine Gleichheitsgrundsatz, oder auch allgemeiner Gleichheitssatz genannt, ist ein Grundrecht und somit eine „grundlegende und unmittelbar geltende Regelung des GG für das Verhältnis des Einzelnen zur öffentlichen Gewalt, [dass] ihm subjektive Rechte vermittel[t] und mit der Verfassungsbeschwerde durchsetzbar [ist].“⁴⁷. Der allgemeine Gleichheitsgrundsatz befindet sich in Art. 3 Abs. 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland (GG) sowie in Art. 18 Abs. 1 der Verfassung des Freistaates Sachsen (SächsVerf) und besagt: „Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.“ Neben dem allgemeinen Gleichheitsgrundsatz enthalten das Grundgesetz und die Sächsische Verfassung weitere spezielle Gleichheitsgrundsätze, wie beispielsweise die Gleichberechtigung von Mann und Frau in Art. 3 Abs. 2 Satz 1 GG und Art. 18 Abs. 2 SächsVerf. Im Falle einer Anwendungsmöglichkeit eines speziellen Gleichheitsgrundsatzes ist der allgemeine Gleichheitsgrundsatz aus Art. 3 Abs. 1 GG und Art. 18 Abs. 1 SächsVerf nachrangig anzuwenden.⁴⁸

Art. 3 Abs. 1 GG verpflichtet neben der Verwaltung (Exekutive) und der Rechtsprechung (Judikative) auch den Gesetzgeber (Legislative) zu der Einhaltung des Gleichheitsgrundsatzes und ist neben einer Rechtsanwendungsgleichheit auch mit einer Rechtssetzungsgleichheit gekennzeichnet.⁴⁹

⁴⁷ Jarass/ Pieroth/ Kment, GG, Vorbemerkungen vor Art. 1: Allgemeine Grundrechtslehre, Begriff der Grundrechte Rn. 1 [Beck-Online].

⁴⁸ Vgl. Jarass in Jarass/ Pieroth/ Kment, GG, Art. 3 Rn. 4 [Beck-Online].

⁴⁹ Vgl. Jarass in Jarass/ Pieroth/ Kment, GG, Art. 3 Rn. 3 [Beck-Online].

4.2 Fallprüfung

Vorliegend soll eine mögliche Ungleichbehandlung von verurteilten Straftätern geprüft werden. Dazu werden verallgemeinernd zwei unterschiedliche hypothetische Sachverhalte betrachtet und untersucht.

Der Fall Nummer eins ist ein in Sachsen verurteilter Drogenhändler, welcher auch in Sachsen wohnhaft ist. Er wurde von einem sächsischen Gericht zu einer Haftstrafe von vier Jahren verurteilt. Gemäß § 24 Abs. 1 Satz 1 StVollstrO richtet sich die örtliche Zuständigkeit einer Justizvollzugsanstalt, in der ein Verurteilter untergebracht werden soll, nach dem Gerichtsbezirk, in dem er seinen Wohnsitz hat. Dadurch ist der verurteilte Drogenhändler in einer sächsischen Justizvollzugsanstalt unterzubringen. Er wird zu seinem Haftantritt in den geschlossenen Vollzug geladen. Die Gestaltung des Strafvollzuges und die Vollzugsform richten sich nach dem SächsStVollzG.

Die zweite Situation ist ein in Sachsen verurteilter Drogenhändler, welcher zu dem Zeitpunkt der Tat, der Anklage und der Verhandlung in Sachsen wohnhaft war. Auch er wurde von einem sächsischen Gericht zu einer Haftstrafe von vier Jahren verurteilt. Allerdings hat dieser seinen Wohnsitz kurz nach seiner Verurteilung von Sachsen nach Berlin umgemeldet. Wie bereits in der Fallkonstellation Nummer eins beschrieben, richtet sich gemäß § 24 Abs. 1 Satz 1 StVollstrO der Haftort des Verurteilten nach dessen Wohnort. Dadurch erfolgt der Strafantritt nun in Berlin. Der Verurteilte wird von einer Berliner Justizvollzugsanstalt in dem offenen Vollzug untergebracht. Die Gestaltung des Strafvollzuges und die Vollzugsform richten sich in dieser Situation nach dem StVollzG Bln.

Für eine bessere Vergleichbarkeit unterscheiden sich die Sachverhalte demnach ausschließlich in dem Wohnort der Verurteilten und der unterschiedlichen Vollzugsformen.

Da, wie vorangegangen bereits erwähnt, die speziellen Gleichheitsrechte des Grundgesetzes als *leges speciales* dem allgemeinen Gleichheitsrecht vorgehen, ist vorerst zu überprüfen, ob ein spezielles Gleichheitsrecht einschlägig ist.

Das Grundgesetz und die sächsische Verfassung sehen insbesondere die folgenden speziellen Gleichheitsgrundrechte vor:⁵⁰

- Art. 3 Abs. 2 GG und Art. 18 Abs. 2 SächsVerf i. V. m. Art. 8 SächsVerf: Gleichbehandlung von Mann und Frau
- Art. 3 Abs. 3 GG und Art. 18 Abs. 3 SächsVerf: Differenzierungsverbot aufgrund von bestimmten Kriterien, wie beispielsweise des Glaubens
- Art. 6 Abs. 5 GG: Gleichheit für uneheliche und eheliche Kinder
- Art. 33 Abs. 1 GG: Gleichheit der staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten
- Art. 33 Abs. 2 GG und Art. 94 Abs. 2 SächsVerf: Gleichheit der Zugangskriterien und -chancen zu jedem öffentlichen Amt
- Art. 33 Abs. 3 GG: Differenzierungsverbot für staatsbürgerliche Rechte, den Zugang zu öffentlichen Ämtern und den in dem öffentlichen Dienst erworbenen Rechten, beispielsweise aufgrund religiösen Bekenntnisses
- Art. 38 Abs. 1 GG und Art. 4 Abs. 1 SächsVerf: Gleichheit der Wahl und der abgegebenen Stimme.

Hinsichtlich des Vergleichs der Unterbringung von Straftätern in verschiedenen Vollzugsformen findet kein spezieller Gleichheitsgrundsatz des Grundgesetzes oder der Sächsischen Verfassung Anwendung, sodass auf den allgemeinen Gleichheitsgrundsatz gemäß Art. 3 Abs. 1 GG zurückgegriffen wird.

Für die Anwendung eines Grundrechtes muss der persönliche und sachliche Schutzbereich eröffnet sein. Da sich der Wortlaut des Art. 3 Abs. 1 GG an alle Menschen richtet, kann jede natürliche Person Grundrechtsträger sein.⁵¹ Die im vorliegenden Fall betrachteten verurteilten Straftäter sind natürliche Personen und damit Grundrechtsträger. Eine Prüfung des sachlichen Schutzbereiches ist nicht notwendig, da der allgemeine Gleichheitsgrundsatz in sachlicher Hinsicht gegen eine „Ungleichbehandlung in allen Bereichen“⁵² schützt und somit eine umfassende Sicherheit bietet.⁵³

Eine unterschiedliche Behandlung von verurteilten Straftätern in Berlin und in Sachsen bezüglich der Unterbringung in dem offenen oder geschlossenen Vollzug, verstößt dann gegen den allgemeinen Gleichheitsgrundsatz des Art. 3 Abs. 1 GG, wenn eine Ungleichbehandlung vorliegt und diese nicht verfassungsrechtlich gerechtfertigt ist.

⁵⁰ Vgl. Vgl. Jarass in Jarass/ Pieroth/ Kment, GG, Art. 3 Rn. 5 [Beck-Online].

⁵¹ Vgl. Jarass in Jarass/ Pieroth/ Kment, GG, Art. 3 Rn. 3 [Beck-Online].

⁵² Jarass in Jarass/ Pieroth/ Kment, GG, Art. 3 Rn. 9 [Beck-Online].

⁵³ Vgl. Ebd [Beck-Online].

Ungleichbehandlung

Definition

Art. 3 Abs. 1 GG fordert, dass gleiche Sachverhalte auch gleichbehandelt werden. Dabei ist es entscheidend, dass es sich bei den Fällen „um im Wesentlichen gleiche Sachverhalte handelt.“⁵⁴. Neben dem Verbot, wesentlich Gleiches ungleich zu behandeln, verlangt Art. 3 Abs. 1 GG auch, das wesentlich Ungleiches nicht gleichbehandelt werden darf.⁵⁵ „Art. 3 Abs. 1 GG gebietet aber nicht, unter allen Umständen Ungleiches ungleich zu behandeln. Der allgemeine Gleichheitssatz ist nicht schon dann verletzt, wenn der Gesetzgeber Differenzierungen, die er vornehmen darf, nicht vornimmt.“⁵⁶ Art. 3 Abs. 1 GG meint demnach nicht ausschließlich eine formale Gleichheit, „sondern eine Gleichheit unter Berücksichtigung der tatsächlichen Umstände.“⁵⁷

Vergleichspaarbildung

Um eine Vergleichbarkeit der Situationen zu ermöglichen, sind Vergleichspaare, auch Vergleichsgruppen genannt, zu bilden.⁵⁸ Wie bereits in der Definition erwähnt, ist es auch bei der Bildung der Vergleichspaare entscheidend, dass es sich „um im Wesentlichen gleiche Sachverhalte handelt.“⁵⁹. Aus den betrachteten Fallkonstellationen kann nur ein Vergleichspaar gebildet werden, wenn diese „der gleichen Stelle zuzurechnen sind.“⁶⁰. An einer derartigen Zurechnung zu einer gleichen Stelle fehlt es, „wenn die Sachverhalte von zwei verschiedenen Trägern öffentlicher Gewalt gestaltet werden [...]“⁶¹. Das bedeutet, dass zwei Sachverhalte kein Vergleichspaar bilden können, wenn die Behandlungen der Betroffenen von voneinander unabhängigen Verwaltungsträgern ausgehen.⁶² „Die Bindung an Art. 3 Abs. 1 GG erfass den jeweiligen Hoheitsträger allerdings nur innerhalb seines Kompetenzbereichs.“⁶³. Dadurch, dass Art. 3 Abs. 1 GG seine Grenzen an dem jeweiligen Kompetenzbereich des Hoheitsträgers findet, lässt sich verallgemeinernd sagen, dass die Anwendung des Grundrechtes im Falle der Ausübung von Landesrecht Landesgrenzen oder auch im Falle von Satzungsregelungen Gemeindegrenzen⁶⁴ besitzt. Damit kann, bei einem Vergleich von Bürgern, die in Anbetracht von

⁵⁴ BVerfG, Beschl. vom 24.01.2012 - 1 BvR 1299/05 (BVerfGE 130, 151 (175)) [Beck-Online].

⁵⁵ Vgl. BVerfG, Beschl. vom 23.10.1951 - 2 BvG 1/ 51 (BVerfGE 1, 14 (52)) [Beck-Online]; BVerfG, Ur. v. 27.10.1988 - 1 BvR 2314/96 (BVerfGE 98, 365 (385)) [Beck-Online]; BVerfG, Beschl. v. 08.03.2005 - 1 BvR 2561/03 (BVerfGE 112, 268 (279)) [Beck-Online]; BVerfG, Beschl. v. 21.06.2006 - 2 BvL 2/99 (BVerfGE 116, 164 (180)) [Beck-Online].

⁵⁶ BVerfG, Beschl. v. 09.03.1994 - 2 BvR 2031/92 (BVerfGE 90, 226 (239)) [Beck-Online].

⁵⁷ Jarass in Jarass/ Pieroth/ Kment, GG, Art. 3 Rn. 12 [Beck-Online].

⁵⁸ Vgl. Jarass in Jarass/ Pieroth/ Kment, GG Art. 3 Rn. 10, 11 [Beck-Online].

⁵⁹ BVerfG, Beschl. vom 24.01.2012 - 1 BvR 1299/05 (BVerfGE 130, 151 (175)) [Beck-Online].

⁶⁰ Jarass in Jarass/ Pieroth/ Kment, GG Art. 3 Rn. 13 [Beck-Online].

⁶¹ Ebd. [Beck-Online].

⁶² Vgl. BVerfG, Beschl. v. 23.11.1988 - 2 BvR 1619/83 (BVerfGE 79, 127 (158)) [Beck-Online].

⁶³ BVerfG, Ur. v. 10.04.2018 - 1 BvL 11/14, 1 BvL 12/14, 1 BvL 1/15, 1 BvR 639/11, 1 BvR 889/12 (BVerfGE 148, 147 (186, Rn. 100)) [Beck-Online].

⁶⁴ Vgl. BVerfG, Beschl. v. 21.12.1966 - 1 BvR 33/64 (BVerfGE 21, 54 (68)) [Beck-Online].

unterschiedlichen landesgesetzlichen Regelungen abweichend behandelt werden, kein Vergleichspaar gebildet werden. Es fehlt hier bereits von Beginn an, an der wesentlichen Gleichheit der Sachverhalte.

Im vorliegenden Fall werden die Entscheidungen zu der Vollzugsform und damit der Unterbringung des Verurteilten anhand von Landesgesetzen getroffen. In Sachsen bildet das SächsStVollzG und in Berlin das StVollzG Bln die Gesetzesgrundlage für den Entschluss. Damit werden die verurteilten Straftäter aufgrund von unterschiedlichen landesgesetzlichen Regelungen differenziert behandelt. Angesichts der Landesgrenzen des Art. 3 Abs. 1 GG ist eine Bildung von Vergleichspaaren bei einer unterschiedlichen Behandlung der Betroffenen durch Landesgesetze nicht möglich.

Ergebnis der Prüfung

Die hier vorliegende auseinandergelungene Behandlung der verurteilten Straftäter ist auf landesgesetzliche Regelungen zurückzuführen. Da Art. 3 Abs. 1 GG seine Grenzen an dem jeweiligen Kompetenzbereich des Hoheitsträgers findet, ist eine Bildung eines Vergleichspaares nicht möglich. Es fehlt an der wesentlichen Gleichheit der Sachverhalte. Dadurch liegt von vornherein kein Verstoß gegen den allgemeinen Gleichbehandlungsgrundsatz des Art. 3 Abs. 1 GG vor. Eine Ungleichbehandlung im Sinne des Gleichbehandlungsgrundsatzes ist nicht gegeben.

5 Meldebehörden

5.1 Darstellung der aktuellen Gesetzeslage des Meldewesens

In dem folgenden Kapitel soll die aktuell geltende Gesetzeslage des Meldewesens vorgestellt werden. Dabei wird in Bundesgesetzen und Bundesverordnungen, in sächsische Vorschriften und in Regelungen des Datenschutzes unterschieden. Die Vorstellung beschränkt sich dabei, insbesondere aufgrund des begrenzten Umfangs dieser Arbeit, auf den Erlasszeitpunkt und den Regelungsinhalt.

5.1.1 Bundesrechtliche Bestimmungen

Die wichtigsten Rechtsgrundlagen für das Meldewesen sind das Bundesmeldegesetz (BMG) und die dazugehörigen Rechtsverordnungen, insbesondere die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Bundesmeldegesetzes (BMGVwV).

In dem sich anschließenden Abschnitt werden das Bundesmeldegesetz und die dazugehörigen Rechtsverordnungen in dem Einzelnen vorgestellt.

Bundesmeldegesetz

Wie auch das Strafvollzugsrecht, erhielt das Melde- und Ausweiswesen in dem Rahmen der Föderalismusreform I in dem Jahre 2006 eine grundlegende Änderung. In dem Zuge der Reform kam es unter anderem zu einer Änderung des Art. 73 GG, welcher die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz des Bundes regelt. Nach der Neuordnung findet sich nun in Art. 73 Abs. 1 Nr. 3 GG die ausschließliche Gesetzgebungsbefugnis des Bundes, insbesondere über das Passwesen sowie das Melde- und Ausweiswesen.⁶⁵ Bis zu diesem Zeitpunkt hatte der Bund für das Meldewesen ausschließlich eine Rahmengesetzgebungskompetenz. Es galt ein Melderechtsrahmengesetz, welches durch die einzelnen Meldegesetze der Länder ergänzt wurde.⁶⁶ „Der ursprünglich [vorgesehene] Zeitplan für das Gesetzgebungsverfahren konnte jedoch wegen unterschiedlicher Vorstellungen über die künftige Struktur des Meldewesens nicht eingehalten werden.“⁶⁷, sodass es erst am 3. Mai 2013 zu einer Ausfertigung des neuen Bundesmeldegesetzes (BMG) kam. „Mit Inkrafttreten des Bundesmeldegesetzes am 1. November 2015 gibt es erstmals bundesweit einheitliche und unmittelbar geltende melderechtliche Vorschriften für alle Bürgerinnen und Bürger.“⁶⁸. Mit der Einführung des BMG erfüllt der Bund sein Ziel, eine Rechtseinheit in dem Melderecht zu schaffen⁶⁹ und vereinheitlicht das Melderecht, schützt die Daten der Bürger besser und reduziert die Bürokratiekosten erheblich⁷⁰.

Das BMG regelt insbesondere die Meldepflicht, die Rechte der Meldepflichtigen und den Datenschutz. Das Gesetz ist unterteilt in sieben Abschnitte:

- Abschnitt 1 - Allgemeine Bestimmungen
- Abschnitt 2 - Schutzrechte

⁶⁵ Veröffentlicht in BGBl. 2006, Teil I, Nr. 41, S. 2034.

⁶⁶ Vgl. Dokument 14.

⁶⁷ Ebd. [Beck-Online].

⁶⁸ Dokument 5.

⁶⁹ Vgl. Dokument 14.

⁷⁰ Vgl. Dokument 6.

- Abschnitt 3 - Allgemeine Meldepflichten
- Abschnitt 4 - Besondere Meldepflichten
- Abschnitt 5 - Datenübermittlungen
- Abschnitt 6 - Ordnungswidrigkeiten
- Abschnitt 7 - Sonstige Vorschriften, Schlussvorschriften.

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Neufassung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Bundesmeldegesetzes

Die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Bundesmeldegesetzes (BMGVwV) wurde nach Artikel 84 Absatz 2 des Grundgesetzes in Verbindung mit § 57 des Bundesmeldegesetzes vom 3. Mai 2013 durch die Bundesregierung erlassen. Die aktuelle Fassung der Verwaltungsvorschrift ist vom 27. September 2022 und wurde unter BAnz AT 07.10.2022 B2 veröffentlicht.

Die BMGVwV dient dem Ziel, dass das BMG in den circa 5.100 kommunalen Meldebehörden der Bundesrepublik Deutschland einheitlich ausgelegt und angewendet wird.⁷¹ Die Vorschrift enthält zu ausgewählten Paragrafen des BMG konkrete Ausführungen und definiert beispielsweise Rechtsbegriffe genauer oder schreibt den Meldebehörden ein gewisses Vorgehen oder Verhalten vor. Die einzelnen Beschreibungen der Vorschrift sind dabei neben einer Aufteilung in die Paragrafen auch in die Absätze und teilweise auch in die Sätze und Nummern der jeweiligen Regelungen unterteilt.

Verordnung zur Durchführung von regelmäßigen Datenübermittlungen der Meldebehörden an Behörden oder sonstige öffentliche Stellen des Bundes (Zweite Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung)

Die Zweite Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung (2. BMeldDÜV) wurde aufgrund der Regelungen des § 56 Abs. 1 Nr. 2 und 3 BMG sowie § 56 Abs. 2 BMG durch das Bundesministerium des Innern und für Heimat erlassen. Die Verordnung wurde am 1. Dezember 2014 ausgefertigt und ist seit dem 1. November 2015 gültig.

Gemäß § 1 Abs. 1 der 2. BMeldDÜV regelt die Verordnung „die Durchführung von regelmäßigen Datenübermittlungen der Meldebehörden an das Bundesamt für Personalmanagement der Bundeswehr, an die Datenstelle der Rentenversicherung, an das Bundesamt für Justiz, an das Kraftfahrt-Bundesamt, an das Bundeszentralamt für Steuern, an das Bundesverwaltungsamt und an das Ausländerzentralregister.“.

⁷¹ Vgl. Dokument 5.

Neben den allgemeinen Vorschriften des § 1 der 2. BMeldDÜV enthält die Verordnung Vorschriften über das Verfahren der Datenübermittlung (§ 2 2. BMeldDÜV), über die Standards der Datenübermittlung (§ 3 2. BMeldDÜV) sowie in den §§ 4 bis 11 der 2. BMeldDÜV Vorschriften der Datenübermittlungen an die einzelnen, in § 1 Abs. 1 der 2. BMeldDÜV genannten Behörden.

Verordnung zur Durchführung von regelmäßigen Datenübermittlungen zwischen Meldebehörden (Erste Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung)

Die Erste Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung (1. BMeldDÜV) wurde aufgrund der Regelungen des § 56 Abs. 1 Nr. 1 BMG und § 56 Abs. 2 BMG durch das Bundesministerium des Innern und für Heimat erlassen. Die Verordnung wurde am 1. Dezember 2014 ausgefertigt und ist seit dem 1. November 2015 gültig.

Gemäß § 1 Abs. 1 der 1. BMeldDÜV regelt die Verordnung „die Durchführung von regelmäßigen Datenübermittlungen zwischen den Meldebehörden in den Fällen des § 23 Absatz 2 und 3 und § 33 Absatz 1 bis 3 des Bundesmeldegesetzes.“. Die benannten Vorschriften des Bundesmeldegesetzes regeln die Datenübermittlung zwischen der Wegzugsmeldebehörde und der Zuzugsmeldebehörde in Form des vorausgefüllten Meldescheins und im Rahmen des Rückmeldeverfahrens.

Neben den allgemeinen Bestimmungen des § 1 der 1. BMeldDÜV beinhaltet die Verordnung Vorschriften über das Verfahren (§ 2 1. BMeldDÜV) und die Standards der Datenübermittlung (§ 3 1. BMeldDÜV). Weiterhin enthält sie Regelungen über das automatisierte Abrufverfahren zu der Anmeldung (§ 4 1. BMeldDÜV), über die Organisation und Technik des automatisierten Abrufverfahrens zu der Anmeldung (§ 5 1. BMeldDÜV), über die Rückmeldung (§ 6 1. BMeldDÜV) sowie deren Auswertung (§ 7 1. BMeldDÜV) und die Fortschreibung der Daten (§ 8 1. BMeldDÜV).

Verordnung über die elektronische Speicherung von Daten zur Einhaltung der besonderen Meldepflicht in Beherbergungsstätten (Beherbergungsmeldedatenverordnung)

Die Beherbergungsmeldedatenverordnung (BeherbMeldV) wurde aufgrund der Regelungen des § 56 Abs. 2 BMG durch das Bundesministerium des Innern und für Heimat erlassen. Die Verordnung wurde mit Datum vom 5. Juni 2020 ausgefertigt und ist seit dem 18. Juni 2020 gültig.

Gemäß § 1 BeherbMeldV regelt die Verordnung „die Einzelheiten der elektronischen Speicherung und Bereitstellung der Daten von beherbergten Personen in Beherbergungsstätten nach § 29 Absatz 5 und § 30 Absatz 4 des Bundesmeldegesetzes durch die Leiter der Beherbergungsstätten oder der Einrichtungen nach § 29 Absatz 4 des Bundesmeldegesetzes.“. Einrichtungen in dem Sinne des § 29 Abs. 4 BMG sind dabei Zelte, Wohnmobile, Wohnwagen und Wasserfahrzeuge auf gewerbs- oder geschäftsmäßig überlassenen Plätzen.

Neben dem Anwendungsbereich gemäß § 1 BeherbMeldV regelt die Verordnung die Dateispezifischen Anforderungen (§ 2 BeherbMeldV) und die Bereitstellung der Daten (§ 3 BeherbMeldV).

Verordnung zu Voraussetzungen von automatisierten Meldedatenabrufen durch Behörden oder sonstige öffentliche Stellen des Bundes und der Länder (Bundesmeldedatenabrufverordnung)

Die Bundesmeldedatenabrufverordnung (BMeldDAV) wurde aufgrund der Regelungen des § 56 Abs. 1 Nr. 3 BMG durch das Bundesministerium des Innern und für Heimat erlassen. Die Verordnung wurde mit Datum des 27. Juli 2021 ausgefertigt und ist seit dem 1. Mai 2022 gültig.

Gemäß § 1 Abs. 1 BMeldDAV bestimmt die Verordnung „die Voraussetzungen für automatisierte Abrufe von Meldedaten durch Behörden oder sonstige öffentliche Stellen des Bundes und der Länder sowie die Form und den Inhalt der Daten bei länderübergreifenden Abrufen nach den §§ 34a, 38 und 39 des Bundesmeldegesetzes.“. Dabei regelt § 34a BMG die Personensuche und freie Suche in dem automatisierten Abruf, § 38 BMG die Auswahldaten für automatisierte Abrufe und für Datenübermittlungen über Personengruppen und § 39 BMG das Verfahren des automatisierten Abrufs.

Neben dem Anwendungsbereich und den Verfahrensgrundsätzen gemäß § 1 BMeldDAV enthält die Verordnung Vorschriften über die technischen Grundlagen des Abrufverfahrens (§ 2 BMeldDAV) und über Standards der Datenübermittlung (§ 3 BMeldDAV). Weiterhin beinhaltet die Bundesmeldedatenabrufverordnung Regelungen über die Auswahldaten (§ 4 BMeldDAV), die Abrufdaten (§ 5 BMeldDAV) und die Trefferliste für die Personensuche (§ 6 BMeldDAV). Ebenso regelt sie die Auswahldaten (§ 7 BMeldDAV) und die Abrufdaten für die freie Suche (§ 8 BMeldDAV), die Verwendung von Identifizierungsmerkmalen (§ 9 BMeldDAV), den auskunftsfähigen Datenbestand (§ 10 BMeldDAV) und die Angaben der abrufenden Stelle (§ 11 BMeldDAV).

Verordnung zur Bestimmung von Inhalt, Form und Verfahren von Datenübermittlungen zwischen Meldebehörden und einem Verwaltungsportal zur Erbringung von digitalen Verwaltungsleistungen (Bundesmeldedatendigitalisierungsverordnung)

Die Bundesmeldedatendigitalisierungsverordnung (BMeldDigiV) wurde mit Zustimmung des Bundesrates durch das Bundesministerium des Innern und für Heimat erlassen. Die Verordnung wurde mit Datum des 20. April 2022 ausgefertigt und ist seit dem 1. Mai 2022 gültig.

Gemäß § 1 BMeldDigiV bestimmt die Verordnung „die zu übermittelnden Daten, die zur Erbringung von elektronischen Verwaltungsleistungen nach dem Bundesmeldegesetz erforderlich sind, sowie ihre Form und das Nähere über das Verfahren bei Datenübermittlungen zwischen Meldebehörden und einem Verwaltungsportal nach § 2 Absatz 2 des Onlinezugangsgesetz.“. Ein Verwaltungsportal in dem Sinne des § 2 Abs. 2 Onlinezugangsgesetz (OZG) „bezeichnet ein bereits gebündeltes elektronische Verwaltungsangebot eines Landes oder des Bundes mit entsprechenden Angeboten einzelner Behörden.“.

Neben den Regelungen des Anwendungsbereiches des § 1 BMeldDigiV enthält die Verordnung Vorschriften über die technischen Grundlagen der Datenübermittlung (§ 2 BMeldDigiV), die Standards der Datenübermittlung (§ 3 BMeldDigiV), die Identifikation der betroffenen Personen (§ 4 BMeldDigiV) und über die Abrufdaten für die Meldebescheinigung (§ 5 BMeldDigiV). Des Weiteren regelt sie den Meldedatensatz zu dem Abruf (§ 6 BMeldDigiV), den Abruf einer beschränkten Selbstauskunft aus dem Melderegister (§ 7 BMeldDigiV) sowie den Abruf, die Eintragung oder die Löschung der Daten zu Übermittlungssperren (§ 8 BMeldDigiV). In § 9 BMeldDigiV enthält die Verordnung

außerdem Vorschriften über die elektronische Anmeldung und in § 10 BMeldDigiV über die Meldebestätigung der elektronischen Anmeldung.

Verordnung zu den Voraussetzungen und dem Verfahren der Zulassung von in nicht öffentlich-rechtlicher Form betriebenen Portalen zur Durchführung von einfachen Melderegisterauskünften über das Internet (Portalverordnung)

Die Portalverordnung (PortalV) wurde aufgrund der Regelungen des § 56 Abs. 1 Nr. 5 BMG durch das Bundesministerium des Innern und für Heimat erlassen. Die Verordnung wurde mit Datum des 15. Oktober 2015 ausgefertigt und ist seit dem 1. November 2015 gültig.

Gemäß § 1 Abs. 1 PortalV regelt die Verordnung „die Voraussetzungen und das Verfahren für die Zulassung gemäß § 49 Absatz 3 Satz 2 des Bundesmeldegesetzes von in nicht öffentlich-rechtlicher Form betriebenen Portalen zur Erteilung von einfachen Melderegisterauskünften über das Internet.“. § 49 Abs. 3 Satz 2 BMG regelt, dass ein Portal, welches in nicht öffentlich-rechtlicher Form betrieben wird, der Zulassung durch die zuständige Landesbehörde bedarf.

Neben dem Anwendungsbereich und der Begriffsbestimmungen in § 1 PortalV, regelt die Portalverordnung die Aufgaben (§ 2 PortalV), die Protokollpflicht (§ 3 PortalV), den Datenschutz und die Datensicherheit (§ 4 PortalV), das Zulassungsverfahren (§ 5 PortalV) und die vorläufige Zulassung (§ 6 PortalV) von Portalen zu einer Erteilung von einfachen Melderegisterauskünften, welche nicht in öffentlich-rechtlicher Form betrieben werden.

5.1.2 Landesrechtliche Bestimmungen in Sachsen

Sächsisches Gesetz zur Ausführung des Bundesmeldegesetzes

Das Sächsische Gesetz zur Ausführung des Bundesmeldegesetzes (SächsAGBMG) wurde am 9. Juli 2014 als Artikel 1 des Gesetzes zur Ausführung des Bundesmeldegesetzes und zur Änderung weiterer Gesetze erlassen.

Das Gesetz enthält Regelungen über die Meldebehörden, Aufgaben und Zuständigkeiten (§ 1 SächsAGBMG), die Aufgaben der Sächsischen Anstalt für kommunale Datenverarbeitung (§ 2 SächsAGBMG), die örtliche Zuständigkeit (§ 3 SächsAGBMG) und die Aufsicht (§ 4 SächsAGBMG). Weiterhin regeln die §§ 5, 6 und 7 des SächsAGBMG die Datenübermittlung an das Bundesverwaltungsamt, an den Mitteldeutschen Rundfunk

und an öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften. Eine wichtige Vorschrift des SächsAGBMG ist § 8, welcher sich mit dem Sächsischen Melderegister beschäftigt. § 9 SächsAGBMG regelt darüber hinaus die Kosten, die in Verbindung mit dem sächsischen Melderegister stehen. Das Gesetz enthält außerdem Vorschriften über die Bestimmung der Daten für die Erhebung der Gästetaxe und Kurtaxe in den sächsischen Staatsbädern (§ 10 SächsAGBMG) und zu den Rechtsverordnungen (§ 11 SächsAGBMG). Da das SächsAGBMG gegen das Recht auf informationelle Selbstbestimmung gemäß Art. 2 Abs. 1 GG i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG und Art. 33 SächsVerf verstößt, befindet sich in § 12 SächsAGBMG eine Vorschrift über die Einschränkung von Grundrechten.

Gesetz über die Errichtung der Sächsischen Anstalt für kommunale Datenverarbeitung

Um auf kommunaler Seite „Defizite in der Koordination des Einsatzes der Datenverarbeitung“⁷² zu beheben, wurde im Jahre 1994 die Sächsische Anstalt für kommunale Datenverarbeitung (SAKD) gegründet.⁷³ Im Jahre 2018 kam es zu einer Neufassung des Gesetzes über die Errichtung der Sächsischen Anstalt für kommunale Datenverarbeitung. Die Neufassung berücksichtigt alle Vorschriften und Änderungen seit dem 15. Juli 1994. Das nun geltende Gesetz über die Errichtung der Sächsischen Anstalt für kommunale Datenverarbeitung (SAKDG) wurde am 9. März 2018 erlassen und zuletzt am 23. Mai 2019 geändert.

Gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 SAKDG ist es die Aufgabe der Sächsischen Anstalt für kommunale Datenverarbeitung, „auf dem Gebiet der Informationstechnik als gemeinsame Beratungs- und Koordinierungsstelle für die Kommunen zu wirken.“. Zu der Erfüllung ihrer Aufgaben führt die SAKD gemäß § 2 Abs. 4 Satz 1 SächsAGBMG das Sächsische Melderegister.

Das SAKDG gliedert sich in zwei Abschnitte:

- Erster Abschnitt - Informationstechnik (IT)
- Zweiter Abschnitt - Sächsische Anstalt für kommunale Datenverarbeitung (SAKD).

Der erste Abschnitt umfasst Regelungen über die Aufgaben der Informationstechnik (§ 1 SAKDG) und die Zusammenarbeit der kommunalen Aufgabenträger (§ 2 SAKDG). Der zweite Abschnitt umfasst Vorschriften über die Errichtung (§ 3 SAKDG), die Aufgaben

⁷² Feger, Kommunale Datenverarbeitung in Sachsen, Band B 15 Sa, 4. Sächsische Anstalt für kommunale Datenverarbeitung [Zugriff am: 20.03.2023].

⁷³ Vgl. Dokument 15.

(§ 4 SAKDG) und die Organe (§ 5 SAKDG) der Sächsischen Anstalt für kommunale Datenverarbeitung. Weiterhin befinden sich in den §§ 6 und 7 des SAKDG Ausführungen über den Verwaltungsrat als Organ der SAKD. Auch in den §§ 8 und 9 SAKDG finden sich Regelungen über die Organe der SAKD, konkret über den Direktor und den Fachausschuss. Abschließend befinden sich in diesem Gesetz Vorschriften über die Finanzierung und Wirtschaftsführung (§ 10 SAKDG), die Aufsicht (§ 11 SAKDG) und über Verwaltungsvorschriften (§ 13 SAKDG).

5.1.3 Datenschutzrechtliche Vorschriften

Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 97/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung)

Die Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) ist eine Verordnung der Europäischen Union. Sie wurde am 27. April 2016 durch das Europäische Parlament und den Rat erlassen und ersetzt damit die bis dahin geltende Datenschutzrichtlinie aus dem Jahr 1995. Die DSGVO ist „in der gesamten Europäischen Union (EU) als Gesetz anerkannt.“⁷⁴ und die Mitgliedsstaaten der EU waren verpflichtet, die Verordnung bis Mai 2018 auf ihrem Hoheitsgebiet uneingeschränkt umzusetzen.⁷⁵ Die Bundesregierung und die Regierungen der Länder haben in dem Rahmen dessen Gesetze zu der Umsetzung der Verordnungen der Europäischen Union erlassen. So gibt es auf Bundesebene beispielsweise das Bundesdatenschutzgesetz und auf Ebene der Länder in Sachsen zum Beispiel das Sächsische Datenschutzdurchführungsgesetz.

Die DSGVO umfasst 99 Artikel, welche sich in elf Kapiteln befinden. Den Kapiteln voraus gehen 173 Erwägungsgründe der Europäischen Union, die den Erlass der DSGVO begründen. Zum Beispiel führt die Verordnung in dem Erwägungsgrund eins an, dass der „Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten“ ein Grundrecht ist und bezieht sich dabei auf Art. 8 Abs. 1 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union sowie Art. 16 Abs. 1 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union. Die Erwägungsgründe haben keinen eigenen Normcharakter, werden bei der Auslegung der Artikel jedoch mit herangezogen.

⁷⁴ Dokument 10.

⁷⁵ Vgl. Ebd. [Beck-Online].

Gemäß Art. 1 Abs. 2 DSGVO ist es Ziel der Verordnung, „die Grundrechte und Grundfreiheiten natürlicher Personen und insbesondere deren Recht auf Schutz personenbezogener Daten.“ sicher zu stellen. Laut Art. 1 Abs. 1 DSGVO enthält die Verordnung Vorschriften, um dieses Ziel zu erreichen.

Da besonders in dem Meldewesen viele personenbezogene Daten verarbeitet werden, spielt der Datenschutz eine große Rolle. Das BMG verweist in seinen Vorschriften daher explizit auf Regelungen der DSGVO. In dem Folgenden werden die entsprechenden Artikel, auf die sich das BMG bezieht, für einen kurzen Überblick aufgezählt:

- Art. 5 DSGVO - Grundsätze für die Verarbeitung personenbezogener Daten
- Art. 14 DSGVO - Informationspflicht, wenn die personenbezogenen Daten nicht bei der betroffenen Person erhoben wurden
- Art. 15 DSGVO - Auskunftsrecht der betroffenen Person
- Art. 16 DSGVO - Recht auf Berichtigung
- Art. 17 DSGVO - Recht auf Löschung („Recht auf Vergessenwerden“)
- Art. 18 DSGVO - Recht auf Einschränkung der Verarbeitung
- Art. 23 DSGVO - Beschränkungen
- Art. 24 DSGVO - Verantwortung des für die Verarbeitung Verantwortlichen
- Art. 25 DSGVO - Datenschutz durch Technikgestaltung und durch datenschutzfreundliche Voreinstellungen
- Art. 32 DSGVO - Sicherheit der Verarbeitung.

Am häufigsten verweist das BMG in seinen Vorschriften dabei auf die Art. 24, 25 und 32 DSGVO.

In dem Rahmen des Kapitels 6: Anregungen für Veränderungen in einer Meldebehörde zu der Verhinderung und Bekämpfung von „Hafttourismus“ wird erneut auf die Thematik des Datenschutzes in dem Bezug auf das Meldewesen und die Problematik des „Hafttourismus“ eingegangen.

5.2 Darstellung eines Meldeprozesses

Bei einem Meldeprozess werden zwei Formen unterschieden - die Anmeldung und die Ummeldung.⁷⁶ Entscheidend ist dabei, in welcher Gemeinde die ursprüngliche Wohnung liegt und die Zukünftige liegen wird. Erfolgt ein Umzug innerhalb der gleichen Kommune, so handelt es sich bei dem Meldeprozess um eine sogenannte Ummeldung. Wird bei

⁷⁶ Vgl. Anhang 3, Rn. 1, 2.

einem Umzug die Gemeinde jedoch gewechselt, so handelt es sich bei dem sich anschließenden Meldeprozess um eine Anmeldung.

Gemäß des § 17 Abs. 1 BMG ist es für Jedermann verpflichtend, sich nach einem Umzug in eine neue Wohnung innerhalb von zwei Wochen bei der zuständigen Meldebehörde an- oder umzumelden. Dabei ist zu beachten, dass dieser Prozess erst nach Einzug in die neue Wohnung möglich ist und nicht in dem Vorfeld durchgeführt werden kann. Erfolgt die An- oder Ummeldung nicht oder nicht rechtzeitig, so stellt dies eine Ordnungswidrigkeit in dem Sinne des § 54 Abs. 2 Nr. 1 BMG dar und kann gemäß § 54 Abs. 3, 2. Alt. BMG mit einer Geldbuße von bis zu 1.000 Euro geahndet werden.

Eine An- oder Ummeldung ist durch den Betroffenen persönlich vorzunehmen und erfolgt in der für den Bereich zuständigen Meldebehörde.⁷⁷ In dem Falle einer Verhinderung ist es jedoch möglich, eine Person zu beauftragen. Gegenüber der Behörde muss ein entsprechender Nachweis der Bevollmächtigung erbracht werden. Abweichende Regelungen zu der Vorgabe des persönlichen Erscheinens regelt § 17 Abs. 3 BMG. Demnach gilt, dass wenn für eine volljährige Person ein Pfleger oder Betreuer bestellt ist, dem das Aufenthaltsbestimmungsrecht obliegt, dieser für die Wahrnehmung der Meldepflicht verantwortlich ist. Dazu ist der Behörde ein entsprechender Betreuerausweis oder Gerichtsbeschluss vorzulegen. Weiterhin bestimmt § 17 Abs. 3 Satz 1 BMG, dass Minderjährige bis zu der Vollendung des 16. Lebensjahres durch diejenige Person an- oder umzumelden sind, in deren Wohnung sie ziehen. Dabei ist zu beachten, dass, wenn ein Minderjähriger, der bisher mit beiden Personensorgeberechtigten in einer Hauptwohnung gelebt hat, von einem Elternteil in eine neue Hauptwohnung an- oder umgemeldet wird, es der Zustimmung des anderen sorgeberechtigten Elternteils bedarf. Diese ist der Meldebehörde nachzuweisen.

Der Ablauf bei Erfüllung der allgemeinen Meldepflicht durch den Meldepflichtigen ist in § 23 BMG geregelt und wird in dem Folgenden vereinfacht abgebildet. Vor einem Termin bei der zuständigen Meldebehörde gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 SächsAGBMG i. V. m. § 1 Abs. 1 SächsAGBMG ist der amtlich vorgeschriebene Meldeschein auszufüllen und zu unterschreiben. Bezogen werden kann dieser Vordruck entweder online, in der Regel bei der Plattform Amt24 sowie der Internetseite der entsprechenden Gemeinde oder in Papierform bei der jeweiligen Gemeindeverwaltung. Abhängig von dem Gemeindeangebot kann es sein, dass das Ausfüllen des Meldescheines in dem Vorfeld des Termins bei der Meldebehörde nicht notwendig ist. Die Daten werden dann direkt zu

⁷⁷ Vgl. § 2 Abs. 1 BMG.

dem entsprechenden Termin von einem Bearbeiter der Meldebehörde aufgenommen. Erfolgt eine Anmeldung einer Person, die bereits in der Bundesrepublik Deutschland gemeldet war, bekommt die Zuzugskommune in Echtzeit einen vorausgefüllten Meldeschein von der Meldebehörde der Wegzugskommune übermittelt.⁷⁸ Die Korrektheit der Angaben muss im Anschluss durch eine eigenhändige Unterschrift des Betroffenen bestätigt werden. Unrichtige oder fehlende Daten sind durch den Meldepflichtigen zu korrigieren und zu ergänzen.⁷⁹ Weiterhin sagt § 23 Abs. 2 Satz 5 BMG: „Im Fall, dass ein vorausgefüllter Meldeschein nicht erstellt werden kann, hat die meldepflichtige Person einen Meldeschein auszufüllen und zu unterschreiben.“. Aus diesem Grund ist es hier zwingend notwendig persönlich bei der Behörde zu erscheinen. Familienangehörige sowie Angehörige einer Lebenspartnerschaft sollen bei der Variante des vorab ausgefüllten Meldescheins ein gemeinsames Formular verwenden, wenn sie am gleichen Tag von einer gemeinsamen Wohnung in eine neue gemeinsame Wohnung umziehen.⁸⁰ Gemäß § 23 Abs. 4 Satz 2 BMG genügt es, wenn die Anmeldung von einer der meldepflichtigen Personen vorgenommen wird. Bei mehr als vier Personen muss ein zweiter Meldeschein genutzt werden.

Bei einer An- oder Ummeldung hat der Meldepflichtige, welcher das 16. Lebensjahr vollendet hat, neben dem gegebenenfalls bereits ausgefüllten Meldeschein, seinen Personalausweis oder Reisepass mitzubringen. Zusätzlich ist es seit der Einführung des Bundesmeldegesetzes im Jahre 2015 gemäß § 19 BMG i. V. m. § 23 Abs. 1 BMG und BMGVwV Nr. 23.0.1 verpflichtend, eine Bestätigung des Wohnungsgebers über den Einzug der meldepflichtigen Person bei der An- oder Ummeldung vorzulegen. Wer Wohnungsgeber ist, ergibt sich dabei aus BMGVwV Nr. 19.1. Für eine Wohnungsgeberbescheinigung gibt es keine Formvorschriften, jedoch schreibt § 19 Abs. 3 BMG einen Mindestinhalt vor.⁸¹ Fehlt bei einer An- oder Ummeldung die Wohnungsgeberbescheinigung, so ist der Meldeprozess dennoch durch die Meldebehörde vorzunehmen und die meldepflichtige Person hat die Bescheinigung nachzureichen.⁸² Der Mietvertrag ist als Nachweis nicht ausreichend.⁸³ Meldet eine Person mehrere Familienmitglieder an, welche in den vorab ausgefüllten Meldeschein eingetragen sind, so sind auch die Personaldokumente derjenigen Personen vorzuzeigen. Bei Kindern dient die Geburtsurkunde oder der Kinderreisepass als Nachweis. Neben den regulären Unterlagen kann die Behörde die Vorlage weiterer Dokumente als Legitimation verlangen, wie beispielsweise

⁷⁸ Vgl. § 23 Abs. 2 Satz 1 BGM.

⁷⁹ Vgl. § 23 Abs. 2 Satz 3 BMG.

⁸⁰ Vgl. § 23 Abs. 4 BMG.

⁸¹ Vgl. Anhang 4, Rn. 22.

⁸² Vgl. BMGVwV Nr. 23.0.1.1 Fehlende Wohnungsgeberbestätigung bei Anmeldung.

⁸³ Vgl. BMGVwV Nr. 19.0.

die Geburtsurkunde, die Heiratsurkunde, das Scheidungsurteil oder die Promotionsurkunde.

Nachdem die meldepflichtige Person dem Bearbeiter in der Meldebehörde alle erforderlichen Unterlagen vorgezeigt hat, erhält dieser im in Echtzeit in dem System einen sogenannten Vorausgefüllten Meldeschein von der Wegzugsmeldebehörde.⁸⁴ Der vorausgefüllte Meldeschein enthält dabei die Daten gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 bis 18 und Abs. 2 Nr. 4 BMG.⁸⁵ Im Rahmen des Rückmeldeverfahrens erhält die Wegzugsmeldebehörde die Information über die Anmeldung der verzogenen Person und übermittelt die noch fehlenden Daten an die Zuzugsmeldebehörde.⁸⁶ In dem Anschluss an die An- oder Ummeldung erhält die meldepflichtige Person gemäß § 24 Abs. 2 BMG eine amtliche Meldebestätigung. Als letzten Schritt wird die Adresse entsprechend auf dem Personalausweis geändert oder gegebenenfalls ein neues Ausweisdokument beantragt. Bei einer Ummeldung ist eine Erneuerung eines Reisepasses nicht notwendig, da auf diesem ausschließlich der Wohnort und keine genaue Adresse vermerkt ist. Mit der Erfüllung der Meldepflicht entstehen dem Betroffenen keine Kosten, es sei denn die Ausstellung eines neuen Ausweisdokumentes ist zwingend erforderlich.

Bisher war es in der Bundesrepublik Deutschland immer notwendig das Bürgeramt des neuen Wohnortes persönlich aufzusuchen, um den Meldeprozess durchzuführen. Das soll sich zukünftig ändern. Dann soll es möglich sein, den neuen Wohnsitz bundesweit online anmelden zu können. Aktuell wurde die elektronische Wohnsitzanmeldung in Hamburg als Testbetrieb eingeführt. Während des Testbetriebes kann sich jede volljährige, alleinstehende Person, welche innerhalb von Hamburg ohne minderjährige Kinder umzieht, online ummelden. In Zukunft wird die neue digitale Verwaltungsleistung schrittweise in ganz Deutschland eingeführt. Wird der neue Wohnsitz online umgemeldet, erhält man auf postalischem Weg einen neuen Adressaufkleber für den Personalausweis und gegebenenfalls auch für den Reisepass. Dieser ist selbstständig auf dem Ausweisdokument aufzubringen.⁸⁷

In dem Falle einer Anmeldung ist eine Abmeldung in der alten Gemeinde nicht erforderlich. Die Meldebehörde des neuen Wohnortes meldet den Zuzug an die Meldebehörde des alten Wohnortes. Eine Abmeldung durch den Meldepflichtigen hat gemäß § 17 Abs. 2 Satz 1 BMG nur zu erfolgen, wenn er „aus einer Wohnung auszieht und keine neue

⁸⁴ Vgl. § 23 Abs. 2, 3 BMG; BMGVwV Nr. 23.3.1; Anhang 3, Rn. 15, 18; Anhang 4, Rn. 27.

⁸⁵ Vgl. BMGVwV Nr. 23.3.1.

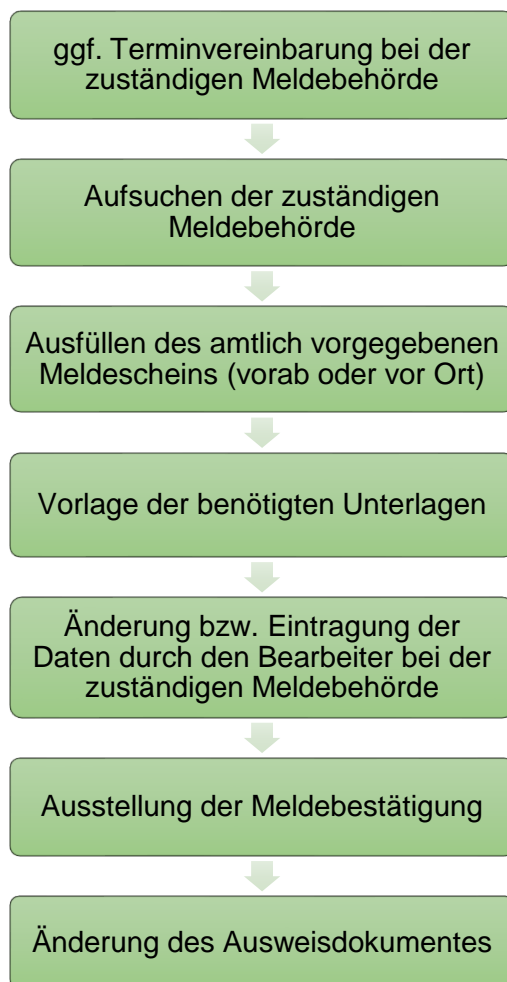
⁸⁶ Vgl. § 33 BMG; BMGVwV Nr. 33.1 und 33.2; Anhang 3, Rn. 16; Anhang 4, Rn. 27.

⁸⁷ Vgl. Dokument 3.

Wohnung im Inland bezieht, [...]“. Dies impliziert sowohl die Aufgabe der Wohnung trotz des fortwährenden Aufenthaltes in dem Inland, als auch den Umzug in das Ausland. Eine Abmeldung ist frühestens eine Woche vor dem Auszug möglich, muss allerdings spätestens zwei Wochen nach dem Auszug erfolgen.⁸⁸ Wer sich nicht oder nicht rechtzeitig bei der zuständigen Meldebehörde abmeldet, handelt laut § 54 Abs. 2 Nr. 2 BMG ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 54 Abs. 3, 2. Alt. BMG mit einer Geldbuße von bis zu 1.000 Euro geahndet werden.

Für eine bessere Darstellung befindet sich in Abbildung 1 ein kurzes grafisches, verallgemeinertes Schema zu einem Meldeprozess.

Abbildung 1: Grafische Darstellung des Meldeprozesses⁸⁹



⁸⁸ Vgl. § 17 Abs. 2 Satz 1 und 2 BMG.

⁸⁹ Eigendarstellung.

6 Anregungen für Veränderungen in einer Meldebehörde zu der Verhinderung und Bekämpfung von „Hafttourismus“

In diesem Kapitel sollen beispielhaft Möglichkeiten vorgestellt werden, wie eine Meldebehörde zu einer Verhinderung oder Bekämpfung von „Hafttourismus“ beitragen kann. Die vorgestellten Möglichkeiten wurden in einem Interview, insbesondere mit der Meldebehörde der Stadt Leipzig besprochen. Die Gespräche sind in den Anhängen 3 und 4 der Arbeit abgedruckt. Das Hauptgespräch wurde mit der Stadt Leipzig durchgeführt, da sie bereits Fälle des „Hafttourismus“ ermitteln konnte.⁹⁰

Im Rahmen der Bearbeitung und der Interviews hat sich gezeigt, dass die Zuständigkeit der Verhinderung oder Bekämpfung von „Hafttourismus“ nicht bei den Einwohnermeldeämtern gesehen wird.⁹¹ Eine Meldebehörde kann nur in dem Rahmen ihrer Aufgaben tätig werden. Diese werden durch § 2 BMG gesetzlich vorgeben. Demnach hat die Meldebehörde die Aufgabe, „die in ihrem Zuständigkeitsbereich wohnhaften Personen (Einwohner) zu registrieren, um deren Identität und deren Wohnungen feststellen und nachweisen zu können.“⁹² Im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung führen die Meldebehörden dazu ein Melderegister und erteilen Melderegisterauskünfte.⁹³ Damit fällt die Bekämpfung und Verhinderung von Hafttourismus nicht originär in die Aufgabenerfüllung der Meldebehörden. Jedoch hat eine Meldebehörde gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 BMG dafür Sorge zu tragen, dass das Melderegister richtig und vollständig geführt wird. Im Falle einer Unrichtigkeit hat sie die gespeicherten Daten zu korrigieren oder zu vervollständigen. Allein diese Vorschrift ermöglicht ein Handeln der Meldebehörde bei der Problematik von „Hafttourismus“.

Das Hauptaugenmerk dieses Kapitels liegt auf der Vorstellung eines Vermerkes über die strafrechtliche Verurteilung einer Person, welcher mit einem Verbot des Wohnortwechsels verbunden wird. Diese Möglichkeit wurde durch die Meldebehörden als die sinnvollste Option wahrgenommen.⁹⁴

Eine generelle Umsetzungsmöglichkeit der hier vorgeschlagenen Anregungen wird als ungewiss angesehen. Die Hauptzuständigkeit für die Bekämpfung und Verhinderung von Hafttourismus ist bei dem Strafvollzug zu sehen.

⁹⁰ Vgl. Anhang 4, Rn. 37 ff.

⁹¹ Vgl. Anhang 3, Rn. 30; Anhang 4, Rn. 51.

⁹² § 2 Abs. 1 BMG.

⁹³ Vgl. § 2 Abs. 2 und 3 BMG.

⁹⁴ Vgl. Anhang 4, Rn. 59 ff.

6.1 Vermerk in dem Melderegister über die Verurteilung

Als einen Hauptvorschlag, wie eine Meldebehörde zu der Bekämpfung von „Hafttourismus“ beitragen könnte, beschreibt diese Arbeit die Einführung eines zusätzlichen Vermerkes in dem Melderegister. Der entsprechende Vermerk enthält den Hinweis, dass die betreffende Person gerichtlich verurteilt worden ist und dass eine Anmeldung in eine andere Kommune beziehungsweise in ein anderes Bundesland nicht erlaubt ist. Bei einem Versuch des Betroffenen sich in einer neuen Gemeinde anzumelden, erscheint der Hinweis beispielsweise im Rahmen des vorausgefüllten Meldescheines. Der Bearbeiter in dem entsprechenden Bürgerbüro hat nun das Anmeldegesuch genauer zu prüfen und die Anmeldung zu verweigern. Der Grund der Verurteilung ist nicht relevant und wird daher nicht in den Vermerk aufgenommen.

Wichtig ist, dass eine derartige Anmerkung erst nach einer gerichtlichen Verurteilung angelegt werden darf, denn zu beachten ist hierbei die Unschuldsvermutung des Betroffenen bis zu dem Zeitpunkt seiner Verurteilung. Die Unschuldsvermutung ist in Deutschland nicht ausdrücklich niedergeschrieben, lässt sich aber aus dem Rechtsstaatsprinzip der Bundesrepublik Deutschland gemäß Art. 20 Abs. 3 GG und Art. 28 Abs. 1 Satz 1 GG i. V. m. Art. 6 Nr. 2 der Europäischen Menschenrechtskonvention herleiten. Der Artikel der Konvention besagt „Jede Person, die einer Straftat angeklagt ist, gilt bis zum gesetzlichen Beweis ihrer Schuld als unschuldig.“

Bereits in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen aus dem Jahr 1948 findet der Grundsatz der Unschuldsvermutung Eingang. In Artikel 11 Nr. 1 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen steht: „Jeder, der einer strafbaren Handlung beschuldigt wird, hat das Recht, als unschuldig zu gelten, solange seine Schuld nicht in einem öffentlichen Verfahren, in dem er alle für seine Verteidigung notwendigen Garantien gehabt hat, gemäß dem Gesetz nachgewiesen ist.“ Auch in Art. 48 Abs. 1 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union ist die Unschuldsvermutung mit den Worten: „Jeder Angeklagte gilt bis zum rechtsförmlich erbrachten Beweis seiner Schuld als unschuldig.“ aufgenommen.

Aus dem Interview mit der Meldebehörde der Stadt Leipzig (abgedruckt in Anhang 4) lässt sich entnehmen, dass bereits aufgrund von gerichtlichen Mitteilungen, Vermerke über den Ausschluss der Wählbarkeit eines Strafgefangenen in das Melderegister aufgenommen werden.⁹⁵ Dabei übermittelt das Gericht die Entscheidung über den

⁹⁵ Vgl. Anhang 4, Rn. 61, 64.

Ausschluss der Wählbarkeit postalisch an die entsprechende Meldebehörde und diese arbeitet die Anmerkung eigenständig in das Melderegister ein. Für den nun geplanten Hinweis über die Verurteilung und das Verbot von melderechtlichen Schritten wäre ein ähnliches Verfahren denkbar. Die entsprechenden gerichtlichen Entscheidungen könnten den zuständigen Meldebehörden zugeleitet werden, welche dann einen Vermerk in dem Register anlegen. Um eine Überlastung der Meldebehörden zu verhindern wäre es denkbar, eine Schnittstelle zwischen den Gerichten und den Meldebehörden beziehungsweise dem Melderegister einzurichten, sodass der Vermerk über die Verurteilung direkt durch das Gericht in dem Melderegister eingetragen werden kann.⁹⁶ Dadurch würde die voranschreitende Digitalisierung der Verwaltungsbehörden angemessen berücksichtigt werden. Durch den Wegfall einer Instanz in dem Bearbeitungsprozess könnten Fehler minimiert und ein doppelter Arbeitsaufwand vermieden werden.

Um den beschriebenen Hinweis in einem Melderegister aufnehmen zu können, ist eine Anpassung des Bundesmeldegesetzes notwendig. Dabei besteht die Möglichkeit, einen eigenständigen Paragraphen über den Vermerk und den damit verbundenen datenschutzrechtlichen Regelungen aufzunehmen. Mindestens jedoch müssten die § 3 BMG und § 23 BMG angepasst werden.⁹⁷ § 3 BMG umfasst alle Daten, welche von einer Meldebehörde für die Erfüllung ihrer Aufgaben gespeichert werden dürfen und § 23 BMG beschreibt den Ablauf eines Meldeprozesses. Auch müsste an einer Stelle des Gesetzes die Verweigerung der An- oder Ummeldung im Falle eines „Hafttourismus“ aufgenommen werden.

Bei der Frage der rechtlichen Zulässigkeit eines Vermerkes über die gerichtliche Verurteilung, verbunden mit einem Verbot des Wohnortwechsels, spielen vor allem der Datenschutz und der Eingriff in die Freiheitsrechte des Betroffenen eine große Rolle. Aus diesem Grund werden in den folgenden Abschnitten diese Themen genauer überprüft und dargestellt. Kommen die Prüfungen zu dem Ergebnis, dass ein Grundrechtseingriff in die Freiheitsrechte des Betroffenen nicht zulässig ist, so ist die Einführung des geplanten Vermerks nicht rechtmäßig.

Wie bereits beschrieben, wurde der Vorschlag über einen derartigen Vermerk in dem Interview mit der Meldebehörde der Stadt Leipzig intensiv besprochen und von der

⁹⁶ Vgl. Anhang 4, Rn. 64.

⁹⁷ Vgl. Anhang 3, Rn. 41; Anhang 4, Rn. 66.

verantwortlichen Person für sinnvoll erachtet. Jedoch wurden in dem Gespräch bereits Bedenken über die rechtliche Zulässigkeit des Vermerkes in dem Melderegister geäußert.⁹⁸

6.1.1 Datenschutz

Für die Verarbeitung personenbezogener Daten bildet in Deutschland die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) gemeinsam mit dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) einen Rahmen. Neben der europäischen Verordnung und den bundesgesetzlichen Regelungen, haben die Länder die Möglichkeiten ebenfalls Vorschriften zu dem Datenschutz zu erlassen. So gibt es beispielsweise in Sachsen das Sächsische Datenschutzdurchführungsgesetz (SächsDSDG) und in Berlin das Berliner Datenschutzgesetz (BlnDSG).

Für die Erhebung eines Vermerkes über die gerichtliche Verurteilung einer Person, verbunden mit einem Verbot des Wohnortwechsels, ist eine eindeutige, datenschutzrechtliche Einordnung schwierig. Wie vorangegangen bereits erwähnt, gilt für die Verarbeitung von Daten in einer Meldebehörde die Datenschutz-Grundverordnung. Jedoch handelt es sich bei einem Vermerk über eine strafrechtliche Verurteilung um einen Sonderfall.

Gemäß Art. 2 Abs. 2 lit. d) DSGVO findet die Verordnung „keine Anwendung auf die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zweck der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung, einschließlich des Schutzes vor und der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit.“. Personenbezogene Daten sind dabei „alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person [...] beziehen.“⁹⁹. Als Verarbeitung von personenbezogenen Daten definiert Art. 4 Nr. 2 DSGVO „jeden mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführten Vorgang oder jede solche Vorgangsreihe im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten wie das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, den Abgleich oder die Verknüpfung, die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung;“. Bei der Einrichtung des vorgesehenen Vermerkes handelt es sich gemäß den Definitionen um eine Verarbeitung personenbezogener Daten. Die Informationen zu einer strafrechtlichen Verurteilung einer Person fallen in die personenbezogenen Daten des Art. 2 Abs. 2 lit. d) DSGVO. Auch in

⁹⁸ Vgl. Anhang 4, Rn. 59 ff.

⁹⁹ Art. 4 Nr. 1 DSGVO.

Erwägungsgrund Nr. 19 Satz 1 bis 3 der DSGVO wird die unmittelbare Anwendung der Verordnung für die in Art. 2 Abs. 2 lit. d) DSGVO genannten Zwecke ausgeschlossen und auf die Richtlinie (EU) 2016/680 verwiesen. Die Datenschutz-Grundverordnung ist „im Falle der Verarbeitung personenbezogener Daten bei Tätigkeit des Staates im strafrechtlichen Bereich und bei die öffentliche Sicherheit betreffenden Tätigkeiten nicht anwendbar.“¹⁰⁰. Damit ist die Verordnung auf die Verarbeitung eines Vermerkes über die gerichtliche Verurteilung einer Person, verbunden mit einem Verbot des Wohnortwechsels nicht unmittelbar anwendbar und die Anwendbarkeit der RL (EU) 2016/680 ist zu überprüfen.

Gemäß des Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 RL (EU) 2016/680 ist die Richtlinie „zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständige Behörde zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung, einschließlich des Schutzes vor und der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit.“¹⁰¹ anzuwenden. Da sich der Vermerk auf die strafrechtliche Verurteilung einer Person und damit auf die Strafvollstreckung aufgrund von Straftaten bezieht, ist die RL (EU) 2016/680 grundsätzlich anzuwenden. Art. 6 lit. b) RL (EU) 2016/680 sieht vor, dass die durch die Verarbeitung von personenbezogenen Daten betroffenen Personen in klar voneinander abgrenzbare Kategorien unterteilt werden, wie beispielsweise verurteilte Straftäter.

Da beabsichtigt ist, die personenbezogenen Daten über die Verurteilung mithilfe des Vermerkes nicht im Sinne ihres ursprünglichen Zweckes zu verwenden, ist gemäß Art. 9 Abs. 1 Satz 2 RL (EU) 2016/680 die Datenschutz-Grundverordnung (Verordnung (EU) 2016/679) anzuwenden, wenn die Verarbeitung der Daten in einem Rahmen einer Tätigkeit liegt, die in den Anwendungsbereich des Unionsrechts fällt. Zu beachten ist dabei, dass von dem in Art. 1 Abs. 1 RL (EU) 2016/680 genannten Zweck nur abgewichen werden darf, wenn eine derartige andere Verarbeitung aufgrund der rechtlichen Regelungen des Mitgliedsstaates zulässig ist. Aufgrund der Forderung, den abweichenden Zweck rechtlich zu verankern, ist es notwendig, dass in den melderechtlichen Bestimmungen wie dem Bundesmeldegesetz die Erhebung der Daten zu der Erstellung eines Vermerkes aufgenommen werden. Die Datenschutz-Grundverordnung gilt gemäß Art. 9 Abs. 2 RL (EU) 2016/680 ausschließlich für die von dem ursprünglichen Zweck abweichende Verarbeitung. Die geplante Intention des Vermerkes liegt in der Verhinderung von „Hafttourismus“. Der sogenannte „Hafttourismus“ stellt aktuell keine Straftat dar,

¹⁰⁰ Wolff/ Brink, Datenschutzrecht, Sekundärrechtliche Vorgaben, RL (EU) 2016/680 Rn. 46 [Beck-Online].

¹⁰¹ Art. 1 Abs. 1 RL (EU) 2016/680.

wodurch der Zweck gemäß Art. 1 Abs. 1 RL (EU) 2016/680 nicht erfüllt und dadurch der Anwendungsbereich gemäß Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 9 Abs. 1 und 2 RL (EU) 2016/680 nicht eröffnet ist. Für den geplanten Hinweis ist die Datenschutz-Grundverordnung anzuwenden. Auch der Erwägungsgrund Nr. 19 der DSGVO schreibt in Satz 4 die Anwendung der DSGVO vor, wenn die Datenverarbeitung den Zweck der RL (EU) 2016/680 nicht erfüllt.

Bei der Anwendung der Datenschutz-Grundverordnung müssen die Grundsätze für die Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß Art. 5 DSGVO durch den Verantwortlichen beachtet werden. Aus Art. 4 Nr. 7 DSGVO lässt sich entnehmen, dass ein Verantwortlicher unter anderem die Behörde ist, „die allein oder gemeinsam mit anderen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheidet;“. Art. 5 DSGVO besagt, dass personenbezogene Daten die folgenden Grundsätze beachten müssen:

- Grundsatz der Rechtmäßigkeit, Verarbeitung nach Treu und Glauben sowie der Transparenz (Art. 5 Abs. 1 lit. a) DSGVO),
- Grundsatz der Zweckbindung (Art. 5 Abs. 1 lit. b) DSGVO),
- Grundsatz der Datenminimierung (Art. 5 Abs. 1 lit. c) DSGVO),
- Grundsatz der Richtigkeit (Art. 5 Abs. 1 lit. d) DSGVO),
- Grundsatz der Speicherbegrenzung (Art. 5 Abs. 1 lit. e) DSGVO),
- Grundsatz der Integrität und Vertraulichkeit (Art. 5 Abs. 1 lit. f) DSGVO),
- Grundsatz der Rechenschaftspflicht (Art. 5 Abs. 2 DSGVO).

Damit eine Verarbeitung von personenbezogenen Daten möglich ist, muss diese rechtmäßig sein. Gemäß Art. 6 Abs. 1 DSGVO ist die Verarbeitung nur rechtmäßig, wenn mindestens eine der in Absatz 1 aufgelisteten Prämissen erfüllt ist. Die Voraussetzungen des Art. 6 DSGVO sind eine abschließende Auflistung, wobei mindestens eine Bedingung davon erfüllt sein muss.¹⁰² Alle Zulässigkeitstatbestände sind gleichwertig und unterliegen keinem Stufenverhältnis.¹⁰³ Die Gründe, die Art. 6 Abs. 1 DSGVO für die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung auflistet, sind:

- die betroffene Person hat in die Datenverarbeitung eingewilligt (Art. 6 Abs. 1 lit. a) DSGVO),
- die Verarbeitung ist für eine Vertragserfüllung oder für vorvertragliche Maßnahmen notwendig (Art. 6 Abs. 1 lit. b) DSGVO),

¹⁰² Vgl. Schulz in Gola/ Heckmann, DS-GVO, Art. 6 Rn. 1, 9 [Beck-Online].

¹⁰³ Vgl. Ebd. Rn. 10 [Beck-Online].

- die Verarbeitung ist für die Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung des Verantwortlichen erforderlich (Art. 6 Abs. 1 lit. c) DSGVO),
- durch die Verarbeitung werden lebenswichtige Interessen von natürlichen Personen geschützt (Art. 6 Abs. 1 lit. d) DSGVO),
- „die Verarbeitung ist für die Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt“ (Art. 6 Abs. 1 lit. e) DSGVO),
- die Verarbeitung ist zu der Wahrnehmung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten unabdingbar, insbesondere der Grundrechte und Grundfreiheiten (Art. 6 Abs. 1 lit. f) DSGVO).

Im Falle der Erstellung des geplanten Vermerkes ist eine Begründung der Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung anhand der Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung der Behörde gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. c) DSGVO denkbar. Für die Erfüllung der Voraussetzung ist es erforderlich, dass eine „Rechtspflicht kraft objektiven Rechts [besteht]; eine vertraglich begründete (Rechts-)Pflicht genügt nicht [...]“¹⁰⁴. Aus welchem Rechtsgebiet sich dabei die Rechtspflicht ergibt, spielt keine Rolle.¹⁰⁵ Die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung muss jedoch gemäß Art. 6 Abs. 3 Satz 1 DSGVO durch Unionsrecht oder Recht des Mitgliedstaates festgelegt sein.

Als mögliche rechtliche Pflicht könnte die bundesgesetzliche Regelung des § 6 BMG in Frage kommen. Gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 BMG ist die Meldebehörde verpflichtet, das Melderegister richtig und vollständig zu führen sowie gegebenenfalls notwendige Korrekturen vorzunehmen. Einem „Hafttourismus“ liegen in den bisher bekannten Fällen Scheinanmeldungen¹⁰⁶ zugrunde. Dabei meldet der Verurteilte seinen Wohnsitz von Sachsen nach Berlin um, lebt in Wahrheit aber weiterhin in Sachsen. Dadurch entstehen Fehler in den Eintragungen in dem Melderegister und das Register ist falsch. Da die Behörde über § 6 Abs. 1 Satz 1 BMG dazu verpflichtet ist, das Melderegister bei unrichtigen Eintragungen zu korrigieren, könnte dies als gesetzliche Pflicht im Sinne des Art. 6 Abs. 1 lit. c) DSGVO als Grundlage für die Datenverarbeitung dienen. Gemäß Art. 6 Abs. 3 Satz 2 DSGVO muss die bundesrechtliche Grundlage, auf der die Verarbeitung beruht, den Zweck der Verarbeitung festlegen und kann spezifische Bestimmungen zu der Anpassung der Anwendung der Vorschriften der Datenschutz-Grundverordnung enthalten.

¹⁰⁴ Schulz in Gola/ Heckmann, DS-GVO, Art. 6 Rn. 46 [Beck-Online].

¹⁰⁵ Vgl. Ebd. Rn. 46 [Beck-Online].

¹⁰⁶ Vgl. Anhang 4, Rn. 40, 90, 92.

Im Falle der Anwendbarkeit des Art. 6 Abs. 1 lit. c) DSGVO hat die Verordnung „an dieser Stelle Richtliniencharakter, da sie den Mitgliedstaaten eine Möglichkeit eröffnet, spezifische Anforderungen an die Verarbeitung sowie, sonstige Maßnahmen‘ präziser zu bestimmen [...]“¹⁰⁷. Die erlassene Norm kann dabei allein die Zulässigkeit der Datenverarbeitung bestimmen.¹⁰⁸

Da, wie bereits vorangegangen beschrieben, alle Zulässigkeitstatbestände gleichwertig nebeneinander bestehen und keinem Stufenverhältnis unterliegen¹⁰⁹, können die Daten grundsätzlich auch dann verarbeitet werden, wenn die betroffene Person ihre Einwilligung verweigert oder widerruft. Voraussetzung dafür ist ein zulässiger gesetzlicher Erlaubnistatbestand.¹¹⁰

Mit einer Anpassung des Bundesmeldegesetzes wäre eine Datenverarbeitung aufgrund von Art. 6 Abs. 1 lit. c) DSGVO i. V. m. § 6 Abs. 1 BMG zulässig.

Gegebenenfalls ist auch die Anwendung von Art. 6 Abs. 1 lit. e) DSGVO - die Verarbeitung für die Wahrnehmung einer Aufgabe im öffentlichen Interesse oder in Ausübung öffentlicher Gewalt - denkbar. Diese Möglichkeit wird in dieser Arbeit jedoch nicht überprüft.

Aufgrund dessen, dass mit dem angedachten Vermerk personenbezogene Daten über die strafrechtliche Verurteilung verarbeitet werden sollen, ist auch Art. 10 DSGVO zu beachten. Art. 10 Abs. 1 DSGVO besagt, dass „[d]ie Verarbeitung personenbezogener über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten [...] aufgrund von Artikel 6 Absatz 1[...] nur unter behördlicher Aufsicht vorgenommen werden [darf] oder wenn dies nach dem Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten, das geeignete Garantien für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Person vorsieht, zulässig ist.“. Demnach muss in dem Bundesmeldegesetz oder in anderen melderechtlichen Vorschriften, die entsprechende Notwendigkeit des Vermerkes über die Verurteilung und dem Verbot des Wohnortwechsels aufgenommen werden. Ist dies geschehen, so wird eine Verarbeitung der personenbezogenen Daten über die strafrechtliche Verurteilung möglich. Der von Art. 10 DSGVO geschützte Personenkreis sind nach herrschender Meinung „festgestellte Täter, Anstifter oder Gehilfen, nicht jedoch Tatverdächtige.“¹¹¹.

¹⁰⁷ Schulz in Gola/ Heckmann, DS-GVO, Art. 6 Rn. 45 [Beck-Online].

¹⁰⁸ Vgl. Ebd. Rn. 45 [Beck-Online].

¹⁰⁹ Vgl. Ebd. Rn. 10 [Beck-Online].

¹¹⁰ Vgl. Ebd. Rn. 11 [Beck-Online].

¹¹¹ Gola in Gola/ Heckmann, DS-GVO, Art. 10 Rn. 1 [Beck-Online].

Bei der Datenverarbeitung in dem Rahmen des Art. 10 DSGVO, ergeben sich für die Verantwortlichen besondere Konsequenzen aus Art. 27 Abs. 2 Lit a) DSGVO, Art. 30 Abs. 5 DSGVO, Art. 35 Abs. 3 Lit b) DSGVO und Art. 37 Abs. 1 lit. c) DSGVO, welche zu beachten sind.¹¹²

Eine besonders wichtige Rolle bei der Verarbeitung eines Vermerkes über eine strafrechtliche Verurteilung und einem Verbot des Wohnortwechsels kommt Art. 17 Abs. 1 lit. a) DSGVO zu. Die Vorschrift besagt, dass die betroffene Person das Recht hat, „von dem Verantwortlichen zu verlangen, dass sie betreffende personenbezogene Daten unverzüglich gelöscht werden, und der Verantwortliche ist verpflichtet personenbezogene Daten unverzüglich zu löschen, [...]“, wenn die Daten für den Zweck, für den sie erhoben wurden, nicht mehr notwendig sind. Der Betroffene erhält durch Art. 17 DSGVO ein Recht auf Löschung und ein „Recht auf Vergessenwerden“.

Eine alternative Auslegung für die Anwendbarkeit der Datenschutz-Grundverordnung beziehungsweise der RL (EU) 2016/680 ist denkbar. So könnte der Anwendungsbereich der RL (EU) 2016/680 gemäß Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 der Richtlinie bejaht werden. Dies ist möglich, wenn man ebenfalls vorsieht, dass der geplante Vermerk die Ausübung von „Hafttourismus“ verhindern soll, dann aber darauf abstellt, dass „Hafttourismus“ aufgrund einer Scheinanmeldung mithilfe einer gefälschten oder fälschlicherweise ausgestellten Wohnungsgeberbescheinigung entsteht.¹¹³ Da es sich bei einer Scheinummeldung ausschließlich um eine Ordnungswidrigkeit in dem Sinne des § 54 Abs. 2 Nr. 1 BMG handelt, wäre der Anwendungsbereich des Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 RL (EU) 2016/680 nicht eröffnet, da dieser sich auf Straftaten bezieht. Jedoch handelt es sich bei dem Ausstellen einer falschen Wohnungsgeberbescheinigung um eine Urkundenfälschung im Sinne von § 267 Strafgesetzbuch (StGB) und damit um eine Straftat. § 267 Abs. 1 StGB besagt: „Wer zur Täuschung im Rechtsverkehr eine unechte Urkunde herstellt, eine echte Urkunde verfälscht oder eine unechte oder verfälschte Urkunde gebraucht, wird mit einer Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.“. Eine Urkunde in diesem Sinne ist nach herrschender Meinung „eine verkörperte Gedankenerklärung, die allgemein oder für Eingeweihte verständlich ist und einen Aussteller erkennen lässt und die zum Beweis einer rechtlich erheblichen Tatsache geeignet und bestimmt ist, [...]“.¹¹⁴ Eine Urkunde erfüllt damit eine Perpetuierungsfunktion, Beweisfunktion und Garantiefunktion.¹¹⁵ Die Wohnungsgeberbescheinigung ist eine

¹¹² Vgl. Gola in Gola/ Heckmann, DS-GVO, Art. 10 Rn. 2 [Beck-Online].

¹¹³ Vgl. Anhang x, Rn. 85 ff., 90, 92.

¹¹⁴ Heger in Lachner/ Kühl/ Heger, StGB, § 267 Rn. 2 [Beck-Online].

¹¹⁵ Vgl. Maier in Matt/ Renzikowski, StGB, § 267 Rn. 6 [Beck-Online].

Urkunde in dem Sinne des StGB. Damit ist eine Fälschung eine Urkundenfälschung gemäß § 267 Abs. 1 StGB und eine Straftat. Dadurch dient der angedachte Vermerk in dem Melderegister der Verhütung von Straftaten und der Geltungsbereich der RL (EU) 2016/680 wäre eröffnet.

Jedoch ist die Meldebehörde verpflichtet, eine Anmeldung oder Ummeldung auch ohne vorliegende Wohnungsgeberbescheinigung durchzuführen.¹¹⁶ Diese muss durch den Betroffenen entsprechend nachgereicht werden. Geschieht das nicht, so wird jedoch nur ein Bußgeldverfahren durch die Meldebehörde eröffnet.¹¹⁷ Dadurch fehlt es wiederholt an dem Vorliegen einer Straftat, wodurch eine Anwendung der RL (EU) 2016/680 erneut nicht möglich wäre.

6.1.2 Eingriff in die Freiheitsrechte des Betroffenen

Bei der Frage, ob durch einen Vermerk über eine strafrechtliche Verurteilung, verbunden mit einem Verbot des Wohnortwechsels in die Grundfreiheiten des Betroffenen eingegriffen wird und ob dieser Eingriff gerechtfertigt ist, können zwei verschiedene Fallkonstellationen betrachtet werden. Zu dem einen ist zu überprüfen, ob ein derartiger Vermerk in das Recht der informationellen Selbstbestimmung eingreift und damit das allgemeine Persönlichkeitsrecht gem. Art. 2 Abs. 1 GG i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG beziehungsweise Art. 15 SächsVerf i. V. m. Art. 14 Abs. 1 SächsVerf verletzt wird. Zu dem anderen ist zu untersuchen, ob insbesondere durch das Verbot des Wohnortwechsels das Grundrecht der Freizügigkeit gemäß Art. 11 GG zu stark eingeschränkt wird. Als Auffanggrundrecht ist gegebenenfalls die allgemeine Handlungsfreiheit des Art. 2 Abs. 1 GG beziehungsweise Art. 15 SächsVerf zu prüfen. Die allgemeine Handlungsfreiheit „füllt als Generalklausel alle Bereiche aus, in denen nicht spezielle Freiheitsrechte eingreifen.“¹¹⁸ Gegenüber anderen Freiheitsrechten wird die allgemeine Handlungsfreiheit des Art. 2 Abs. 1 GG subsidiär geprüft.¹¹⁹

Beide Fallkonstellationen der Grundrechtseingriffe werden gesondert zueinander anhand von Prüfungsschemata begutachtet.

¹¹⁶ Vgl. Anhang 4, Rn. 5; Nr. 19.0 BMGVwV.

¹¹⁷ Vgl. Anhang 4, Rn. 6 ff.

¹¹⁸ Jarass in Jarass/ Pieroth/ Kment, GG, Art. 2 Rn. 1 [Beck-Online].

¹¹⁹ Vgl. BVerfG, Beschl. v. 26.05.1993 - 1 BvR 208/93 (BVerfGE 89, 1 (13)) [Beck-Online].

6.1.2.1 Grundrechtseingriff in die Freizügigkeit

Das Grundrecht auf Freizügigkeit gemäß Art. 11 GG schützt „eine elementare Voraussetzung personaler Lebensgestaltung [...]“¹²⁰ und besagt: „Alle Deutschen genießen Freizügigkeit im ganzen Bundesgebiet.“ Ist der Schutzbereich des Art. 11 GG eröffnet, so geht das Grundrecht auf Freizügigkeit der allgemeinen Handlungsfreiheit aus Art. 2 Abs. 1 GG vor.¹²¹

Fallprüfung

Ein verurteilter Straftäter, welchem aufgrund des geplanten Vermerkes über die Verurteilung und einem damit verbundenen Verbot des Wohnortwechsels, die Ummeldung oder Anmeldung durch eine Meldebehörde verweigert wird, wird in seinem Recht auf Freizügigkeit gemäß Art. 11 GG verletzt, wenn der Vermerk in den Schutzbereich des Grundrechtes eingreift und der Eingriff verfassungsrechtlich nicht gerechtfertigt ist.

1. Eröffnung des Schutzbereiches

Damit Art. 11 GG anwendbar ist, müssen der persönliche und der sachliche Schutzbereich des Grundrechtes eröffnet sein.

a. Persönlicher Schutzbereich

Bei der Frage nach dem persönlichen Schutzbereich eines Grundrechtes ist zu klären, wer Grundrechtsträger ist. Das bedeutet es ist zu prüfen „Wer“ sich auf das Grundrecht aus Art. 11 GG berufen kann.¹²²

Ausgehend von dem Wortlaut des Art. 11 GG können sich „alle Deutschen“ auf das Grundrecht der Freizügigkeit berufen. Gemeint ist damit jeder Deutsche in dem Sinne des Art. 116 Abs. 1 GG.¹²³ Demnach ist Deutscher in dem Sinne des Grundgesetzes, „wer die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt oder als Flüchtling oder Vertriebener deutscher Volkszugehörigkeit oder als dessen Ehegatte oder Abkömmling in dem Gebiet des Deutschen Reiches nach dem Stande vom 31. Dezember 1937 Aufnahme gefunden hat.“. Wie die deutsche Staatsangehörigkeit erworben wird, regelt § 3 des Staatsangehörigkeitsgesetzes (StAG).

¹²⁰ Jarass in Jarass/ Pieroth/ Kment, GG, Art. 11 Rn. 1 [Beck-Online].

¹²¹ Vgl. Ebd. Rn. 1 [Beck-Online].

¹²² Vgl. Ebd. Rn. 6 [Beck-Online].

¹²³ Vgl. Ebd. Rn. 6 [Beck-Online].

Es wird angenommen, dass es sich um deutsche verurteilte Straftäter in dem Sinne des Art. 116 Abs. 1 GG handelt, wodurch der persönliche Schutzbereich eröffnet ist.

b. Sachlicher Schutzbereich

Bei der Eröffnung des sachlichen Schutzbereiches geht es um das durch das Grundrecht geschützte Verhalten, es wird also geprüft „Was“ durch das Grundrecht der Freizügigkeit geschützt wird.¹²⁴

Art. 11 GG garantiert die Freizügigkeit in dem deutschen Bundesgebiet. Freizügigkeit kann definiert werden als die Möglichkeit, „an jedem Ort innerhalb des Bundesgebiets Aufenthalt und Wohnsitz zu nehmen“¹²⁵. Unter Wohnsitz ist „die gewollte Begründung eines ständigen räumlichen Schwerpunktes der Lebensverhältnisse.“¹²⁶ zu verstehen, wohingegen ein Aufenthalt „im tatsächlichen Verweilen an einem bestimmten Ort von gewisser Dauer und Bedeutung.“¹²⁷ ist. Wichtig ist, dass die Freizügigkeit des Art. 11 GG von der geschützten körperlichen Fortbewegungsfreiheit in Art. 2 Abs. 2 Satz 2 GG abgegrenzt wird.¹²⁸ Während Art. 11 Abs. 1 GG „Verhaltensweisen erfasst, die sich als Fortbewegung im Sinne eines Ortswechsel qualifizieren lassen“¹²⁹ und von einer gewissen Dauer mit längerfristigen Planungen auszugehen ist, schützt Art. 2 Abs. 2 Satz 2 GG nach herrschender Meinung kurzfristige Aufenthalte, an denen kein Lebensmittelpunkt entstehen soll. Laut Rechtsprechung hat die Freizügigkeit gemäß Art. 11 Abs. 1 GG „eine über die insbesondere durch Art. 2 GG geschützte körperliche Bewegungsfreiheit hinausgehende Bedeutung für die räumlich gebundene Gestaltung des alltäglichen Lebenskreises [...]“¹³⁰.

Neben dem Wechsel des Wohnortes oder Aufenthaltsortes innerhalb des gesamten Bundesgebietes, schützt Art. 11 Abs. 1 GG auch „die Einreise nach Deutschland zum Zwecke der Wohnsitznahme [...]“¹³¹. Vom Geltungsbereich des Art. 11 Abs. 1 GG nicht erfasst werden hingegen die Wahl des Beförderungsmittels, die Schaffung von Verkehrswegen oder die Ausreise aus dem Bundesgebiet.¹³²

¹²⁴ Vgl. Jarass in Jarass/ Pieroth/ Kment, GG, Art. 11 Rn. 2 [Beck-Online].

¹²⁵ BVerfG, Beschl. v. 06.06.1989 - 1 BvR 921/85 (BVerfGE 80, 137 (150)) [Beck-Online].

¹²⁶ Jarass in Jarass/ Pieroth/ Kment, GG, Art. 11 Rn. 2 [Beck-Online].

¹²⁷ Ebd. Rn. 2 [Beck-Online].

¹²⁸ Vgl. Ebd. Nr. 2 [Beck-Online].

¹²⁹ BVerfG, Beschl. v. 25.03.2008 - 1 BvR 1548/02, Rn. 21 [Beck-Online].

¹³⁰ Ebd. [Beck-Online].

¹³¹ BVerfG, Urf. v. 17.03.2004 - 1 BvR 1266/00 (BVerfGE 110, 177 (191)) [Beck-Online].

¹³² Vgl. Jarass in Jarass/ Pieroth/ Kment, GG, Art. 11 Rn. 2, 3a [Beck-Online].

Vorliegend geht es darum seinen festen Wohnsitz zu wechseln. Damit ist die Freizügigkeit gemäß Art. 11 Abs. 1 GG gegeben und der sachliche Schutzbereich eröffnet.

Sowohl der persönliche als auch der sachliche Schutzbereich des Art. 11 GG ist für den zu prüfenden Sachverhalt eröffnet.

2. Eingriff in den Schutzbereich

Ein Eingriff ist jede staatliche Maßnahme, die den Schutzbereich des Grundrechtes verkürzt. „Art. 11 [GG] wird zunächst durch direkte imperative Einwirkungen eines Grundrechtsverpflichteten [...] beeinträchtigt, [...]“¹³³. Wird einer Person der Aufenthalt oder die Wohnsitznahme an einem Ort der Allgemeinheit verboten, so liegt kein Eingriff vor.¹³⁴ Ein Eingriff liegt damit grundsätzlich bei jeder befehlenden Regelung der öffentlichen Hand vor. Derartige Regelungen können Gesetze, Verordnungen, Satzungen oder Verwaltungsakte sein.

Der geplante Vermerk in dem Melderegister sieht ein Verbot des Wohnortwechsels für verurteilte Straftäter vor. Die Erstellung des Vermerkes muss in dem Bundesmeldegesetz rechtlich verankert werden. Dadurch können die Betroffenen ihren Wohnort nicht frei wählen. Die geplante Gesetzesänderung des Bundesmeldegesetzes mit dem Vermerk greift in das Grundrecht der Freizügigkeit gemäß Art. 11 Abs. 1 GG ein.

3. Verfassungsrechtliche Rechtfertigung des Eingriffs

Fraglich ist, ob der Eingriff in das Grundrecht der Freizügigkeit aus Art. 11 Abs. 1 GG verfassungsrechtlich gerechtfertigt ist.

a. Schranken

Ein Eingriff in die Freizügigkeit des Art. 11 Abs. 1 GG kann durch Art. 11 Abs. 2 GG oder Art. 17a Abs. 2 GG gerechtfertigt sein.

(1) Art. 11 Abs. 2 GG

Art. 11 Abs. 2 GG besagt, dass das Recht auf Freizügigkeit in dem ganzen Bundesgebiet „nur durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes und nur für die [folgenden] Fälle eingeschränkt werden kann“, wenn:

¹³³ Jarass in Jarass/ Pieroth/ Kment, GG, Art. 11 Rn. 7 [Beck-Online].

¹³⁴ Vgl. Ebd. Rn. 7 [Beck-Online].

- keine ausreichende Lebensgrundlage vorliegt und der Allgemeinheit deshalb eine besondere Last entstehen würden,
- zu der Bekämpfung von Seuchengefahren, Naturkatastrophen oder besonders schweren Unglücksfällen,
- zu dem Schutz der Jugend vor Verwahrlosung,
- für die Abwehr einer drohenden Gefahr für den Bestand der Bundesrepublik Deutschland oder eines Landes,
- zu der Abwehr einer drohenden Gefahr für die freiheitliche demokratische Grundordnung des Bundes oder eines Landes,
- für die Vorbeugung von strafbaren Handlungen.

Die genannten Fälle des Absatzes 2 sind dabei eine abschließende Aufzählung von Möglichkeiten, in denen die Freizügigkeit durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes eingeschränkt werden kann.

Von den sechs aufgezählten Optionen ist ausschließlich die letzte Möglichkeit, das Vorbeugen von strafbaren Handlungen, denkbar. „Eine Einschränkung der Freizügigkeit ist möglich, wenn anderenfalls im konkreten Fall mit hinreichender Wahrscheinlichkeit die Begehung von Straftaten zu erwarten ist [...]“¹³⁵. Dabei muss beachtet werden, dass „[j]e geringer die drohende Straftat ist, desto höher sind die Anforderungen an die Wahrscheinlichkeit [...]“¹³⁶. Maßnahmen kommen insbesondere gegenüber Straftätern in Betracht.¹³⁷

Der geplante Vermerk über die Verurteilung, verbunden mit einem Verbot des Wohnortwechsels müsste bundesgesetzlich in dem Bundesmeldegesetz verankert werden, um eine gesetzliche Rechtsgrundlage zu besitzen. Der Vermerk in dem Melderegister soll der Verhinderung von „Hafttourismus“ dienen. „Hafttourismus“ ist zu dem Zeitpunkt der Erstellung der Arbeit nicht als Straftat klassifiziert. Verwendet man erneut den Ansatz aus Kapitel 6.1.1 Datenschutz, dass das Ausstellen und Verwenden einer gefälschten Wohnungsgeberbescheinigung eine Urkundenfälschung im Sinne des § 267 Abs. 1 StGB ist, erfüllt sich das Merkmal der Straftat. Jedoch ist, wie bereits in dem vorerwähnten Kapitel beschrieben eine An- oder Ummeldung auch ohne Vorliegen einer Wohnungsgeberbescheinigung durchzuführen. Das Unterlassen des Nachreichens dieser Bescheinigung ist erneut keine Straftat. Auch muss man bedenken, dass verurteilte Straftäter ihren Wohnort nicht ausschließlich wechseln, um eine Hafterleichterung in

¹³⁵ Jarass in Jarass/ Pieroth/ Kment, GG, Art. 11 Rn. 17 [Beck-Online].

¹³⁶ Ebd. Rn. 17 [Beck-Online].

¹³⁷ Vgl. Ebd. [Beck-Online].

dem Sinne des „Hafttourismus“ zu erreichen, sondern durchaus auch echte Gründe für einen Wohnortwechsel sprechen.

Ein generelles Verbot des Wohnortwechsels über den geplanten Vermerk ist durch Art. 11 Abs. 2 GG nicht verfassungsrechtlich gerechtfertigt.

(2) Art. 17a Abs. 2 GG

Eine weitere Einschränkunggrundlage für das Grundrecht der Freizügigkeit, welche den Eingriff verfassungsrechtlich rechtfertigt, ist Art. 17a Abs. 2 GG. Diese Vorschrift besagt: „Gesetze, die der Verteidigung einschließlich des Schutzes der Zivilbevölkerung dienen, können bestimmen, daß [sic!] die Grundrechte der Freizügigkeit (Artikel 11) [...] eingeschränkt werden.“

Der geplante Vermerk wäre in den gesetzlichen Regelungen des Meldewesens verankert. Diese Gesetze dienen nicht der Verteidigung und dem Schutz der Zivilbevölkerung in dem Sinne des Art. 17a Abs. 2 GG. Dadurch ist der Vermerk über Art. 17a Abs. 2 GG nicht verfassungsrechtlich gerechtfertigt.

Sowohl über Rechtfertigungsgründe des Art. 11 Abs. 2 GG als auch über die Einschränkunggrundlage des Art. 17a Abs. 2 GG ist der geplante Vermerk verfassungsrechtlich nicht gerechtfertigt. Ohne verfassungsrechtliche Rechtfertigung ist ein Eingriff in den Schutzbereich des Grundrechtes nicht zulässig.

b. Schranken-Schranken

In dem Rahmen der Schranken-Schranken ist insbesondere der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit der Einschränkung zu prüfen. Eine Maßnahme ist dann verhältnismäßig, wenn sie einen legitimen Zweck verfolgt, geeignet, erforderlich und angemessen ist.

Da bereits festgestellt wurde, dass der Eingriff in den Schutzbereich der Freizügigkeit gemäß Art. 11 Abs. 1 GG verfassungsrechtlich nicht gerechtfertigt ist, wird an dieser Stelle auf die Prüfung der Verhältnismäßigkeit verzichtet.

4. Ergebnis

Da der Eingriff in den Schutzbereich der Freizügigkeit verfassungsrechtlich nicht gerechtfertigt ist, ist eine Einschränkung des Grundrechtes nicht rechtmäßig und darf nicht vorgenommen werden. Ein Vermerk in der beschriebenen Form, verbunden mit der entsprechenden Gesetzesänderung der melderechtlichen Vorgaben ist nicht möglich.

Es soll jedoch noch einmal betont werden, dass bei der Prüfung vorausgesetzt wurden ist, dass es sich bei den verurteilten Straftätern um Deutsche im Sinne des Art. 116 Abs. 1 GG handelt. „Die Freizügigkeit der Nicht-Deutschen wird durch Art. 2 Abs. 1 [GG] geschützt [...]“¹³⁸. Für EU-Ausländer ergeben sich gesonderte Vorgaben aus Art. 23 GG und dem Vorrang des EU-Rechtes. Eine Prüfung des Einzelfalles ist zwingend erforderlich.

Da der Schutzbereich des Grundrechtes der Freizügigkeit gemäß Art. 11 Abs. 1 GG eröffnet ist, erfolgt keine Prüfung der allgemeinen Handlungsfreiheit aus Art. 2 Abs. 1 GG.¹³⁹

6.1.2.2 Grundrechtseingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht

Das allgemeine Persönlichkeitsrecht gilt als Teilbereich der allgemeinen Handlungsfreiheit des Art. 2 Abs. 1 GG und erfährt dabei „einen besonderen Schutz und hat sich zu einem eigenen Grundrecht verselbstständigt [...]“¹⁴⁰. Das allgemeine Persönlichkeitsrecht weist dabei Parallelen zu anderen speziellen Freiheitsrechten auf, wodurch die allgemeine Handlungsfreiheit als Auffanggrundrecht subsidiär Anwendung findet.¹⁴¹ Das Grundrecht lässt sich aus Art. 2 Abs. 1 GG i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG entnehmen. Dass sich das allgemeine Persönlichkeitsrecht auf beide Grundrechtsartikel stützt, ergibt sich aus Urteilen des Bundesverfassungsgerichtes. „Das allgemeine Persönlichkeitsrecht schützt als ‚unbekanntes‘ Freiheitsrecht Elemente der Persönlichkeit, die nicht Gegenstand der besonderen Freiheitsgarantien des Grundgesetzes sind, diesen aber in ihrer konstituierenden Bedeutung für die Persönlichkeit nicht nachstehen [...]“¹⁴².

Art. 2 Abs. 1 GG besagt: „Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt.“. Daneben beschreibt Art. 1 Abs. 1 GG die

¹³⁸ Jarass in Jarass/ Pieroth/ Kment, GG, Art. 11 Rn. 6 [Beck-Online].

¹³⁹ Vgl. Jarass in Jarass/Pierothe/ Kment, GG, Art. 2 Rn. 2 [Beck-Online].

¹⁴⁰ Jarass in Jarass/Pierothe/ Kment, GG, Art. 2 Rn. 39 [Beck-Online].

¹⁴¹ Vgl. Ebd. Rn. 39 [Beck-Online].

¹⁴² BVerfG, Urt. v. 26.02.2020 - 2 BvR 2347/15, Rn. 205 (BVerfGE 153, 182) [Beck-Online].

Würde des Menschen als unantastbar, deren Schutz durch alle staatlichen Gewalten sicherzustellen ist.

Fallprüfung

Ein verurteilter Straftäter, wird aufgrund des Vermerkes über die strafrechtliche Verurteilung in seinem allgemeinen Persönlichkeitsrecht aus Art. 2 Abs. 1 GG i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG verletzt, wenn der Vermerk in den Schutzbereich des Grundrechtes eingreift und der Eingriff verfassungsrechtlich nicht gerechtfertigt ist.

1. Eröffnung des Schutzbereiches

Damit das allgemeine Persönlichkeitsrecht gemäß Art. 2 Abs. 1 GG i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG anwendbar ist, müssen der persönliche und der sachliche Schutzbereich des Grundrechtes eröffnet sein.

a. Persönlicher Schutzbereich

Gemäß dem Wortlaut des Art. 2 Abs. 1 GG hat „Jeder“ das Recht auf die freie Entfaltung der Persönlichkeit. Dadurch ist jede natürliche Person Grundrechtsträger. Das Grundrecht gilt auch für Kinder und Ausländer, nicht jedoch für Ungeborene und Tote.¹⁴³ Auch Art. 1 Abs. 1 GG schließt niemanden als Grundrechtsträger aus.

Bei den hier betrachteten verurteilten Straftätern handelt es sich um natürliche Personen. Aus diesem Grund können sie sich auf das allgemeine Persönlichkeitsrecht gemäß Art. 2 Abs. 1 GG i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG berufen. Der persönliche Schutzbereich ist eröffnet.

b. Sachlicher Schutzbereich

In sachlicher Hinsicht schützt das allgemeine Persönlichkeitsrecht „den engeren persönlichen Lebensbereich und die Erhaltung seiner Grundbedingungen.“¹⁴⁴ Wichtig dabei ist, dass Entwicklung und Wahrung der Individualität sichergestellt wird.¹⁴⁵ Das Grundrecht schützt „die personale und soziale Identität [...], die Selbstbestimmung, Selbstbewahrung und Selbstdarstellung [...]“¹⁴⁶

¹⁴³ Vgl. Jarass in Jarass/ Pieroth/ Kment, GG, Art. 2 Rn. 56 [Beck-Online].

¹⁴⁴ BVerfG, Urt. v. 01.04.2008 - 1 BvR 1620/04 (BVerfGE 121, 69 (90)) [Beck-Online].

¹⁴⁵ Vgl. BVerfG, Urt. v. 13.02.2007 - 1 BvR 421/05 (BVerfGE 117, 202 (225)) [Beck-Online].

¹⁴⁶ Jarass in Jarass/ Pieroth/ Kment, GG, Art. 2 Rn. 43 [Beck-Online].

Das Recht der Selbstdarstellung umfasst das Recht des Einzelnen „selbst darüber befinden [zu] dürfen, wie er sich gegenüber Dritten oder der Öffentlichkeit darstellen will, [...]“¹⁴⁷. Insbesondere geht es dabei um eine verfälschende oder entstellende Darstellung des Einzelnen in der Öffentlichkeit, „die von nicht ganz unerheblicher Bedeutung für die Persönlichkeitsentfaltung [ist] [...]“¹⁴⁸.

Das Recht auf Selbstbewahrung umfasst „das Recht des Menschen auf Selbstfindung im Alleinsein und in enger Beziehung zu ausgewählten Vertrauten [...]“¹⁴⁹. Es umfasst dabei die Rückzugsbereiche der Privatsphäre, Intimsphäre und Sexualsphäre.¹⁵⁰

Das Recht auf Selbstbestimmung beschreibt den Anspruch des Einzelnen, sein Schicksal eigenverantwortlich zu gestalten und die eigene Identität selbst zu bestimmen. Es umfasst als besondere Ausprägung das Recht auf informationelle Selbstbestimmung und gewährleistet dem Einzelnen „selbst über die Preisgabe und Verwendung persönlicher Daten zu entscheiden [...]“¹⁵¹. Von dem Schutz umfasst sind dabei nur personenbezogene Daten. „Ob es sich um sensible Daten handelt, ist unerheblich [...], desgleich ob die Daten die Privat- oder gar die Intimsphäre betreffen [...]“¹⁵².

Durch den geplanten Vermerk werden sensible, personenbezogene Daten über die strafrechtliche Verurteilung einer Person durch die Meldebehörde verarbeitet. Damit könnte das Recht auf informationelle Selbstbestimmung des Betroffenen verletzt werden.

Der sachliche Schutzbereich des allgemeinen Persönlichkeitsrechts in Gestalt des Rechts auf Selbstbestimmung, konkret das Recht auf informationelle Selbstbestimmung, ist eröffnet.

Sowohl der persönliche als auch der sachliche Schutzbereich des Art. 2 Abs. 1 GG i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG ist für den zu prüfenden Sachverhalt eröffnet.

¹⁴⁷ BVerfG, Beschl. v. 08.02.1983 - 1 BvL 20/81 (BVerfGE 63, 131 (142)) [Beck-Online].

¹⁴⁸ Jarass in Jarass/ Pieroth/ Kment, GG, Art. 2 Rn. 44 [Beck-Online].

¹⁴⁹ Ebd. Rn. 51 [Beck-Online].

¹⁵⁰ Vgl. Ebd. Rn. 51 f. [Beck-Online].

¹⁵¹ BVerfG, Beschl. v. 07.12.2011 - 2 BvR 2500/09, 2 BvR 1857/10 (BVerfGE 130, 1 (35)) [Beck-Online].

¹⁵² Jarass in Jarass/ Pieroth/ Kment, GG, Art. 2 Rn. 47 [Beck-Online].

2. Eingriff in den Schutzbereich

Ein Eingriff ist jede staatliche Maßnahme, die den Schutzbereich des Grundrechtes verkürzt. In den Schutzbereich des allgemeinen Persönlichkeitsrechtes gemäß Art. 2 Abs. 1 GG i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG „wird durch belastende (rechtliche) Regelungen eingegriffen, [...]“¹⁵³. In den Bereich der informationellen Selbstbestimmung wird insbesondere durch „[...] die Erhebung, die Sammlung, die Speicherung, die Verwendung und die Weitergabe personenbezogener Daten [...]“¹⁵⁴ eingegriffen. Das Bundesverfassungsgericht hat entschieden, dass ein Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht vor allen Dingen dann vorliegt, wenn „personenbezogene Informationen von staatlichen Behörden in einer Art und Weise genutzt und verknüpft werden, die Betroffene weder überschauen noch beherrschen können [...]“¹⁵⁵. Willigt der Betroffene in die Verarbeitung der Daten ein, so ist ein Grundrechtseingriff ausgeschlossen.¹⁵⁶

Durch den geplanten Vermerk, welcher auf einer bundesgesetzlichen Regelung des Meldewesens beruht, kommt es insbesondere zu einer Erhebung, Speicherung und Verwendung personenbezogener Daten. Es ist davon auszugehen, dass die Betroffenen nicht mit einer derartigen Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten einverstanden sind und damit keine Einwilligung erteilen. Der Vermerk über die strafrechtliche Verurteilung einer Person greift in den Schutzbereich des allgemeinen Persönlichkeitsrechtes gemäß Art. 2 Abs. 1 GG i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG ein.

3. Verfassungsrechtliche Rechtfertigung des Eingriffs

Fraglich ist, ob der Eingriff in das Grundrecht des allgemeinen Persönlichkeitsrechtes gemäß Art. 2 Abs. 1 GG i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG verfassungsrechtlich gerechtfertigt ist.

a. Schranken

Für das allgemeine Persönlichkeitsrecht gemäß Art. 2 Abs. 1 GG i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG gilt die sogenannte Schrankentrias des Art. 2 Abs. 1 GG. Die geltenden Schranken, die einen Eingriff rechtfertigen, bilden dabei:

- die Rechte anderer,
- die verfassungsmäßige Ordnung und
- das Sittengesetz.

Bei der Verarbeitung der Daten über eine strafrechtliche Verurteilung mithilfe des Vermerkes kommt die verfassungsmäßige Ordnung als Schranke in Frage. Sie umfasst die

¹⁵³ Jarass in Jarass/ Pieroth/ Kment, GG, Art. 2 Rn. 58 [Beck-Online].

¹⁵⁴ Ebd. Rn. 59 [Beck-Online].

¹⁵⁵ BVerfG, Beschl. v. 10.11.2020 - 1 BvR 3214/15, Rn. 71 [Beck-Online].

¹⁵⁶ Jarass in Jarass/ Pieroth/ Kment, GG, Art. 2 Rn. 61 [Beck-Online].

gesamte verfassungsmäßige Rechtsordnung und damit die Gesamtheit aller rechtmäßigen, verfassungskonformen Normen. Eine mögliche Norm, die den Eingriff in den Schutzbereich des Rechtes auf informationelle Selbstbestimmung rechtfertigt, könnte das überarbeitete Bundesmeldegesetz sein. Das Bundesmeldegesetz müsste eine entsprechende Ermächtigungsgrundlage für die Verarbeitung eines derartigen Vermerkes beinhalten. Da aktuell jedoch die Möglichkeit durch das Gesetz nicht eingeräumt wird, kann nicht überprüft werden, ob ein solches Gesetz verfassungskonform ist.

Eine eindeutige Prüfung über die Schranken, die einen Eingriff rechtfertigen, ist aktuell nicht möglich.

b. Schranken-Schranken

In dem Falle eines rechtmäßigen Eingriffes ist insbesondere der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit der Einschränkung zu prüfen. Eine Maßnahme ist dann verhältnismäßig, wenn sie einen legitimen Zweck verfolgt, geeignet, erforderlich und angemessen ist. Der Prüfung der Verhältnismäßigkeit kommt eine besonders gewichtige Bedeutung zu.

Ein legitimer Zweck einer staatlichen Maßnahme ist jedes öffentliche Interesse, das verfassungsrechtlich nicht ausgeschlossen ist. Wird eine illegitime Zielsetzung verfolgt, so ist der Eingriff ausgeschlossen.¹⁵⁷ Der legitime Zweck des Vermerkes und der damit verbundenen Verhinderung des Wohnortwechsels ist die Verhinderung von „Hafttourismus“.

Darüber hinaus muss die staatliche Maßnahme geeignet sein den legitimen Zweck zu fördern. Dabei ist es nicht entscheidend, ob der Zweck erreicht wird oder nicht. Ein Vermerk über die Verurteilung und ein Verbot des Wohnortwechsels in dem Melderegister, der während eines Anmeldeprozesses angezeigt wird, ist ein zweckmäßiges und wirkungsvolles Mittel, um das Ziel der Verhinderung von „Hafttourismus“ zumindest zu fördern.

Weiterhin muss die Maßnahme erforderlich sein. Die Erforderlichkeit ist gegeben, wenn es „kein vergleichbar effektives und weniger belastendes Instrument“¹⁵⁸ gibt. Das bedeutet, die Maßnahme muss das mildeste Mittel sein, um den Zweck zu erreichen. Es darf kein milderer, gleichermaßen geeignetes Mittel geben. Da das Ziel die Verhinderung von „Hafttourismus“ ist, sind aus Sicht einer Meldebehörde keine mildereren Mittel

¹⁵⁷ Vgl. Jarass in Jarass/ Pieroth/ Kment, GG, Art. 2 Rn. 69 [Beck-Online].

¹⁵⁸ Ebd. Rn. 69 [Beck-Online].

denkbar. Andere Möglichkeiten betreffen erst den Zeitpunkt nach einer Anmeldung oder betreffen die Behörden des Strafvollzuges. Der Vermerk stellt das mildeste Mittel dar und ist damit erforderlich.

Letztlich muss die Maßnahme angemessen sein. Dabei kommt es zu einer Abwägung zwischen dem Zweck und den eingesetzten Mitteln. Das bedeutet, eine Maßnahme ist angemessen, wenn sie für den Betroffenen nicht zu einem Nachteil führt, der in einem deutlichen Missverhältnis zu dem angestrebten Erfolg steht. Bei der Prüfung der Angemessenheit kommt es zu einer Rechtsgüterabwägung. In dem hier betrachteten Sachverhalt sind die Interessen und Rechtsgüter des verurteilten Straftäters gegen die Interessen der Behörde und der Allgemeinheit an der Verhinderung von „Hafttourismus“ abzuwägen.

Auf der Seite des verurteilten Straftäters findet sich neben einem Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht gemäß Art. 2 Abs. 1 GG i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG auch ein Eingriff in das Grundrecht der Freizügigkeit aus Art. 11 Abs. 1 GG. Dem gegenüber befinden sich die zu schützenden Rechte und Interessen der Behörde und Allgemeinheit. Wie bereits in Kapitel 3.2 : Probleme und Folgen beschrieben, sind bis zu dem Zeitpunkt der Erstellung der Arbeit keine wissenschaftlich fundierten Folgen der Problematik des „Hafttourismus“ bekannt. Aus diesem Grund ist eine Abschätzung der zu schützenden Interessen und Rechte der Allgemeinheit und der Behörde schwierig. Mit „Hafttourismus“ wird, wie in Kapitel 3.1: Definitionsversuch beschrieben, das Ziel verfolgt, eine Hafterleichterung durch die Unterbringung im offenen Vollzug zu bezwecken. Eine mögliche Folge für die Allgemeinheit wäre eine Verschiebung der Kriminalität und eine höhere Finanzbelastung durch höhere Abgaben. Da es dazu keine Untersuchungen und Beweise gibt, sind dies jedoch nur Mutmaßungen. Auch eine Ungleichbehandlung im Sinne des Art. 3 Abs. 1 GG konnte in Kapitel 4 verneint werden. Auf Seiten der Behörden geht es um eine subjektive Ungerechtigkeit, die Vermeidung einer Untergrabung der Justiz und der Verhinderung einer Umgehung der landesrechtlichen Gesetzeslage.

Stellt man nun die Interessen des Betroffenen und die der Behörde und Allgemeinheit gegenüber, so lässt sich sagen, dass die Interessen des Betroffenen durch die Grundrechtseingriffe deutlich schwer wiegen, als die nicht fundiert nachweisbaren Interessen der Behörde und Allgemeinheit. Außerdem muss betont werden, dass die bisher bekannten Fallzahlen des „Hafttourismus“ im Vergleich zu den Verurteilungen so gering sind, dass eine Angemessenheit der Maßnahme nicht bejaht werden kann.

Der angedachte Vermerk in dem Melderegister erfüllt geeignet und erforderlich einen legitimen Zweck, ist jedoch nicht angemessen. Damit ist er nicht verhältnismäßig.

4. Ergebnis

Nach eingehender Prüfung eines möglichen Eingriffs in das allgemeine Persönlichkeitsrecht lässt sich festhalten, dass der vorgesehene Vermerk über die strafrechtliche Verurteilung gegen das Grundrecht verstößt. Konkret ist die Ausprägung der informationellen Selbstbestimmung betroffen. Ob der Eingriff verfassungsrechtlich gerechtfertigt ist, lässt sich aufgrund der aktuell noch fehlenden Rechtsgrundlage nicht konkret überprüfen. Jedoch wäre ein derartiger Vermerk nicht verhältnismäßig, da es an der Angemessenheit fehlt. Mit fundierten Ergebnissen über die Auswirkungen von „Hafttourismus“ kann diese Überprüfung jedoch anders ausgelegt werden.

Da der Schutzbereich des allgemeinen Persönlichkeitsrechtes gemäß Art. 2 Abs. 1 GG i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG eröffnet ist, erfolgt keine Prüfung der allgemeinen Handlungsfreiheit aus Art. 2 Abs. 1 GG.¹⁵⁹

6.2 Weitere Anregungen für Veränderungen

Nachdem umfassend die Möglichkeit der Einführung eines Vermerkes in dem Melderegister über die strafrechtliche Verurteilung einer Person und dem damit verbundenen Verbot eines Wohnortwechsels beleuchtet wurde, sollen nun zwei weitere Möglichkeiten kurz vorgestellt werden. Die aufgeführten Varianten wurden auch in den Interviews der Arbeit angesprochen.

Für ein Handeln aus Sicht der Meldebehörden zu der Bekämpfung von „Hafttourismus“, wurde über die Möglichkeit der Einführung eines Bundesmelderegisters anstelle der Landesmelderegister gesprochen. In Deutschland haben aktuell 15 Bundesländer ein eigenes Landesmelderegister eingeführt, so auch Sachsen mit dem Sächsischen Melderegister.¹⁶⁰ Alle Register sind untereinander vernetzt, so dass beispielsweise in Sachsen auch eine Auskunft aus dem Berliner Melderegister erhalten werden kann, sobald bekannt ist, in welche Gemeinde die gesuchte Person verzogen ist.¹⁶¹ In dem Zuge der Verknüpfung der einzelnen Landesmelderegister ist es auch gegeben, dass die Zuzugskommune bei der Anmeldung einer Person einen vorausgefüllten Meldeschein der Wegzugskommune übermittelt bekommt. Das Bundesland, das kein eigenes Melderegister

¹⁵⁹ Vgl. Jarass in Jarass/Pieroth/ Kment, GG, Art. 2 Rn. 2 [Beck-Online].

¹⁶⁰ Vgl. Dokument 4; Anhang 3, Rn. 19; Angang 4, Rn. 14, 16.

¹⁶¹ Vgl. Anhang 4, Rn. 29.

auf Landesebene führt, „hat seine kommunalen Bestände durch ein Portal vernetzt.“¹⁶². Die Einführung eines Bundesmelderegisters wurde von den befragten Kommunen unterschiedlich aufgefasst. Die Meldebehörde der Stadt Leipzig sah beispielsweise keinen Nutzen in der Einführung eines Bundesmelderegisters, da bereits alle Register der Länder miteinander verknüpft sind. Auch merkte sie an, dass mit den aktuell gespeicherten Daten kein Unterschied zu der jetzigen Situation gegeben wäre. Eine Anmeldung im Zuge eines „Hafttourismus“ könnte auch mit einem Bundesmelderegister nicht wahrgenommen werden, solange sich die im Register hinterlegten Daten nicht ändern.¹⁶³ Auch das Bundesministerium des Innern und für Heimat sieht die Schaffung eines Bundesmelderegisters vor allem unter dem Gesichtspunkt der Kosten als nicht vertretbar an. Stattdessen sollten die bereits bestehenden Strukturen besser nutzbar gemacht werden und „auf eine umfassende Integration der bestehenden Meldedatenbestände - gerade auch in Portallösungen - [...]“¹⁶⁴ hingewirkt werden.

Die Einführung eines Bundesmelderegisters kann ohne einen entsprechenden Vermerk, welcher bei einer An- oder Ummeldung erscheint, nicht als sinnvoll für die Bekämpfung von „Hafttourismus“ angesehen werden.

Die aus Sicht der Meldebehörden augenscheinlich unkomplizierteste Möglichkeit, um einen Beitrag an der Bekämpfung von „Hafttourismus“ zu leisten, wäre eine regelmäßige, in Zusammenarbeit mit der Justiz durchgeführte Überprüfung des Wohnsitzes der neu in der jeweiligen Justizvollzugsanstalt aufgenommenen verurteilten Straftäter. Dabei ist es denkbar, dass jede Justizvollzugsanstalt, zum Beispiel einmal in der Woche oder einmal in einem Monat die für sie zuständige Meldebehörde kontaktiert und alle neu in der Anstalt aufgenommenen Straftäter in Hinblick auf ihren Wohnort überprüfen lässt. Durch die Meldebehörde ist dann zu kontrollieren, ob kurz vor Beginn des Haftantrittes der Wohnort gewechselt wurden ist. Wird ein Wechsel festgestellt, ist die Relevanz für den Haftvollzug zu überprüfen und gegebenenfalls ein Ermittlungsverfahren zu einer möglichen Scheinanmeldung einzuleiten. Dabei kann an der bisherigen Vorgehensweise zu den Ermittlungen einer Scheinanmeldung und einer gefälschten Wohnungsgeberbescheinigung festgehalten werden.¹⁶⁵ Stellt die Meldebehörde in Zusammenarbeit mit den Ermittlungsbehörden fest, dass eine Scheinanmeldung vorliegt, so ist eine Rückverlegung des Inhaftierten in die zuständige Justizvollzugsanstalt des ursprünglichen Wohnortes zu veranlassen. Erhält eine Justizvollzugsanstalt ein Verlegungsgesuch durch

¹⁶² Dokument 4.

¹⁶³ Vgl. Anhang 4, Rn. 58.

¹⁶⁴ Dokument 4.

¹⁶⁵ Vgl. Anhang 4, Rn. 40 ff., 82 ff., 85 ff.

einen Inhaftierten, so hat sie ebenfalls eine Überprüfung der Wohnortsituation bei der zuständigen Meldebehörde einzuleiten.

Zu beachten ist dabei, dass diese Möglichkeit nicht der Prävention von „Hafttourismus“, sondern der Repression¹⁶⁶ dienlich ist. Weiterhin ist bei dieser Variante eine Änderung des Bundesmeldegesetzes nicht zwingend erforderlich.

Wie bereits vorangegangen beschrieben, sehen die Meldebehörden keine eigene Zuständigkeit für die Bekämpfung oder Verhinderung von „Hafttourismus“. Vielmehr präferieren diese eine Novellierung der Strafvollzugsgesetze beziehungsweise eine Rückführung zu einem alleinigen, bundeseinheitlichen Strafvollzugsgesetz, wie es vor der Föderalismusreform I in dem Jahr 2006 war.¹⁶⁷ Dabei erscheint eine Einführung eines Territorialprinzips bei der Entscheidung über den Haftort am sinnvollsten. Da sich die Arbeit jedoch mit der Rolle der Einwohnermeldeämter beschäftigt, wird auf diesen Vorschlag nicht weiter eingegangen.

¹⁶⁶ Repression in einem juristischen/ straf- oder polizeirechtlichen Kontext = Einschreiten, wenn die Störungen bereits geschehen sind.

¹⁶⁷ Vgl. Anhang 4, Rn. 51, 63, 65, 96.

7 Fazit

„Wenn wir als Meldebehörde von einem „Hafttourismus erfahren, [ist] das Kind schon in den Brunnen gefallen [...]“¹⁶⁸.

Eine Aussage der Meldebehörde der Stadt Leipzig, welche die Rolle der Einwohnermeldeämter bei der Bekämpfung und Verhinderung von „Hafttourismus“ mit deutlichen Worten auf den Punkt bringt. Im Rahmen der Bachelorarbeit konnte gezeigt werden, dass die Meldebehörden bei der Problematik des „Hafttourismus“ nur eine marginale Rolle einnehmen. Das ergibt sich insbesondere aus der registerführenden Funktion der Behörde. Nach aktueller Gesetzeslage ergibt sich eine Möglichkeit des Tätigwerdens ausschließlich aus den Vorschriften des § 6 Abs. 1 BMG, welche besagen, dass die Meldebehörde für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Melderegisters verantwortlich ist. Die Interviews haben gezeigt, dass die Meldebehörden der Stadt Leipzig und der Landeshauptstadt Dresden keine eigene Zuständigkeit für die Bekämpfung oder Verhinderung von „Hafttourismus“ sehen, aber dennoch aufgrund von § 6 BMG ein Interesse an der Verhinderung besteht. Vielmehr wird die Verantwortung bei dem Gesetzgeber und der Justiz gesehen. Gefordert wird eine Anpassung der aktuell geltenden Rechtslage über den Strafvollzug in Deutschland. Seit der Föderalismusreform I aus dem Jahr 2006 haben die Länder gemäß Art. 74 Abs. 1 Nr. 1 GG i. V. m. Art. 70 Abs. 1 GG die konkurrierende Gesetzgebungskompetenz über den Strafvollzug, wobei jedoch nach Art. 125a Abs. 1 GG das Bundesgesetz über den Strafvollzug weiter seine Gültigkeit behält. Dadurch gibt es in der Bundesrepublik Deutschland aktuell 17 gültige Gesetze, um den Strafvollzug zu regeln. Erst die unterschiedlichen Regelungen und Ausführungen der Länder machen einen „Hafttourismus“ möglich. Die Rückführung in ein Bundesgesetz, mit einer einheitlichen Verwaltungsvorschrift über die Auslegung des Gesetzes, würde das Problem des „Hafttourismus“ beseitigen.

Im Falle eines bundeseinheitlich geltenden Gesetzes über den Strafvollzug, könnte bei einer unterschiedlichen Behandlung der verurteilten Straftäter, eine Ungleichbehandlung im Sinne des allgemeinen Gleichbehandlungsgrundsatzes aus Art. 3 GG bejaht werden. Damit würde ein Grundrechtseingriff vorliegen. Aufgrund der aktuellen Gesetzeslage kann kein benötigtes Vergleichspaar gebildet werden, wodurch es von Anfang an, an einer wesentlichen Gleichheit der zu prüfenden Sachverhalte fehlt. Damit ist momentan keine Ungleichbehandlung im Sinne des Art. 3 GG gegeben. Die wahrgenommene

¹⁶⁸ Anhang 4, Rn. 97.

Ungleichheit der Unterbringung der verurteilten Straftäter kann durch die unterschiedlichen landesgesetzlichen Regelungen begründet und gerechtfertigt werden.

Aufgrund fehlender wissenschaftlicher und fundierter Belege für die Notwendigkeit der Verhinderung von „Hafttourismus“ ist es schwer, mögliche Eingriffe in die Rechte der Betroffenen zu begründen. Um einen möglichen Grundrechtseingriff, wie beispielsweise in die Freizügigkeit gemäß Art. 11 GG, zu rechtfertigen, sind gewichtige Gründe auf Seiten der Behörde und der Allgemeinheit notwendig. Bisher ergibt sich ausschließlich aus § 6 BMG ein Handlungsgrund für Meldebehörden. Andere, in der Arbeit vorgebrachte Gründe, ergeben sich bisher ausschließlich aus hypothetischen Annahmen. Auch eine statistische Erfassung der möglichen „Hafttouristen“ in den Justizvollzugsanstalten wäre essenziell für eine Abschätzung des Umfangs der Problematik.

Aus Sicht der Einwohnermeldeämter ergibt sich keine rechtmäßige Möglichkeit, um „Hafttourismus“ vorzubeugen. In der Arbeit wurden denkbare Ansätze für die Prävention vorgestellt, wobei das Hauptaugenmerk auf der Einführung eines Vermerkes über die strafrechtliche Verurteilung einer Person, verbunden mit einem Verbot des Wohnortwechsels, in dem Melderegister lag. Die Umsetzung eines derartigen Vermerkes scheitert an verfassungsrechtlich nicht gerechtfertigten Eingriffen in die Grundrechte der Freizügigkeit gemäß Art. 11 GG und dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht gem. Art. 2 Abs. 1 GG i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG des Betroffenen. Die Einführung eines solchen Vermerkes wurde jedoch in den Interviews durch die Meldebehörden präferiert.

Die Möglichkeit der Meldebehörden bei der Bekämpfung von „Hafttourismus“ mitzuwirken, wird jedoch durchaus als umsetzbar angesehen. Voraussetzung dafür ist eine gute Zusammenarbeit zwischen den Ermittlungsbehörden, Justizvollzugsanstalten und den Meldebehörden. Die Synergie zwischen den Meldebehörden der Bundesländer ist Grundlage für die Bekämpfung des „Hafttourismus“ und sollte verbessert werden. Besonders der schlechte Kontakt zu den Behörden in Berlin und München wurde in den Interviews betont.

Während der Gespräche mit den Meldebehörden der Stadt Leipzig und der Landeshauptstadt Dresden, wurden keine anderen Möglichkeiten für die Verhinderung und Bekämpfung von „Hafttourismus“ gesehen und vorgebracht.

In einer weiterführenden Arbeit könnte die Einführung eines einheitlich geltenden Bundesgesetzes über den Strafvollzug und die Abschaffung der landesgesetzlichen Regelungen beleuchtet werden. Auch ist die Untersuchung über die Einführung eines Territorialprinzips für den Strafvollzug denkbar. Dabei würde sich der Haftort nach dem Ort der Begehung der Straftat oder dem Ort der Verurteilung richten. Zu prüfen ist dabei die Gewichtung der Resozialisierung.

Kernsätze

1. Hafttourismus entsteht aufgrund der unterschiedlichen gesetzlichen Regelungen über den Strafvollzug in Deutschland.
2. Verurteilte Straftäter unternehmen melderechtliche Schritte, um in einem anderen Bundesland in dem offenen Strafvollzug untergebracht zu werden und damit eine vermeintliche Hafterleichterung zu erhalten.
3. Über die Folgen des „Hafttourismus“ gibt es keine fundierten wissenschaftlichen Ergebnisse.
4. Angesichts mangelnder Studien und Statistiken sind die Folgen und Probleme des „Hafttourismus“ bisher ausschließlich subjektiv.
5. Eine fehlende Unterbindung des „Hafttourismus“ verletzt aufgrund eines fehlenden Vergleichspaares und der dadurch fehlenden wesentlichen Gleichheit nicht den allgemeinen Gleichheitsgrundsatz gemäß Art. 3 Abs. 1 GG.
6. Seit der Föderalismusreform I in dem Jahr 2006 gibt es ein bundesweit einheitliches und unmittelbar geltendes Bundesmeldegesetz.
7. Die wichtigsten melderechtlichen Vorschriften sind das Bundesmeldegesetz und die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Bundesmeldegesetzes.
8. Neben den bundesrechtlichen Regelungen sind auch landesrechtliche Regelungen und datenschutzrechtliche Vorschriften zu beachten.
9. Eine An- oder Ummeldung kann zu dem jetzigen Zeitpunkt nicht online durchgeführt werden, sondern nur in der Meldebehörde.
10. Die bei einer An- oder Ummeldung vorzulegende Wohnungsgeberbestätigung ist nicht gegen Fälschungen abgesichert, sodass ein Missbrauch schwer festzustellen ist.
11. Die Einführung eines Vermerkes in dem Melderegister über die strafrechtliche Verurteilung einer Person, verbunden mit einem Verbot des Wohnortwechsels ist nicht rechtmäßig.
12. Die Einwohnermeldeämter sehen keine eigene Zuständigkeit für die Bekämpfung und Verhinderung von „Hafttourismus“.
13. Die Meldebehörden präferieren eine Novellierung der Strafvollzugsgesetze.
14. Aus Sicht der Einwohnermeldeämter ist keine rechtmäßige Möglichkeit der Verhinderung von „Hafttourismus“ gegeben, jedoch ist eine Mitwirkung bei der Bekämpfung denkbar.

Anhangsverzeichnis

Anhang 1: Regelungsinhalt der Strafvollzugsgesetze	VIII
Anhang 2: Interviewfragen	XV
Anhang 3: Interview mit der Meldebehörde der Landeshauptstadt Dresden ...	XVII
Anhang 4: Interview mit der Meldebehörde der Stadt Leipzig	XXVI

Anhang

Anhang 1: Regelungsinhalt der Strafvollzugsgesetze

Tabelle 4: Übersicht über den Regelungsinhalt der Strafvollzugsgesetze¹⁶⁹

Bundesland	Gesetzesgrundlage für die Vollzugsform	Regelungsinhalt
BW	§ 7 JVollzGB III	<ul style="list-style-type: none">• Soll-Vorschrift für die Unterbringung in dem offenen Vollzug (Abs. 1)<ul style="list-style-type: none">◦ entspricht inhaltlich fast vollständig der Vorschrift des StVollzG¹⁷⁰◦ keine Zustimmung des Gefangenen zu dem offenen Vollzug erforderlich• Gefangene, die sich nicht für den offenen Vollzug eignen, werden in dem geschlossenen Vollzug untergebracht (Abs. 2 Satz 1)• Rückverlegung in den geschlossenen Vollzug bei Nichteignung (Abs. 2 Satz 2)• Unterbringung oder Rückverlegung in den geschlossenen Vollzug, wenn es zu der Behandlung notwendig ist (Abs. 2 Satz 3)
BY	Art. 12 BayStVollzG	<ul style="list-style-type: none">• geschlossener Vollzug stellt die Regelvollzugsform dar (Abs. 1)¹⁷¹• Soll-Vorschrift für die Unterbringung in dem offenen Vollzug (Abs. 2)<ul style="list-style-type: none">◦ entspricht inhaltlich den Anforderungen der Vorschrift des StVollzG• Rückverlegung in den geschlossenen Vollzug, wenn dies zu der Behandlung notwendig ist („sollen“) (Abs. 3 Alt. 1)• Rückverlegung, wenn Anforderungen an offenen Vollzug nicht mehr erfüllt sind („sind“) (Abs. 3 Alt. 2)
BE	§ 16 StVollzG Bln	<ul style="list-style-type: none">• offener und geschlossener Vollzug sind als gleichrangige Vollzugsformen vorgesehen (Abs. 1)¹⁷²• die Unterbringung in dem offenen Vollzug ist grundsätzlich als gebundene Entscheidung vorgesehen, wenn die Voraussetzungen erfüllt sind (Abs. 2)¹⁷³<ul style="list-style-type: none">◦ Voraussetzungen entsprechen weitestgehend den Vorschriften des StVollzG◦ keine Zustimmung des Gefangenen zu dem offenen Vollzug erforderlich• sind Voraussetzungen nicht oder nicht mehr erfüllt, erfolgt eine Unterbringung in dem geschlossenen Vollzug (Abs. 3 Satz 1)

¹⁶⁹ Eigendarstellung.

¹⁷⁰ Vgl. Arloth in Arloth/ Krä, JVollzGB III, § 7 Rn. 1 [Beck-Online].

¹⁷¹ Vgl. Arloth in Arloth/ Krä, BayStVollzG, Art. 12 Rn. 1 [Beck-Online].

¹⁷² Vgl. Goers in Arloth, StVollzG Bln, § 16 Rn. 4 [Beck-Online].

¹⁷³ Vgl. Ebd. Rn. 5 [Beck-Online].

Bundesland	Gesetzesgrundlage für die Vollzugsform	Regelungsinhalt
		<ul style="list-style-type: none"> • Unterbringung und Rückverlegung in den geschlossenen Vollzug auch, wenn es zu der Erreichung des Vollzugsziels notwendig ist (Abs. 3 Satz 2)
BB	§ 22 BbgJVollzG	<ul style="list-style-type: none"> • offener und geschlossener Vollzug sind als gleichrangige Vollzugsformen vorgesehen (Abs. 1)¹⁷⁴ • die Unterbringung in dem offenen Vollzug ist grundsätzlich als gebundene Entscheidung anzusehen, wenn die Voraussetzungen erfüllt sind (Abs. 2 Satz 1)¹⁷⁵ <ul style="list-style-type: none"> ○ Voraussetzungen insbesondere, „dass verantwortet werden kann, zu erproben, dass keine Flucht- und Missbrauchsgefahr besteht“¹⁷⁶ • Gefangene können mit deren Zustimmung in dem geschlossenen Vollzug untergebracht werden oder verbleiben, wenn es dem Vollzugsziel dienlich ist (Abs. 2 Satz 2) • Rückverlegung in geschlossenen Vollzug, wenn die Anforderungen an den offenen Vollzug nicht mehr erfüllt sind (Abs. 4)
HB	§ 15 BremStVollzG	<ul style="list-style-type: none"> • offener und geschlossener Vollzug sind als Alternativen nebeneinander vorgesehen (Abs. 1 Satz 1)¹⁷⁷ • Soll-Vorschrift für die Unterbringung der Gefangenen in dem offenen Vollzug <ul style="list-style-type: none"> ○ Voraussetzungen entsprechen weitestgehend den Vorschriften des StVollzG ○ keine Zustimmung des Gefangenen zu dem offenen Vollzug erforderlich • genügen die Gefangenen den besonderen Anforderungen nicht mehr, werden sie in dem geschlossenen Vollzug untergebracht (Abs. 3)
HH	§ 11 HmbStVollzG	<ul style="list-style-type: none"> • offener und geschlossener Vollzug sind als gleichrangige Vollzugsformen vorgesehen (Abs. 1)¹⁷⁸ • Soll-Vorschrift für die Unterbringung der Gefangenen in dem offenen Vollzug bei Eignung (Abs. 2) <ul style="list-style-type: none"> ○ Voraussetzungen entsprechen weitestgehend den Vorschriften des StVollzG ○ keine Zustimmung des Gefangenen zu dem offenen Vollzug erforderlich¹⁷⁹ • Einholung eines psychologischen oder psychiatrischen Gutachtens vor der Verlegung in den offenen Vollzug in ausgewählten Fällen (Abs. 3)

¹⁷⁴ Vgl. Goers in Graf, BbgJVollzG, § 22 Rn. 2 [Beck-Online].

¹⁷⁵ Vgl. Ebd. Rn. 7 [Beck-Online].

¹⁷⁶ Krä in Arloth/ Krä, BbgJVollzG, § 22 Rn. 1 [Beck-Online].

¹⁷⁷ Vgl. Schäfersküpper in Peglau, BremStVollzG, § 15 Rn. 1 [Beck-Online].

¹⁷⁸ Vgl. Arloth in Arloth/ Krä, HmbStVollzG, § 11 Rn. 1 [Beck-Online].

¹⁷⁹ Vgl. Ebd. Rn. 2 [Beck-Online].

Bundesland	Gesetzesgrundlage für die Vollzugsform	Regelungsinhalt
HE	§ 13 HStVollzG	<ul style="list-style-type: none"> • geschlossener Vollzug als Regelvollzugsform (Abs. 1 Satz 1)¹⁸⁰ • Möglichkeit des Direkteinweisungsverfahrens in den offenen Vollzug (Abs. 1 Satz 2)¹⁸¹ • Zusammenfassung der Unterbringung in dem offenen Vollzug, der Vollzugslockerungen und des Urlaubs unter dem Oberbegriff vollzugsöffnende Maßnahmen (Abs. 2)¹⁸² <ul style="list-style-type: none"> ○ Erfüllung des Eingliederungsauftrags als Voraussetzung ○ Ausschluss einer Flucht- und Missbrauchsgefahr ○ angemessene Berücksichtigung des Schutzes der Allgemeinheit und der Belange des Opferschutzes ○ eine Zustimmung des Gefangenen zu vollzugsöffnenden Maßnahmen ist nicht vorgesehen • offener Vollzug als in Betracht kommende Maßnahme als vollzugsöffnende Maßnahme (Abs. 3 Satz 1 Nr. 1) • besondere Regelungen zu der Gewährung von vollzugsöffnenden Maßnahmen (Abs. 4 bis 6) • „In Abs. 8 wird eine gesetzliche Grundlage für Begutachtungen zur Vorbereitung der Entscheidung über vollzugsöffnende Maßnahmen geschaffen.“¹⁸³
MV	§ 15 StVollzG M-V	<ul style="list-style-type: none"> • offener und geschlossener Vollzug sind als gleichrangige Vollzugsformen vorgesehen (Abs. 1)¹⁸⁴ • Soll-Vorschrift für die Unterbringung der Gefangenen in dem offenen Vollzug (Abs. 2) <ul style="list-style-type: none"> ○ Voraussetzungen entsprechen weitestgehend den Vorschriften des StVollzG ○ keine Zustimmung des Gefangenen zu dem offenen Vollzug erforderlich • genügen die Gefangenen den besonderen Anforderungen nicht mehr, werden sie in dem geschlossenen Vollzug untergebracht (Abs. 3)
NI	§ 12 NJVollzG	<ul style="list-style-type: none"> • geschlossener Vollzug als Regelvollzugsform, wenn keine Direkteinweisung in den offenen Vollzug gemäß des Vollstreckungsplans vorgesehen ist (Abs. 1)¹⁸⁵ • Soll-Vorschrift der Verlegung des Gefangenen in dem offenen Vollzug bei Erfüllung der Voraussetzungen (Abs. 2)

¹⁸⁰ Vgl. Arloth in Arloth/ Krä, HStVollzG, § 13 Rn. 2 [Beck-Online].

¹⁸¹ Vgl. Kunze, HStVollzG, § 13 Rn. 1, Spiegelstrich 1 [Beck-Online].

¹⁸² Vgl. Ebd. Rn. 1, Spiegelstrich 2 [Beck-Online].

¹⁸³ Ebd. Rn. 1, Spiegelstrich 2, Unterpunkt 6 [Beck-Online].

¹⁸⁴ Vgl. Goers, StVollzG M-V, § 15 Rn. 2 [Beck-Online].

¹⁸⁵ Vgl. Arloth in Arloth/ Krä, NJVollzG, § 12 Rn. 1 [Beck-Online].

Bundesland	Gesetzesgrundlage für die Vollzugsform	Regelungsinhalt
		<ul style="list-style-type: none"> ○ Voraussetzungen entsprechen weitestgehend den Vorschriften des StVollzG ○ keine Zustimmung des Gefangenen zu dem offenen Vollzug erforderlich • Rückverlegung in den geschlossenen Vollzug, auf Antrag des Gefangenen, bei Nichterfüllung der Voraussetzungen oder zu der Erreichung des Vollzugszieles (Abs. 3)
NW	§ 12 StVollzG NRW	<ul style="list-style-type: none"> • offener und geschlossener Vollzug sind als gleichrangige Vollzugsformen vorgesehen (Abs. 1 Satz 1)¹⁸⁶ • Soll-Vorschrift für die Unterbringung der Gefangenen in dem offenen Vollzug bei Erfüllung der Voraussetzungen (Abs. 1 Satz 2) <ul style="list-style-type: none"> ○ entspricht inhaltlich den Anforderungen der Vorschrift des StVollzG • Verlegung der Gefangenen in den offenen Vollzug zu der Vorbereitung der Entlassung (Abs. 2 Satz 1) • Rückverlegung in den geschlossenen Vollzug, wenn es für die Behandlung notwendig ist oder die Anforderungen nicht mehr erfüllt werden (Abs. 4 Satz 1 und 2)
RP	§ 22 LJVollzG	<ul style="list-style-type: none"> • offener und geschlossener Vollzug sind als gleichrangige Vollzugsformen vorgesehen (Abs. 1 Satz 1)¹⁸⁷ • Soll-Vorschrift für die Unterbringung der Gefangenen in dem offenen Vollzug bei der Erfüllung der Voraussetzungen (Abs. 2) <ul style="list-style-type: none"> ○ Voraussetzungen entsprechen weitestgehend den Vorschriften des StVollzG ○ keine Zustimmung des Gefangenen zu dem offenen Vollzug erforderlich • Unterbringung oder Rückführung in den geschlossenen Vollzug bei Nichterfüllung der Anforderungen (Abs. 4)
SL	§ 15 SLStVollzG	<ul style="list-style-type: none"> • geschlossener Vollzug als Regelvollzugsform (Abs. 1 Satz 1)¹⁸⁸ • Soll-Vorschrift für die Unterbringung der Gefangenen in dem offenen Vollzug bei der Erfüllung der Voraussetzungen (Abs. 2) <ul style="list-style-type: none"> ○ Voraussetzungen entsprechen weitestgehend den Vorschriften des StVollzG ○ keine Zustimmung des Gefangenen zu dem offenen Vollzug erforderlich

¹⁸⁶ Vgl. Hettenbach in Graf/ Peglau, StVollzG NRW, § 12 Rn. 1 [Beck-Online].

¹⁸⁷ Vgl. Hettenbach in Gerhold, RhPflJVollzG, § 22 Rn. 1 [Beck-Online].

¹⁸⁸ Vgl. Krä in Arloth/ Krä, SLStVollzG, § 15 Rn. 1 [Beck-Online].

Bundesland	Gesetzesgrundlage für die Vollzugsform	Regelungsinhalt
		<ul style="list-style-type: none"> • Rückführung in den geschlossenen Vollzug, wenn Anforderungen an den offenen Vollzug nicht mehr erfüllt werden (Abs. 3)
SN	§ 15 SächsStVollzG	<ul style="list-style-type: none"> • offener und geschlossener Vollzug sind als gleichrangige Vollzugsformen vorgesehen (Abs. 1)¹⁸⁹ • Soll-Vorschrift für die Unterbringung der Gefangenen in dem offenen Vollzug bei der Erfüllung der Voraussetzungen (Abs. 2) <ul style="list-style-type: none"> ○ Voraussetzungen entsprechen den Vorschriften des StVollzG ○ Zustimmung des Gefangenen zu der Durchführung des Vollzuges in freien Formen erforderlich (Abs. 4) • Unterbringung in dem geschlossenen Vollzug bei Nichterfüllung der Voraussetzungen (Abs. 2 Satz 2)
ST	§ 22 JVollzGB I LSA	<ul style="list-style-type: none"> • offener und geschlossener Vollzug sind als gleichrangige Vollzugsformen vorgesehen (Abs. 1 Satz 1)¹⁹⁰ • Soll-Vorschrift für die Unterbringung der Gefangenen in dem offenen Vollzug bei der Erfüllung der Voraussetzungen (Abs. 2) <ul style="list-style-type: none"> ○ Voraussetzungen entsprechen weitestgehend den Vorschriften des StVollzG ○ keine Zustimmung des Gefangenen zu dem offenen Vollzug erforderlich ○ Erfüllung der Mitwirkungspflicht des Gefangenen ○ angemessene Berücksichtigung des Schutzes der Allgemeinheit und der Belange des Opferschutzes ○ Berücksichtigung der Feststellungen in dem Urteil und in dem Ermittlungs- oder Strafverfahren erstatteten Gutachten • Gründe der Nichteignung für den offenen Vollzug (Abs. 3 und 5) und Ausnahmen (Abs. 4) • Unterbringung oder Rückführung in den geschlossenen Vollzug bei Nichterfüllung der Anforderungen (Abs. 6)
SH	§ 16 LStVollzG SH	<ul style="list-style-type: none"> • offener und geschlossener Vollzug sind als gleichrangige Vollzugsformen vorgesehen (Abs. 1 Satz 1)¹⁹¹ • Soll-Vorschrift für die Unterbringung der Gefangenen in dem offenen Vollzug bei der Erfüllung der Voraussetzungen (Abs. 2)

¹⁸⁹ Vgl. Reuter in Gerhold, SächsStVollzG, § 15 Rn. 1 [Beck-Online].

¹⁹⁰ Vgl. Gerhold in Goers, JVollzGB I LSA, § 22 Rn. 2 [Beck-Online].

¹⁹¹ Vgl. Taczkowski in Graf/ Anders, LStVollzG SH, § 16 Rn. 1 [Beck-Online].

Bundesland	Gesetzesgrundlage für die Vollzugsform	Regelungsinhalt
		<ul style="list-style-type: none"> ○ Voraussetzungen entsprechen weitestgehend den Vorschriften des StVollzG ○ keine Zustimmung des Gefangenen zu dem offenen Vollzug erforderlich • Rückführung in den geschlossenen Vollzug, wenn Anforderungen an den offenen Vollzug nicht mehr erfüllt werden (Abs. 3) • Möglichkeit der direkten Aufnahme in dem offenen Vollzug in Ausnahmefällen (Abs. 4)
TH	§ 22 ThürJVollzGB	<ul style="list-style-type: none"> • offener und geschlossener Vollzug sind als gleichrangige Vollzugsformen vorgesehen (Abs. 1 Satz 1) • Soll-Vorschrift für die Unterbringung der Gefangenen in dem offenen Vollzug bei der Erfüllung der Voraussetzungen (Abs. 2) <ul style="list-style-type: none"> ○ Voraussetzungen entsprechen weitestgehend den Vorschriften des StVollzG ○ keine Zustimmung des Gefangenen zu dem offenen Vollzug erforderlich • Vorschriften zu einer besonders gründlichen Prüfung zu der Unterbringung in dem offenen Vollzug für spezielle Fälle (Abs. 4) • Rückführung in den geschlossenen Vollzug, wenn Anforderungen an den offenen Vollzug nicht mehr erfüllt werden (Abs. 5)
BRD	§ 10 StVollzG	<ul style="list-style-type: none"> • Soll-Vorschrift für die Unterbringung in dem offenen Vollzug (Abs. 1) <ul style="list-style-type: none"> ○ Voraussetzungen: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Zustimmung des Gefangenen zu der Unterbringung in dem offenen Vollzug ▪ Erfüllung besonderer Anforderungen ▪ keine Flucht- oder Missbrauchsgefahr ○ Unterbringung steht in dem (eingeschränkten) Ermessen der Vollzugsbehörde ○ offener Vollzug ist nur in geeigneten Fällen die Regelvollzugsform¹⁹² ○ geschlossener Vollzug stellt nur für die Gefangenen eine Ausnahme dar, für die der offene Vollzug die Regel ist ○ Gefangener hat keinen Rechtsanspruch auf Unterbringung in dem offenen Vollzug, sondern nur Anspruch auf ermessensfehlerfreie Entscheidung

¹⁹² Vgl. Arloth in Arloth/ Krä, StVollzG, § 10 Rn. 3 [Beck-Online].

Bundesland	Gesetzesgrundlage für die Vollzugsform	Regelungsinhalt
		<ul style="list-style-type: none"> ○ Ermessen wird durch die bundeseinheitlichen VV und die VV der einzelnen Länder konkretisiert¹⁹³ • bei Nichterfüllung der Voraussetzungen sind die Gefangenen in dem geschlossenen Vollzug unterzubringen (Abs. 2 Satz 1) • Unterbringung oder Rückverlegung in den geschlossenen Vollzug, wenn die zu seiner Behandlung notwendig ist (Abs. 2 Satz 2)

¹⁹³ Vgl. Ebd. Rn. 4 [Beck-Online].

Anhang 2: Interviewfragen

Fragen zu dem allgemeinen Ablauf in einem Einwohnermeldeamt und bei einem Meldeprozess:

1. Wie läuft ein Prozess der Ummeldung bei einem Wohnortwechsel ab?
2. Welche gesetzlichen Grundlagen sind zu beachten?
 - a. Ist die Ummeldung landesrechtlich geregelt oder bundesrechtlich?
 - b. Gibt es bekannte Unterschiede zwischen einem Ummeldeprozess innerhalb Sachsens und einem Ummeldeprozess in ein anderes Bundesland?
 - c. Gibt es einen Ermessensspielraum bei den gesetzlichen Vorgaben zu einem Ummeldeprozess, beispielsweise hinsichtlich des vorgeschriebenen Ablaufes oder einzuhaltender Formvorschriften?
3. Wie ist der Ablauf, wenn Sie nicht die Zuzugskommune sind, sondern der Betroffene seinen Wohnort in eine andere Kommune verlegt? (Austausch zwischen den Meldebehörden, Mitteilung über Ummeldung zu einer anderen Kommune)
4. Welche Informationen über einen Bürger kann die Behörde bei einer Ummeldung einsehen?
5. Welche Informationen erhält die Meldebehörde von anderen Behörden?
6. Können diese Informationen bereits während des Ummeldeprozesses eingesehen werden?

Fragen zu der Problematik „Hafttourismus“:

1. Wie wurden Sie auf die Problematik des Themas „Hafttourismus“ aufmerksam?
2. Welche Schritte unternahmen Sie nach Bekanntwerden der Problematik?
 - a. Welchem Zweck sollten die möglicherweise eingeleiteten Schritte dienen?
 - b. Ist der entsprechende Zweck eingetreten?
3. Denken Sie, dass Sie als Meldebehörde zuständig sind, um „Hafttourismus“ zu verhindern bzw. zu bekämpfen?
4. Sehen Sie Möglichkeiten, der Problematik in der Praxis entgegenzuwirken? Falls ja, wie sehen diese aus?
5. Welche gesetzlichen Regelungen müssten Ihrer Meinung nach geändert werden, um Hafttourismus zu verhindern?
6. Denken Sie, dass ein eventuell entstehender Mehraufwand zur Bekämpfung von „Hafttourismus“ durch die Behörde bzw. die Mitarbeiter geleistet werden kann?
7. Gibt es eventuell Maßnahmen, die im Vorfeld getroffen werden müssen, um an der Bekämpfung der Problematik mitzuwirken, wie beispielsweise die Einstellung von mehr Personal bzw. die Schaffung entsprechender Arbeitsplätze?
8. Welches Interesse hat die Behörde an der Verhinderung von „Hafttourismus“?

9. Gibt es zwischen Ihrer Behörde und dem LKA bzw. der Polizei eine gemeinsame Schnittstelle über welche Sie korrespondieren oder müsste eine solche Schnittstelle noch eingerichtet werden?
 10. Welche konkreten Ermittlungsergebnisse müssten die Ermittlungsbehörden erbringen, um das Vorliegen eines Falles des Hafttourismus nachzuweisen, damit die Meldebehörden entsprechende Gegenmaßnahmen treffen?
 11. Welche Umstände würden Sie überzeugen, dass es sich im jeweiligen Einzelfall um eine bewusste Scheinummeldung handelt?
 12. Laut Aussagen des LKA gab es bereits entsprechend eingeleitete Ordnungswidrigkeitenverfahren gegen einzelne Betroffene.
Welche Ordnungswidrigkeit wird den Betroffenen konkret vorgeworfen und weshalb?
 13. Kann die Behörde nach aktueller Gesetzeslage einem Bürger den Zuzug in die Kommune verweigern?
- Haben Sie sonst noch Anmerkungen zu dieser Thematik?

Anhang 3: Interview mit der Meldebehörde der Landeshauptstadt Dresden

Das in Anhang 3 vorliegende Interview wurde am 7. März 2023 mit dem Bürgerservices der Landeshauptstadt Dresden durchgeführt. Diese Besprechung war originär nicht als Interview für die Thematik „Hafttourismus“ vorgesehen, sondern sollte einer allgemeinen Erläuterung der Abläufe eines Ummeldeprozesses dienen. Aus diesem Grund wurden auch nicht alle vorgesehenen Interviewfragen zu der Problematik „Hafttourismus“ gestellt. Weiterhin ist das Problem in Dresden bisher nicht in dieser Art bekannt, wie es das beispielsweise in Leipzig ist. Da jedoch während des Gespräches Äußerungen zu der Problematik getroffen wurden, ist das Gespräch dennoch in die Arbeit aufgenommen.

Bei den folgenden Aufzeichnungen handelt es sich um ein Gedächtnisprotokoll anhand von Mitschriften und nicht um eine Transkription des Gespräches. Die Antworten wurden dennoch aus Sicht der antwortenden Behörde formuliert und enthalten umgangssprachliche Formulierungen.

Das Gespräch bestand aus zwei inhaltlichen Teilen. Die ersten Fragen beziehen sich auf den allgemeinen Ablauf in einer Meldebehörde beziehungsweise bei einem Ummeldeprozess. Der zweite Teil des Interviews bezieht sich auf die Problematik des „Hafttourismus“. Aus diesem Bereich wurden nicht alle Fragen gestellt. Für eine bessere Übersichtlichkeit bei Bezugnahmen in dem Hauptteil der Arbeit, sind die einzelnen Absätze der Antworten mit Randnummern versehen.

Fragen zu dem allgemeinen Ablauf in einem Einwohnermeldeamt und bei einem Ummeldeprozess:

1. Wie läuft ein Prozess der Ummeldung bei einem Wohnortwechsel ab?

Grundsätzlich ist zunächst zu unterscheiden, ob derjenige, der sich ummeldet, aus einer anderen Kommune zuzieht, oder ob der Umzug innerhalb der gleichen Kommune stattfindet. **1**

Einen Umzug innerhalb der gleichen Kommune bezeichnet man als Ummeldung, wohingegen ein Zuzug aus einer anderen Kommune als Anmeldung bezeichnet wird. Diese Unterscheidung ist besonders auf Seiten des Fachprogrammes wichtig. **2**

Bei einer Ummeldung müssen weniger Daten erfasst werden als bei einer Anmeldung, da der Bürger bereits im System angelegt ist und sich nur seine Adresse ändert. Bei einer Anmeldung müssen alle Daten neu angelegt werden. **3**

- Bei einer An- oder Ummeldung muss der Bürger neben seinem Personalausweis oder Reisepass auch die Wohnungsgeberbescheinigung nach § 19 BMG mitbringen. Diese ist vom Vermieter auszufüllen und bestätigt, dass der Bürger wirklich in dieser Wohnung Mieter ist. Bei einer Wohnungsgemeinschaft als Wohnform ist es jedoch möglich, dass nicht der Vermieter diese Bescheinigung ausfüllt, sondern der Hauptmieter. **4**
- Bei der Wohnungsgeberbescheinigung handelt es sich um ein einfaches Formular, sodass es ein hohes Potential für eine Fälschung bietet. Ob es sich um eine Fälschung handelt, ist für die Behörde fast unmöglich nachzuvollziehen. **5**
- Wenn ein Bürger sich ohne diese Wohnungsgeberbescheinigung an- oder ummelden will, schreibt uns die Verwaltungsvorschrift vor, dass wir ihn trotzdem an- oder ummelden. Wir haben da als Behörde keine wirkliche Handhabe eine Ummeldung zu verweigern. Nur wenn wir großen Zweifel an der Echtheit der An- oder Ummeldung haben, können wir diese verweigern. Allerdings muss der Zweifel nachweisbar sein und das ist sehr schwierig. Man kann nur versuchen einen Ansatzpunkt über die Mitwirkungspflicht des Meldepflichtigen gemäß § 23 BMG zu finden. Der Arbeitsaufwand, der mit der Prüfung der Echtheit verbunden wäre, wäre allerdings enorm und kann nicht bewältigt werden. Selbst wenn es mehr Personal gäbe, wären genügend Aufgaben vorhanden, die vorrangig erledigt werden müssten. **6**
- Mit der Regelung in der Verwaltungsvorschrift, die eine An- oder Ummeldung trotzdem ermöglicht, hat der Gesetzgeber seine eigene Regelung entschärft und widerspricht sich dadurch. **7**
- Der allgemeine An- und Ummeldeprozess befindet sich im BMG ab den Regelungen der §§ 17 ff. Wenn jemand in eine Kommune zuzieht und es sich um eine Anmeldung handelt, dann ist es manchmal notwendig, dass er noch weitere Unterlagen zu seinem Termin im Einwohnermeldeamt mitbringt. So kann es beispielsweise sein, dass wir noch seine Promotionsurkunde benötigen, wenn er einen Doktorgrad hat oder die Eheurkunde. **8**
2. Welche gesetzlichen Grundlagen sind zu beachten?
- Bei einem Ummelde- beziehungsweise Anmeldeprozess ist das Bundesmeldegesetz (BMG) die wichtigste Gesetzesgrundlage. Weiterhin gibt es eine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Bundesmeldegesetzes (BMGVwV), welche sehr gut und übersichtlich aufgebaut ist. **9**
- Daneben gibt es ein Sächsisches Gesetz zur Ausführung des Bundesmeldegesetzes (SächsAGBMG) und ein Gesetz über die Errichtung der Sächsischen Anstalt **10**

für kommunale Datenverarbeitung (SAKDG). Das SächsAGBMG enthält allerdings keine Regelungen für einen Ummelde- oder Anmeldeprozess. Es enthält überwiegend Regelungen für eine zusätzliche Datenübermittlung. Die beiden Gesetze sind besonders für die Führung des Landesmelderegisters wichtig.

a. Ist die Ummeldung landesrechtlich geregelt oder bundesrechtlich?

Seit November 2015 ist die An- und Ummeldung in einem Bundesmeldegesetz geregelt und damit ist damit bundesrechtlich geregelt. Davor war das Meldewesen landesrechtlich geregelt, was den Prozess der An- und Ummeldung sehr unübersichtlich gemacht hat. So gab es Bundesländer, in denen man fünf Wochen Zeit für eine An- oder Ummeldung hatte und auf der anderen Seite hatte man Bundesländer, in denen musste man sich innerhalb von zwei Wochen an- oder ummelden. Es war sehr unterschiedlich geregelt.

11

b. Gibt es bekannte Unterschiede zwischen einem Ummeldeprozess innerhalb Sachsens und einem Ummeldeprozess in ein anderes Bundesland?

Anhand der Gesetzeslage gibt es erst einmal keine Unterschiede bei einem An- oder Ummeldeprozess zwischen den einzelnen Bundesländern, da alles auf einer bundesgesetzlichen Regelung beruht. Allerdings kann es dazu kommen, dass das Gesetz in seinen Feinheiten in den einzelnen Bundesländern unterschiedlich ausgelegt wird.

12

c. Gibt es einen Ermessensspielraum bei den gesetzlichen Vorgaben zu einem Ummeldeprozess, beispielsweise hinsichtlich des vorgeschriebenen Ablaufes oder einzuhaltender Formvorschriften?

Bei einer normalen An- oder Ummeldung gibt es keinen Ermessensspielraum. Das Bundesmeldegesetz regelt alles sehr eindeutig und enthält keine Kann-Vorschriften.

13

Allerdings regelt das Bundesmeldegesetz gesetzliche Befreiungen und Ausnahmen von der Meldepflicht. Beispielsweise befindet sich eine Ausnahme für Personen, die sich in Haft befinden in § 27 Abs. 4 BMG.

14

3. Wie ist der Ablauf, wenn Sie nicht die Zuzugskommune sind, sondern der Betroffene seinen Wohnort in eine andere Kommune verlegt? (Austausch zwischen den Meldebehörden, Mitteilung über Ummeldung zu einer anderen Kommune)

Meldet sich ein Bürger in einer neuen Kommune an, so kann die aufnehmende Kommune automatisch einen vorausgefüllten Meldeschein (VMS) in ihrem System abrufen. Dies geschieht in Echtzeit. Das geht allerdings nur, wenn der

15

entsprechende Bürger vorher bereits in Deutschland gemeldet war. Zieht er aus dem Ausland zu, so müssen alle Daten neu erfasst werden.

Zieht ein Bürger aus der Kommune weg, so bekommen wir von der aufnehmenden Kommune eine Rückmeldung darüber. Dabei werden uns die Daten aus § 3 Abs. 1 BMG übermittelt. Wir haben dann drei Tage Zeit, einen Abgleich der Daten durchzuführen und die Daten aus § 3 Abs. 1 und Abs. 2 BMG zu übermitteln. **16**

Früher gab es mal eine Abmeldepflicht in der Kommune, aus der man wegzieht. Diese besteht inzwischen aber nicht mehr, man muss sich nur noch in der neuen Kommune anmelden und diese übermittelt dann alles Weitere an die Kommune, aus der der Bürger weggezogen ist. Die damalige Abmelde- und zusätzliche Anmeldepflicht war für einen Bürger sehr aufwendig und es konnte ein Schwebezustand zwischen den einzelnen Meldungen entstehen. **17**

4. Welche Informationen über einen Bürger kann die Behörde bei einer Ummeldung einsehen?

Bei einer An- oder Ummeldung können wir nur die Daten aus dem vorausgefüllten Meldeschein einsehen. Zusätzlich können wir noch auf das Landesmelderegister zugreifen, allerdings auch nur auf das von Sachsen. Es erfolgt kein Abgleich zwischen den einzelnen Landesregistern. **18**

Es haben auch nicht alle Bundesländer ein entsprechendes Landesregister, sondern nur 14 Bundesländer. Ein Bundesmelderegister existiert in Deutschland nicht. **19**

5. Welche Informationen erhält die Meldebehörde von anderen Behörden?

Die Meldebehörde ist nur eine registerführende, beziehungsweise eine registrierende Behörde. Das Melderegister stellt dabei ein Sicherheitsregister dar. **20**

Wir oder vor allem das Landesmelderegister, dienen dabei als Zugriffsstelle für andere Behörden.

Allerdings können wir selbst nicht auf Daten von anderen Behörden zugreifen. Im Austausch mit der Ausländerbehörde können wir nur auf das Ausländerzentralregister zugreifen. Zwischen der Ausländerbehörde und dem Einwohnermeldeamt erfolgt regelmäßig ein Abgleich. Dieser ist allerdings nicht turnusmäßig, sodass man sagen könnte, einmal im Monat würden die Daten verglichen. **21**

Das Einwohnermeldeamt gibt als Behörde Informationen nach außen, bekommt aber selbst keine wirklichen Informationen von außen. Es gibt durchaus einmal eine Meldung durch die Polizei, dass eine Person nicht mehr an der angegebenen **22**

Adresse wohnt, wenn dies beispielsweise in einer Vernehmung so geäußert wurden ist. Mehr Datenaustausch erfolgt da eigentlich nicht.

6. Können diese Informationen bereits während des Ummeldeprozesses eingesehen werden?

Die Daten des Ausländerzentralregisters müssen aktiv angefordert werden und erscheinen nicht automatisch in einem An- oder Ummeldeprozess. **23**

Fragen zu der Problematik „Hafttourismus“:

1. Wie wurden Sie auf die Problematik des Themas „Hafttourismus“ aufmerksam?

In unserer Behörde haben wir bisher eigentlich keine wirklichen Berührungspunkte mit der Problematik „Hafttourismus“. **24**

Bei den einzigen uns bekannten Fällen handelt es sich um Anrufe von Eltern von Gefängnisinsassen, die ihre Strafe in einem anderen Bundesland absitzen. Dabei versuchen die Eltern ihre Kinder zu sich Nachhause umzumelden, damit diese in ein Dresdner Gefängnis verlegt werden können. Jedoch sind die Kinder dann niemals wohnhaft in der angegebenen Wohnung, da sie weiterhin inhaftiert sind. **25**

Das ist aber eher eine andere Form des Hafttourismus und nicht die hier betrachtete. **26**

2. Welche Schritte unternahmen Sie nach Bekanntwerden der Problematik?

Ein derartiges Anmeldeersuchen der Eltern lehnen wir mit der Begründung ab, dass der Betroffene nicht tatsächlich an der angegebenen Adresse wohnhaft ist. **27**

a. Welchem Zweck sollten die möglicherweise eingeleiteten Schritte dienen?

Zweck ist es, niemanden um- oder anzumelden, der nicht tatsächlich im Gemeindegebiet wohnt. **28**

b. Ist der entsprechende Zweck eingetreten?

Durch die Ablehnung der Anmeldung ist der Zweck erfüllt. **29**

3. Denken Sie, dass Sie als Meldebehörde zuständig sind, um „Hafttourismus“ zu verhindern bzw. zu bekämpfen?

Wir sehen die Zuständigkeit nicht bei den Meldebehörden. Die originären Aufgaben, die eine Meldebehörde zu erfüllen hat, finden sich in § 2 BMG. Daraus ergibt sich, dass die Meldebehörde nur eine registrierende Behörde beziehungsweise eine registerführende Behörde ist. Eine eventuell getroffene Maßnahme zur Bekämpfung oder Verhinderung von Hafttourismus müsste der Aufgabenerfüllung **30**

der Meldebehörden dienlich sein. Dadurch wird es schwer umsetzbar für die Einwohnermeldeämter, da das keine Aufgabe der Einwohnermeldeämter ist.

Bei der Erfüllung der Aufgaben sind immer die Zweckbindung und das Schutzinteresse des Betroffenen zu beachten. **31**

Wenn den Meldebehörden doch die Zuständigkeit zufallen sollte, so sind jeweils die Zuzugskommunen dafür verantwortlich. Demnach also Berlin oder die Kommunen in Nordrhein-Westfalen. Wir als Kommune, aus der weggezogen wird, können da nicht wirklich etwas ausrichten. Wir können bei der Rückmeldung an die Zuzugskommune zwar widersprechen oder den Hinweis aussprechen, dass wir vermuten, dass es sich um Hafttourismus oder eine Scheinanmeldung handelt, allerdings ist die Anmeldung da bereits erledigt. **32**

4. Sehen Sie Möglichkeiten, der Problematik in der Praxis entgegenzuwirken? Falls ja, wie sehen diese aus?

Eine Möglichkeit, die wir sehen, ist die Einführung eines einheitlichen Bundesmelderegisters. Aktuell haben 14 Bundesländer ein Landesmelderegister eingeführt, darunter auch Sachsen. In ein Bundesmelderegister könnten durch die entsprechenden Sicherheitsbehörden Hinweise eingearbeitet werden, die bei einer Um- oder Anmeldung im entsprechenden Fall mit angezeigt werden. So könnten Personen greifbar werden, die noch nicht in der eigenen Kommune gemeldet sind. Das ist aktuell nicht möglich. Durch die Einführung eines Bundesmelderegisters wären die Landesmelderegister überflüssig und hinfällig. Es ist fraglich, ob die Bundesländer damit einverstanden wären, die entsprechende Kompetenz wieder abzugeben. Auch ist es fraglich, ob die Einführung eines Bundesmelderegisters nur für die Erfüllung dieser Aufgabe als sinnvoll erachtet werden kann, da bisher doch sehr wenige Fälle des Hafttourismus bekannt sind. **33**

Eine andere Möglichkeit könnte es sein, in unserem genutzten Fachprogramm VOIS MESO einen Eintrag für Personen im Modul BEV (Behördliches Ermittlungsverfahren) zu hinterlegen. VOIS MESO ist der Marktführer für Fachprogramme im Bereich der Einwohnermeldeämter und wird in circa 90 % der Behörden genutzt. Hier ist allerdings das Problem, dass bisher nicht alle Meldebehörden dieses Fachprogramm benutzen und dass die Anschaffung sehr kostenintensiv ist. Auch ist die Frage, wer den Hinweis in das entsprechende Programm einzupflegen hat und wie dieser Hinweis aussehen soll. **34**

Ein Hinweis im BEV (Behördliches Ermittlungsverfahren) muss außerdem aktiv durch den Bearbeiter aufgerufen werden, wodurch ein erheblicher Mehraufwand für den jeweiligen Bearbeiter entsteht. In Dresden gibt es jährlich im Schnitt 25.000 **35**

Um- und Anmeldungen. In Corona-Zeiten waren die Zahlen ein bisschen geringer, allerdings ist das der Durchschnitt der letzten Jahre. Hat nun ein Bearbeiter pro An- oder Ummeldeprozess einen Mehraufwand von einer Minute, so ist der Aufwand hochgerechnet durchaus enorm und es ist bereits jetzt schon nicht genug Personal vorhanden.

Nach der Verurteilung eines Kriminellen müssten die Sicherheitsbehörden die Meldebehörden mit einem Schreiben über die Situation informieren, sodass im System ein Hinweis wie „Im Falle einer An- oder Ummeldung genauer prüfen.“ oder „An- oder Ummeldung verweigern“ eingebaut werden könnte. Die Mitteilung über eine Verurteilung in Dresden würde als Umfang des Hinweises ausreichen. In diesem Fall könnte einer An- oder Ummeldung widersprochen werden. Allerdings gibt es auch hier wieder kein flächendeckendes Programm, sodass auch hier wieder nur bei der erforderlichen Rückmeldung auf den Hinweis der Zuzugsgemeinde der Anmeldung widersprochen werden kann. Problematisch wird es spätestens dann, wenn der Betroffene durch die Verweigerung der An- oder Ummeldung „obdachlos“ wird, weil er die ursprüngliche Wohnung bereits aufgegeben hat. **36**

Weiterhin stellt sich insgesamt auch die Frage, was dann der Bearbeiter mit der entsprechenden Person machen soll, da sie bereits vor ihm sitzt. Eine auffallend lange Bearbeitungszeit oder ein Anruf bei der Polizei beunruhigt den Betroffenen bereits, wodurch ein erhöhtes Gefährdungspotential für den Mitarbeiter entstehen kann. **37**

Falls sich die Anschriften, die von Straftätern für ihren Hafttourismus angegeben werden, öfter gleichen, wäre es möglich für diese Adressen einen besonderen Vermerk anzulegen, sodass eine umfangreichere Prüfung der Adresse und eine Anzweiflung der Wohnungsgeberbescheinigung eingeleitet werden kann. Das können dann aber alles Vermutungen und Anschuldigungen gegenüber Personen sein, die vielleicht gar nicht stimmen. **38**

Insgesamt ist es nicht möglich einzusehen, wie viele Wohnungen in einem Haus zur Verfügung stehen beziehungsweise wie viele Personen in diesem Haus leben können. Der Wohnungsbegriff ist im Melderecht nicht an einer Einrichtung, Ausstattung oder Belegung definiert. Vor allem bei rumänischen Wohnungen sehen wir häufig, dass sehr viele Personen an ein und derselben Adresse gemeldet sind. **39**

Eine zielführende und gut ausgereifte Möglichkeit sehen wir im Moment nicht. **40**

5. Welche gesetzlichen Regelungen müssten Ihrer Meinung nach geändert werden, um Hafttourismus zu verhindern? 41
 Es müsste zumindest der Aufgabenbereich der Meldeämter geändert werden und § 3 BMG welcher sagt, was für Daten erhoben werden müssen.
 Sicherlich müsste auch über die Regelungen des Datenschutzes darüber geschaut werden.
6. Denken Sie, dass ein eventuell entstehender Mehraufwand zur Bekämpfung von „Hafttourismus“ durch die Behörde bzw. die Mitarbeiter geleistet werden kann? 42
 Nein, das denken wir nicht. Es gibt jetzt bereits zu wenig Personal für zu viele Aufgaben. Wir bekommen immer mehr Aufgaben übertragen, aber das entsprechende Personal nicht in ausreichendem Maß gestellt.
7. Gibt es eventuell Maßnahmen, die im Vorfeld getroffen werden müssen, um an der Bekämpfung der Problematik mitzuwirken, wie beispielsweise die Einstellung von mehr Personal bzw. die Schaffung entsprechender Arbeitsplätze? 43
 Um noch mehr zusätzliche Aufgaben wahrnehmen zu können, bräuchten wir definitiv mehr Personal. Allerdings gibt es noch viele andere Aufgaben, die vorrangig mit mehr Personal erledigt werden müssten. Auch müsste eine Lösung für den Sicherheitsaspekt der Mitarbeiter erarbeitet werden.
8. Welches Interesse hat die Behörde an der Verhinderung von „Hafttourismus“? 44
 Da es sich bei den Meldebehörden nur um registerführende Behörden handelt, haben sie eigentlich kein originäres Interesse an der Verhinderung von Hafttourismus. Für uns macht es keinen Unterschied, ob es ihn gibt oder nicht.
9. Gibt es zwischen Ihrer Behörde und dem LKA bzw. der Polizei eine gemeinsame Schnittstelle über welche Sie korrespondieren oder müsste eine solche Schnittstelle noch eingerichtet werden? 45
 Diese Frage wurde während des Gespräches nicht gestellt.
10. Welche konkreten Ermittlungsergebnisse müssten die Ermittlungsbehörden erbringen, um das Vorliegen eines Falles des Hafttourismus nachzuweisen, damit die Meldebehörden entsprechende Gegenmaßnahmen treffen? 46
 Eigentlich reicht uns eine normale Mitteilung über die Umstände zu. Allerdings sehen wir aktuell keine Gegenmaßnahmen, die wir treffen könnten. Sobald derjenige nicht mehr in unserer Gemeinde gemeldet ist, ist er für uns nicht mehr greifbar. Die Verantwortung liegt dann in der neuen Kommune.

11. Welche Umstände würden Sie überzeugen, dass es sich im jeweiligen Einzelfall um eine bewusste Scheinummeldung handelt? **47**
 Diese Frage wurde während des Gespräches nicht gestellt.
- Allerdings wurde zu dieser Thematik geäußert, dass die Behörde häufig Hinweise von Angehörigen, Nachbarn oder Wohnungsgebern erhält, dass die gemeldete Person an der Adresse nicht tatsächlich wohnhaft ist. Im Anschluss an einen derartigen Hinweis müsste örtlich ermittelt werden, wie die tatsächlichen Umstände sind. Allerdings verfügt die Meldebehörde über keine Betretungsbefugnis, sodass eine solche Ermittlung eher schwierig ist. In Deutschland besteht keine Briefkastenpflicht, so dass auch das Fehlen eines beschrifteten Briefkastens kein Beweis wäre. Teilweise erhalten die Meldebehörden auch Hinweise von der Polizei. **48**
12. Laut Aussagen des LKA gab es bereits entsprechend eingeleitete Ordnungswidrigkeitenverfahren gegen einzelne Betroffene. Welche Ordnungswidrigkeit wird den Betroffenen konkret vorgeworfen und weshalb? **49**
 Diese Frage wurde während des Gespräches nicht gestellt.
13. Kann die Behörde nach aktueller Gesetzeslage einem Bürger den Zuzug in die Kommune verweigern? **50**
 Nein, einen Zuzug verweigern können wir eigentlich nicht. Selbst wenn die Wohnungsgeberbescheinigung fehlt, ist der Betroffene gemäß der Verwaltungsvorschrift zum Bundesmeldegesetz an- bzw. umzumelden. Sobald eine Wohnungsgeberbescheinigung vorliegt, ist der Nachweis, dass es sich um eine Fälschung handelt, fast unmöglich.
14. Haben Sie sonst noch Anmerkungen zu dieser Thematik? **51**
 Wir als Meldebehörde versuchen uns stetig untereinander auszutauschen. Der Austausch zwischen den Behörden der Kreisfreien Städte in Sachsen funktioniert da sehr gut und wir versuchen eine Linie zu fahren. Zwischen den einzelnen Bundesländern erfolgt ein Austausch dann vor allem beim Städte- und Gemeindetag. Allerdings ist auch für uns Berlin und München sehr schwer zu erreichen. Ein regelmäßiger Austausch mit Berlin ist beispielsweise nicht vorgesehen.

Anhang 4: Interview mit der Meldebehörde der Stadt Leipzig

Das in Anhang 4 vorliegende Interview wurde an dem 14. März 2023 mit dem Meldeservice Sperren der Stadt Leipzig durchgeführt. Bei dem sich anschließenden Protokoll handelt es sich um eine Niederschrift, die anhand eines Transkriptes erstellt wurden ist. Jedoch ist das Transkript in dieser Arbeit nicht abgedruckt. Das umformulierte Protokoll dient der besseren Lesbarkeit und Verständnis. Das Interview ist dennoch aus Sicht des Interviewten verfasst und enthält dadurch umgangssprachliche Formulierungen.

Das Gespräch bestand aus zwei inhaltlichen Teilen. Die ersten Fragen beziehen sich auf den allgemeinen Ablauf in einer Meldebehörde beziehungsweise bei einem An- oder Ummeldeprozess. Der zweite Teil des Interviews bezieht sich auf die Problematik des „Hafttourismus“. Das Hauptaugenmerk des Gespräches lag dabei auf den Fragen zu der Thematik des „Hafttourismus“.

Fragen, welche sich zusätzlich zu den im Vorfeld formulierten Fragen in dem Laufe des Gespräches ergeben haben, wurden in das niedergeschriebene Protokoll aufgenommen und sind in dem jeweiligen Abschnitt der Hauptfrage in den Fließtext eingebaut. Für eine bessere Darstellung sind diese Fragen kursiv hervorgehoben. Zu der Übersichtlichkeit bei Bezugnahmen in dem Hauptteil der Arbeit, sind die einzelnen Absätze der Antworten mit Randnummern versehen.

Fragen zu dem allgemeinen Ablauf in einem Einwohnermeldeamt und bei einem Ummeldeprozess:

1. Wie läuft ein Prozess der Ummeldung bei einem Wohnortwechsel ab?

Grundsätzlich geht die Person oder der Bürger, der seinen Wohnort wechselt mit seinem Personaldokument und einer Wohnungsgeberbestätigung auf das entsprechende Bürgeramt in der Stadt und meldet sich an die Anschrift um, in die er eingezogen ist. Es ist wichtig, dass man sich mit einem Originaldokument ausweist, denn Kopien sind bei einem Meldeprozess nicht zugelassen. Das ist auch überall gleich.

1

Aktuell ist es auch nicht möglich, sich online an- oder umzumelden. Jeder Personalausweis enthält einen Chip, auf dem die Daten der Person gespeichert sind, und diese Personaldaten müssen geändert werden. Weiterhin muss die Adresse auf dem Ausweis geändert werden. Das geschieht in einem Normalfall mit einem

2

offiziellen Aufkleber. Die beiden Dinge sind aktuell nicht abbildbar. In den nächsten Jahren wird dies aber sicherlich möglich werden.

Im Moment muss der Betroffene persönlich auf der Meldebehörde erscheinen. **3**
Einen Vertreter mit einer Vollmacht die An- oder Ummeldung übernehmen zu lassen, ist jedoch im Falle einer Verhinderung möglich. Aber auch die Vertretung muss das Ausweisdokument und die Wohnungsgeberbestätigung als Original mit zu der Meldebehörde bringen.

2. Welche gesetzlichen Grundlagen sind zu beachten?

Das wichtigste Gesetz für einen Meldeprozess ist das Bundesmeldegesetz. Daneben gibt es noch die Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Bundesmeldegesetzes (BMGVwV). **4**

Bei der Wohnungsgeberbescheinigung ist es noch wichtig zu beachten, dass eine An- oder Ummeldung auch dann durchgeführt werden muss, wenn zum Zeitpunkt der Anmeldung keine Wohnungsgeberbescheinigung vorliegt. Sie muss aber nachgereicht werden. **5**

Was passiert, wenn die Wohnungsgeberbescheinigung nicht nachgereicht wird? **6**

In Leipzig wird dann ein Ermittlungsverfahren aufgemacht. Mit einem Bescheid, also einem Verwaltungsakt, wird ein Zwangsgeld angedroht und eingetrieben. Wenn die Bescheinigung dann nicht nachgereicht wird, wird ein Bußgeldverfahren eröffnet. Das macht jede Stadt vermutlich ein bisschen anders. **7**

Bei uns ist die Bescheinigung innerhalb von 14 Tagen nachzureichen. Der Mietvertrag gilt nicht als Wohnungsgeberbestätigung. Ein Mietvertrag ist eine privatrechtliche Angelegenheit. Ich kann 100 Mietverträge abschließen, bewohne aber keine einzige dieser Wohnung. Und das ist der Grund, weshalb die Wohnungsgeberbestätigung geschaffen wurden ist. Damit sollen sogenannten Scheinummeldungen entgegengewirkt werden. Mit der Wohnungsgeberbestätigung bestätigt der Vermieter den Einzug der Person, das Datum des Einzuges und welche Personen weiterhin in diese Wohnung ziehen. **8**

Der Vermieter ist gesetzlich verpflichtet dem Mieter die Bestätigung auszustellen und der Mieter ist verpflichtet uns die Bescheinigung vorzulegen. **9**

a. Ist die Ummeldung landesrechtlich geregelt oder bundesrechtlich?

Das Bundesmeldegesetz ist ein Bundesgesetz und gilt entsprechend für alle in Deutschland gleichermaßen. Vor der Einführung des BMG im Jahr 2015 hatte jedes Bundesland sein eigenes Meldegesetz. Aber zumindest **10**

- in Sachsen haben die Regelungen fast eins zu eins den jetzigen Regelungen des BMG entsprochen.
- Die Verwaltungsvorschrift BMGVwV ist auch eine bundesgesetzliche Verwaltungsvorschrift. Sie ist auch kürzlich nochmal geändert worden. Früher war es so, dass für Personen unter 16 Jahren keine Wohnungsgeberbestätigung vorgelegt werden musste. Jetzt müssen alle Personen, auch die Kinder, die mit einziehen, auf der Wohnungsgeberbestätigung aufgeführt sein. **11**
- Gibt es auch noch landesgesetzliche Regelungen, die beachtet werden müssen?* **12**
- Es gibt noch das Sächsische Gesetz zur Ausführung des Bundesmeldegesetzes (SächsAGBMG). Es schreibt uns in Sachsen eigentlich nur vor, dass wir das Bundesmeldegesetz anzuwenden haben und wie wir es anzuwenden haben. **13**
- Dann gibt es noch das Gesetz über die Errichtung der Sächsischen Anstalt für kommunale Datenverarbeitung (SAKDG). Das ist wichtig für das sächsische Melderegister. Das sächsische Melderegister ist ein sogenanntes Spiegelregister. Es spiegelt die Daten, die wir in unseren Ortsregistern erheben und speichern. Auf das sächsische Melderegister haben auch andere Behörden und die Polizei Zugriff. **14**
- Geschieht die Übertragung in das sächsische Melderegister in Echtzeit?* **15**
- Wenn wir die Daten in unserem Ortsregister eingetragen haben, sind sie am nächsten Tag in dem sächsischen Melderegister abrufbar. **16**
- b. Gibt es bekannte Unterschiede zwischen einem Ummeldeprozess innerhalb Sachsens und einem Ummeldeprozess in ein anderes Bundesland? **17**
- Da das BMG ein Bundesgesetz ist, dürfte es keine Unterschiede geben, denn es ist für alle verbindlich. Vermutlich gibt es dennoch gewisse Unterschiede.
- Wie werden diese Unterschiede Ihrer Meinung nach gerechtfertigt?* **18**
- In Bezug auf Berlin beispielsweise bin ich mir nicht sicher, ob dort das Verfahren mit der Wohnungsgeberbescheinigung zu 100 % beachtet wird. Ich kann das hier auch nicht nachvollziehen, denn ich kann deren Register nicht sehen. Allerdings ist im Zusammenhang mit der Thematik Hafttourismus die Vermutung aufgekommen, dass Berlin dem Bürger eher Glauben schenkt als einer Behörde. Ich habe beispielsweise hier **19**

ermittelt und herausgefunden, dass eine Person hier wohnt und sich zum Schein angemeldet hat. Sie haben mir nicht geglaubt, obwohl sie die Scheinanmeldung eigentlich hätten überprüfen müssen. Dabei hätten sie die Wohnungsgeberbestätigung kontrollieren müssen und schauen ob die gefälscht wurden ist. Und das machen sie mit großer Sicherheit nicht.

Eine gefälschte Wohnungsgeberbestätigung ist letzten Endes eine Urkundenfälschung und damit eine Straftat. **20**

Können Sie einfach sehen, ob eine Wohnungsgeberbescheinigung gefälscht wurden ist? **21**

Das ist ganz schwierig zu kontrollieren. Für eine Wohnungsgeberbescheinigung gibt keinen Formzwang. Jede Hausverwaltung kann dafür einen eigenen Vordruck nutzen. Es gibt Pflichtangaben, wie beispielsweise den Vor- und Nachnamen des Mieters, die Anschrift und das Einzugsdatum. Außerdem muss vermerkt sein, wer den Einzug bestätigt. Dinge wie eine Wohnungsidentifizierungsnummer oder ein Adresszusatz sind keine Pflichtangaben. Es ist also keine Pflicht anzugeben, dass man zum Beispiel im ersten Obergeschoss rechts wohnt. Die Wohnungsgeberbescheinigung muss vom Wohnungsgeber unterschrieben werden. Die meisten Kommunen bieten auch einen Vordruck für die Wohnungsgeberbestätigung an. Eine Fälschung erkennt man nur, wenn sie ganz offensichtlich ist. **22**

- c. Gibt es einen Ermessensspielraum bei den gesetzlichen Vorgaben zu einem Ummeldeprozess, beispielsweise hinsichtlich des vorgeschriebenen Ablaufes oder einzuhaltender Formvorschriften?

Eigentlich ist alles eindeutig geregelt, es gibt keinen Ermessensspielraum. Durch die Corona-Krise wurden jedoch einzelne Regelungen aufgeweicht. Das betrifft zum Beispiel die gesetzliche Frist von zwei Wochen nach Umzug, in der ein Meldeprozess zu erfolgen hat. In Leipzig gibt es die interne Regelung, dass kein Bußgeldverfahren eröffnet wird, wenn die Meldung unter einer Zeit von drei Monaten nach Einzug erfolgt. Es ist natürlich ein Bußgeldtatbestand, wenn ich mich nicht oder nicht rechtzeitig an- oder ummelde. In der Corona-Krise war das aber nicht immer umsetzbar. Bei uns gab es teilweise eine Wartezeit auf einen Termin von drei Monaten. Das liegt allerdings nicht im Verschulden des Bürgers und da kann kein Bußgeldverfahren gegen ihn eröffnet werden. Das würde ich vermutlich als Ermessensspielraum zählen. **23**

- Oder wenn ein Bürger dem Mitarbeiter auf dem Bürgeramt glaubhaft machen kann, wieso es zu einer Verzögerung des Meldeprozesses kommt. Beispiele dafür sind ein längerer Krankenhausaufenthalt oder ein Aufenthalt im Ausland. In diesen Fällen wird nur eine Ermahnung ausgesprochen beziehungsweise erfolgt eine Belehrung des Bürgers. Diese wird an die Akte des Bürgers angehängt. In Leipzig gibt es nur noch die E-Akte. Dort finden sich dann alle Unterlagen der Person, wie die Wohnungsgeberbestätigung und die An- oder Ummeldebekräftigung. Im Falle einer Belehrung findet sich diese auch an der Stelle. **24**
- Also lässt sich sagen, dass über interne Regelungen ein Ermessen eingeräumt wird, wo gesetzlich kein Ermessen vorgesehen ist?* **25**
- Ja, aber es ist der Corona-Krise geschuldet. Vor der Pandemie hat man vermutlich kein Bußgeldverfahren eröffnet, wenn die An- oder Ummeldung drei Wochen nach Einzug erfolgte, aber alles was über einer Frist von einem Monat lag, hat man verfolgt. **26**
3. Wie ist der Ablauf, wenn Sie nicht die Zuzugskommune sind, sondern der Betroffene seinen Wohnort in eine andere Kommune verlegt? (Austausch zwischen den Meldebehörden, Mitteilung über Ummeldung zu einer anderen Kommune) **27**
- Die Person spricht in der neuen Kommune, zum Beispiel Berlin, in der Meldebehörde vor und dort wird dann eine Anmeldung gemacht. Wenn die Person alle Angaben korrekt tätigt, wird Berlin ein vorausgefüllter Meldeschein in Echtzeit übermittelt. Daten, welche sich nicht in dem vorausgefüllten Meldeschein befinden, werden durch die Wegzugskommune im Rückmeldeverfahren übermittelt. Das Rückmeldeverfahren wird durch die Zuzugskommune bei der Anmeldung der Person ausgelöst. Wir bekommen in der Rückmeldung übermittelt, dass diese Person sich in einer neuen Kommune angemeldet hat und wir vermerken die neue Adresse in unserem Melderegister als Wegzugswohnung. Die Person ist bei uns dann nicht mehr aktiv gemeldet.
- Ist diese Person dann noch für Sie als Meldebehörde greifbar?* **28**
- Nein, wir sind auch nicht mehr zuständig für diese Person, denn unsere örtliche Zuständigkeit ist Leipzig. Ich kann in Berlin nicht tätig werden. Ich kann auch nicht in deren Register schauen und dort Daten ändern. Ich kann allerdings über das Sächsische Melderegister in die Daten des Berliner Melderegisters schauen. Jedes Bundesland hat sein eigenes Landesregister und alle Register sind in irgendeiner Weise miteinander verknüpft. Wenn ich weiß, wo die Person wohnt, die ich suche, kann ich in unserem sächsischen Register nach ihr suchen. Da **29**

gebe ich beispielsweise ein: Max Müller, 10.10.1980 und München. Dann sucht es mir die Auskunft aus Bayern raus.

Diese Zugriffe sind aber Einzelzugriffe. Die hat nicht jeder Mitarbeiter in einer Meldebehörde. Ich brauche diese Auskünfte allerdings für meine Arbeit, da ich überwiegend Auskunftssperren bearbeite. **30**

4. Welche Informationen über einen Bürger kann die Behörde bei einer Ummeldung einsehen?

Wenn die Person mit der Wohnungsgeberbescheinigung und ihrem Ausweisdokument zu uns in die Meldebehörde kommt, dann kann ich alle Daten sehen, die auch auf dem Ausweis stehen. Wenn es ein deutsches Dokument ist, dann kann der Personalausweis auch digital ausgelesen werden. Wenn ich die Person an- oder ummelde und die Daten im System eingebe, sucht das System diese Person und ich erhalte einen vorausgefüllten Meldeschein. Dann wird mir sofort angezeigt, ob er beispielsweise Kinder hat, was sein Familienstand ist und ob irgendwelche Sperren eingerichtet sind. Einzelne Dokumente werden erst in dem Rückmeldeverfahren übermittelt. **31**

5. Welche Informationen erhält die Meldebehörde von anderen Behörden?

Bei einem Meldeprozess erhalte ich nur die Informationen von der Meldebehörde, aus deren Zuständigkeit die Person zuzieht. Ich erhalte nur die Daten aus deren Melderegister. **32**

Sind in einem Melderegister auch Daten von anderen Behörden gespeichert, die Sie sehen können? **33**

Man kann die Steuer-ID sehen, die von dem Bundeszentralamt für Steuern vergeben wird. Weiterhin sind beispielsweise Geburtenregister der Standesämter gespeichert. Die Ausländerzentralregisternummer (AZR-Nummer) von der Ausländerbehörde ist gespeichert. Also es gibt auch ein paar Informationen, welche von anderen Behörden hinterlegt sind, der Großteil der Daten bei einem Meldeprozess ist jedoch von den Meldebehörden. **34**

6. Können diese Informationen bereits während des Ummeldeprozesses eingesehen werden?

Informationen wie die AZR-Nummer oder Auskünfte aus dem Geburtenregister sehe ich bei einer Anmeldung nicht sofort. Diese Informationen werden erst über das Rückmeldeverfahren übermittelt. **35**

Wenn eine Person aus einer anderen Kommune zu uns zieht, ist eine wichtige Information für uns, wer den bestehenden Personalausweis ausgestellt hat und **36**

wann dieser ausgestellt wurde, denn in Deutschland darf Jeder nur einen Personalausweis und einen Reisepass besitzen. Es gibt Ausnahmen, wie beispielsweise Diplomaten, die können gegebenenfalls auch einmal zwei Reispässe besitzen. Wird ein Ausweisdokument gestohlen, müssen wir das in unserem Register vermerken. Im Falle eines kompletten Wohnortwechsels muss ein neues Ausweisdokument ausgestellt werden und das alte Ausweisdokument in dem Register der Wegzugskommune ungültig gemacht werden. Da jede Kommune nur ihr eigenes Ortsregister bearbeiten kann, muss die Wegzugskommune, wie zum Beispiel Berlin, das Dokument selbst in deren Register ungültig machen.

Fragen zu der Problematik „Hafttourismus“:

1. Wie wurden Sie auf die Problematik des Themas „Hafttourismus“ aufmerksam?

Es waren zwei Beamte des sächsischen Landeskriminalamtes bei uns in der Abteilung und haben uns die Problematik vorgestellt. Bis zu diesem Gespräch hatten wir keinerlei Berührungspunkte mit diesem Thema und kannten den Begriff des „Hafttourismus“ auch nicht. Die Behörde ist im Rahmen des EncroChat-Verfahrens darauf aufmerksam geworden und ist mit konkreten Fällen auf uns zugekommen.

37

In einem persönlichen Gespräch mit den Beamten des LKA haben wir versucht auszuloten, was wir aus Sicht der Meldebehörde dagegen tun können und inwiefern das LKA für die Bearbeitung der Thematik Informationen zuarbeiten muss.

38

2. Welche Schritte unternahmen Sie nach Bekanntwerden der Problematik?

Nach Bekanntwerden der Problematik erfolgte zu Beginn ein Austausch darüber, was wir dagegen tun können und welche Informationen wir dafür benötigen.

39

Als Erstes prüfen wir, ob die Person überhaupt umgezogen ist und tatsächlich in Berlin wohnt, denn wenn es sich um eine Scheinanmeldung handelt, muss das mit Beweisen belegt werden.

40

Ein erstes Indiz für eine Scheinanmeldung ist die Wohnungsgeberbestätigung. Auf dieser steht derjenige drauf, der die Wohnung zur Verfügung stellt oder vermietet. Das ist für uns als Meldebehörde der erste Ansprechpartner. In einem Verdachtsfall von Hafttourismus wird ein Ermittlungsverfahren eröffnet. Der Aussteller der Wohnungsgeberbestätigung wird von uns kontaktiert und aufgefordert, sich zu dem Sachverhalt zu äußern. Er ist verpflichtet der Meldebehörde die gewünschten Auskünfte zu geben. Die Rückmeldung der Wohnungsgeber ist immer unterschiedlich. Entweder er antwortet gar nicht auf die Anfrage oder er

41

äußert sich, dass der Betroffene noch in der Wohnung wohnt und weiterhin ein Mietverhältnis besteht oder dass derjenige verzogen ist oder dass er denjenigen überhaupt nicht kennt. Erfolgt keine Antwort, wird ein Bußgeldverfahren gegen den Wohnungsgeber eingeleitet.

In einem weiteren Schritt werden die Wohnungen der Person durch die Ermittlungsbehörden, wie beispielsweise das LKA, überwacht und überprüft. Das heißt, das LKA Berlin überwacht und überprüft die Wohnung in Berlin und das LKA Sachsen macht das Gleiche mit der Wohnung in Leipzig. Das Anschreiben des Vermieters durch die Meldebehörde ist auch ein Schritt der Wohnungsüberprüfung. Antwortet der Wohnungsgeber auf die Anfrage, dass derjenige doch ein bestehendes Mietverhältnis in Leipzig hat und die Wohnung auch noch bewohnt, ist eigentlich schon der Beweis erbracht, dass es sich bei der Anmeldung nach Berlin um eine Scheinmeldung handelt. Ist der Beweis erbracht, dass der Betroffene noch in Leipzig wohnt, werden die Informationen an Berlin weitergeleitet. Ab diesem Zeitpunkt ist Berlin für die Bearbeitung und die Einleitung eines Verfahrens gegen die Scheinmeldung verantwortlich. Leipzig ist dann örtlich nicht mehr zuständig. **42**

Dass parallel auch in Berlin ermittelt wird, ist ganz wichtig, denn in Deutschland kann man mehrere Wohnungen haben. Man kann eine Hauptwohnung und viele Nebenwohnungen besitzen. Daher ist es entscheidend, dass Berlin die dortige Wohnung überprüft und herausfindet, ob der Betroffene dort wirklich wohnt. **43**

Auch ist die hiesige Zusammenarbeit mit dem LKA wichtig, da wir als Ordnungsbehörde nicht die gleichen Ermittlungsmöglichkeiten haben. Die Polizei hat die Möglichkeiten die Person über einen längeren Zeitraum zu überwachen und die Wohnung auch zu betreten. Diese Möglichkeiten haben wir nicht. **44**

a. Welchem Zweck sollten die möglicherweise eingeleiteten Schritte dienen?

Der Zweck, den wir verfolgen ist es, denjenigen, der Hafttourismus betrieben hat, zurück in ein sächsisches Gefängnis zu holen. **45**

Ein für uns wichtiger Schritt ist es auch, die durch die Scheinummeldung eingetretene Unrichtigkeit des Melderegisters zu korrigieren. Wir als Meldebehörde sind nach dem BMG verpflichtet, das Melderegister korrekt und ordnungsgemäß zu führen. **46**

Die eingeleiteten Ermittlungsschritte sind die Vorarbeit für eine Korrektur des Melderegisters. Um eine Berichtigung in dem Melderegister **47**

vorzunehmen, benötigen wir Beweise. Leider ist die Zusammenarbeit mit Berlin an dieser Stelle sehr schwer, sodass es nicht immer möglich ist, die nötigen Nachweise zu erbringen. Denn wir wissen zwar, dass die Wohnung hier in Leipzig besteht, aber wir wissen durch die fehlenden Untersuchungen nicht, was mit der Wohnung in Berlin ist.

b. Ist der entsprechende Zweck eingetreten?

Bisher ist es uns in Zusammenarbeit mit den Justizvollzugsanstalten und dem LKA Sachsen in einem Fall gelungen, einen Straftäter, der Hafttourismus betrieben hat und sich von Leipzig nach Berlin umgemeldet hat, zurückzuholen.

48

Insgesamt ist es sehr schwierig den Zweck zu erfüllen, da das Erbringen der Beweise sehr schwer ist. Die Betroffenen haben in der Regel auch spezialisierte Anwälte, sogenannte Szeneanwälte. Wir sprechen hier auch nicht von Verfahren, wo „nur“ 100 g Drogen verkauft wurden sind, wir sprechen hier von einem Verkauf von 20 kg, 30 kg oder noch mehr. Da geht es auch um sechs- bis siebenstelligen Geldbeträge.

49

Sogenannte Szeneanwälte kennen wir auch nicht nur aus den Fällen des Hafttourismus, sondern beispielsweise auch aus dem aktuellen Fall der Lina E., welcher in Dresden verhandelt wird. Die Anwälte wissen ganz genau, wie sie zu verfahren haben.

50

3. Denken Sie, dass Sie als Meldebehörde zuständig sind, um „Hafttourismus“ zu verhindern bzw. zu bekämpfen?

Eine konkrete Zuständigkeit sehen wir für die Verhinderung von „Hafttourismus“ bei den Meldebehörden nicht, denn dass Dieser überhaupt möglich ist, liegt an den verschiedenen Haftgesetzen. Unserer Meinung nach liegt der Schwerpunkt ganz klar auf einer Änderung der Haftgesetze. Das SächsStVollzG steht vor einer neuen Novellierung und im Zuge dessen haben wir als Meldebehörde versucht, auf die Gestaltung einzuwirken. Aber das Sächsische Staatsministerium des Innern hat keine Zuständigkeit bei den Meldebehörden gesehen und uns so keine Mitarbeit ermöglicht.

51

Allerdings sehen wir bei der Bekämpfung des „Hafttourismus“ unsere Zuständigkeit darin, das Melderegister korrekt zu halten und durch den „Hafttourismus“ entstehen erst die Unrichtigkeiten im Register. Das ist der Punkt, an dem wir in das Spiel kommen. § 6 BMG schreibt uns vor, dass wir das Melderegister korrigieren müssen, wenn es falsch ist. Nicht können, nicht sollen, sondern müssen.

52

- Das Melderegister ist dafür da, die Einwohner zu erfassen. Einer der wichtigsten Gründe, weshalb es das Melderegister gibt, ist es, andere Behörden in ihrer Arbeit zu unterstützen. Wir sind „nur“ eine Ordnungsbehörde, aber § 6 BMG erlaubt es uns, in diesem Fall tätig zu werden, wenn nicht sogar tätig werden zu müssen. **53**
4. Sehen Sie Möglichkeiten, der Problematik in der Praxis entgegenzuwirken? Falls ja, wie sehen diese aus?
- Aus den uns zur Verfügung stehenden Möglichkeiten, sehen wir keinen Ansatz der Problematik in der Praxis entgegenzuwirken. Wenn wir von den Ermittlungsbehörden nicht über diese Fälle informiert werden, dann bekommen wir das auch gar nicht mit. **54**
- Leipzig beispielsweise ist eine Stadt mit über 600.000 Einwohnern, Berlin hat über drei Millionen Einwohner. Da werden so viele Daten ausgetauscht. Wir sind als Behörde nicht in der Lage, Millionen von Datensätzen zu überwachen. Es sind auch nicht nur Daten zu den 600.000 Einwohnern gespeichert, sondern auch zu denjenigen, die inzwischen verzogen oder verstorben sind. **55**
- Ich wüsste nicht, wie eine Meldebehörde dem entgegenwirken kann. Auch der Mechanismus der Wohnungsgeberbescheinigung, der eingeführt wurde, um Scheinanmeldungen entgegenzuwirken, funktioniert in der Praxis nicht zu 100 %. Vereinzelt können Fälle von gefälschten Bescheinigungen aufgedeckt werden, aber die Dunkelziffer ist vermutlich deutlich höher. **56**
- Was halten Sie von der Einführung eines einheitlichen Bundesmelderegisters?* **57**
- Wenn die Person beispielsweise in Berlin vorspricht, um sich anzumelden, dann sieht Berlin über den vorausgefüllten Meldeschein sowieso fast alle Daten, die zu dieser Person bei uns gespeichert sind. Ich wüsste nicht, was ein Bundesmelderegister daran ändern soll. Durch die bestehende Verknüpfung aller Melderegister, werden alle erhobenen Daten zu einer Person gesehen. Daran würde ein Bundesmelderegister nichts ändern. Zumindest nicht bei den Informationen, die aktuell gespeichert werden. **58**
- Was halten Sie von der Möglichkeit, in den Registern einen Vermerk über die Verurteilung einer Person einzuarbeiten? Zum Beispiel: „Person gerichtlich verurteilt, kein Wohnortwechsel zulässig“ oder „Verurteilt, nicht ummelden/ anmelden“. Dieser Vermerk würde dann konkret im Falle einer Anmeldung im System angezeigt werden.* **59**

- Ob das rechtlich zulässig ist, ist fraglich. Aber aus Sicht der Meldebehörde fände ich das sehr gut. **60**
- Vermerke, die bereits bei uns in dem System vorhanden sind, sind Vermerke über den Ausschluss der Wählbarkeit eines Häftlings ab einer gewissen Haftdauer und Passversagungsgründe. Im Falle des Ausschlusses der Wählbarkeit wird in dem Melderegister hinterlegt, dass der Betroffene sich nicht mehr für eine Wahl aufstellen lassen kann. Im Falle von Passversagungsgründen, wird demjenigen die Ausstellung von Ausweisdokumenten verweigert, damit dieser nicht aus der Bundesrepublik Deutschland ausreisen kann. Ob nun ein Vermerk über ein Verbot des Wohnortwechsels möglich ist, müsste durch andere Stellen geprüft werden. **61**
- Bevor jemand verurteilt ist, kann kein Vermerk eingearbeitet werden. Gerade in Bezug auf den Datenschutz und das Unschuldigungsprinzip. **62**
- Ein Vermerk wäre eine Möglichkeit der Problematik entgegenzuwirken, da wir so überhaupt darauf aufmerksam werden, bevor es schon zu spät ist. Aber man muss noch einmal ganz klar sagen, dass wir als Meldebehörde eine zwingende Änderung der Haftgesetze sehen. Erst durch die Haftgesetze wird es möglich Hafttourismus zu betreiben, da die Verurteilten ganz genau wissen, dass sie in Berlin beispielsweise in den offenen Vollzug kommen und bei uns nicht. Es würde nicht passieren, wenn es an dieser Stelle keine Unterscheidungen gäbe. Aber das ist nicht die Aufgabe der Meldebehörden, da diese die Einwohner nur registrieren. **63**
- Die Frage bei der Einarbeitung eines Vermerkes ist dann, wie wir das von den Gerichten mitgeteilt bekommen. Erhalten wir nur eine Mitteilung von den Gerichten, so wie das bei dem Ausschluss der Wählbarkeit gehandhabt wird und wir müssen diesen Vermerk eigenständig in das System eintragen, oder bekommen wir die Information elektronisch übermittelt und sie wird von dem Gericht in dem Register hinterlegt. Aktuell haben wir keine Schnittstelle mit dem Gericht. **64**
5. Welche gesetzlichen Regelungen müssten Ihrer Meinung nach geändert werden, um Hafttourismus zu verhindern?
- Da muss man wieder ganz klar die Haftgesetze nennen. **65**
- Für das Einarbeiten eines Vermerkes in den Melderegistern müsste vermutlich mindestens § 3 BMG geändert werden. Dort müsste mit aufgenommen werden, dass so ein Vermerk gespeichert werden kann. **66**

6. Denken Sie, dass ein eventuell entstehender Mehraufwand zur Bekämpfung von „Hafttourismus“ durch die Behörde bzw. die Mitarbeiter geleistet werden kann?

Das Thema des „Hafttourismus“ hatten wir vorher nicht. In Leipzig habe ich mich diesem Thema angenommen. Es ist ein Mehraufwand, aber er ist in dem aktuellen Umfang leistbar, ohne dass wir bisher zusätzliche Stellen schaffen mussten. Wenn wir jetzt aber davon sprechen, dass mehr Vermerke in das Register kommen und diese vielleicht eingearbeitet werden müssen, dann ist natürlich die Frage, wie das bearbeitet werden kann. Es kommt darauf an, wie hoch die Fallzahlen dann konkret sind. Aktuell bearbeite ich die Thematik in Leipzig allein.

67

Wenn mehr Fälle des „Hafttourismus“ aufkommen würden, dann müsste auf jeden Fall mehr Personal zu der Verfügung stehen. Denn nachdem die Polizei sich bei uns mit einem Fall gemeldet hat, fange ich an die Person zu überprüfen und leite ein Verfahren ein. Ich muss dazu Briefe schreiben, ich muss möglicherweise vor Ort gehen und die Wohnsituation überprüfen. Außerdem muss ich die anderen betroffenen Behörden informieren und in die Bearbeitung einbeziehen. Das ist ein hoher Arbeitsaufwand. Man muss auch sagen, dass die Bearbeitung von „Hafttourismus“ nicht meine Hauptaufgabe ist. Ich mache das zusätzlich zu meinen eigentlichen Aufgaben der Auskunftssperren und der Betreuung der Sicherheitsbehörden.

68

Aktuell habe ich einen laufenden Fall zu der Thematik „Hafttourismus“. Alle anderen Fälle sind abgeschlossen.

69

Sehen Sie die Notwendigkeit eines Ansprechpartners in den relevanten Behörden, um sich besser zu vernetzen und besser kommunizieren zu können?

70

Ja, das würde durchaus Sinn machen. Besonders wenn es dann mehr Fälle des „Hafttourismus“ oder des versuchten „Hafttourismus“ geben würde.

71

7. Gibt es eventuell Maßnahmen, die im Vorfeld getroffen werden müssen, um an der Bekämpfung der Problematik mitzuwirken, wie beispielsweise die Einstellung von mehr Personal bzw. die Schaffung entsprechender Arbeitsplätze?

Die Einrichtung einer Schnittstelle beziehungsweise die Benennung eines festen Ansprechpartners in den Landeskriminalämtern, in den Justizvollzugsanstalten und in den Meldebehörden würde aus unserer Sicht Sinn machen. Dafür wird gegebenenfalls mehr Personal benötigt.

72

Denken Sie, dass im Bereich des Front-Office einer Meldebehörde auch mehr Personal benötigt wird, wenn ein Vermerk über die Verurteilung in dem System eingearbeitet ist?

73

- Für die Bearbeitung in den Bürgerämtern ändert sich eigentlich nichts, wenn es einen Vermerk in dem System gibt. Die Mitarbeiter haben grundsätzlich viel zu tun und sind stark ausgelastet, aber ein Vermerk verändert eigentlich nichts. Wenn wir dann vielleicht davon sprechen, dass sich täglich eine Person an- oder ummeldet, die einen solchen Vermerk hat, dann ist der Aufwand nicht erheblich erhöht. Und eine An- oder Ummeldung pro Tag, die das aus Gründen des Hafttourismus tut, ist schon sehr viel. Das würde einfach mit abgedeckt werden können. **74**
- Denken Sie, dass in einem Front-Office mehr Sicherheitspersonal benötigt wird, wenn ein Vermerk über die Verurteilung in dem System eingearbeitet ist?* **75**
- Wenn wir davon reden, dass derartige Informationen gespeichert werden und der Mitarbeiter eine An- oder Ummeldung aufgrund dessen verweigert, dann sehe ich da ein Sicherheitsproblem. Denn letzten Endes muss man sehen, wenn der Betroffene wirklich versucht, durch die An- oder Ummeldung eine Hafterleichterung zu erreichen und das durch den Mitarbeiter im Bürgeramt vereitelt wird, dann kann die Stimmung durchaus umschlagen. Dann wäre mehr Sicherheitspersonal sinnvoll. **76**
8. Welches Interesse hat die Behörde an der Verhinderung von „Hafttourismus“? **77**
- Prinzipiell haben wir kein Interesse daran, aber wir sind gesetzlich dazu verpflichtet, das Register in Ordnung zu halten und dafür zu sorgen, dass es richtig ist. Das ist unser Interesse an der Verhinderung von „Hafttourismus“.
- Letzten Endes sind wir ein Dienstleister für sämtliche andere Behörden und auch für private Personen. Man stelle sich die Situation vor: Jemand verursacht Schulden und verzieht. Dann kann die Privatperson, der das Geld geschuldet wird, bei der Meldebehörde eine Registerauskunft kaufen und erfahren, wo die verschuldete Person hingezogen ist, um seine Forderungen einzutreiben. **78**
- Gerade für Behörden oder Organisationen mit Sicherheitsaufgaben, wie beispielsweise die Feuerwehr, ist die Korrektheit des Melderegisters sehr wichtig. Brennt zum Beispiel ein Haus, zieht sich die Feuerwehr eine Hausauskunft aus dem Melderegister. Erfährt die Feuerwehr durch die Auskunft, dass 60 Personen in einem Haus gemeldet sind, aber es sind nur 50 Personen aus dem brennenden Haus gerettet wurden, dann ist die Frage: Wo sind die anderen zehn Personen? Aus diesem Grund ist es zwingend erforderlich, dass das Melderegister korrekt ist. **79**
- Darüber hinaus legitimiert eine Anmeldung bei einer Meldebehörde eine Person. Alles ist abhängig von dieser Registrierung. Durch die Anmeldung bei einer **80**

Meldebehörde beziehungsweise das Anlegen einer Person, wird die Steuer-ID vergeben, es eröffnet die Möglichkeiten die Leistungen des Sozialsystems wahrzunehmen, man kann durch die Legitimierung Kredite aufnehmen und ein Fahrzeug zulassen. Und das sind nur einige Beispiele. Eine Anmeldung bei einer Meldebehörde öffnet in Deutschland Tür und Tor und muss aus diesem Grund zwingend korrekt sein.

9. Gibt es zwischen Ihrer Behörde und dem LKA bzw. der Polizei eine gemeinsame Schnittstelle über welche Sie korrespondieren oder müsste eine solche Schnittstelle noch eingerichtet werden?

Ich konkret habe einen Kontakt zum LKA, aber eine offizielle Schnittstelle gibt es bisher nicht. Es wäre wahrscheinlich sinnvoll eine feste Schnittstelle oder zumindest einen festen Ansprechpartner einzurichten oder zu benennen. Ob das beim LKA gut umsetzbar ist, das weiß ich jedoch nicht.

81

10. Welche konkreten Ermittlungsergebnisse müssten die Ermittlungsbehörden erbringen, um das Vorliegen eines Falles des Hafttourismus nachzuweisen, damit die Meldebehörden entsprechende Gegenmaßnahmen treffen?

Am besten wäre es, wenn die Polizei bereits eine Wohnortüberprüfung durchgeführt hätte und dann die entsprechenden Ergebnisse übermitteln würde. Die Polizei hat bei der Überprüfung der Wohnung mehr und bessere Möglichkeiten als eine Ordnungsbehörde. Unabdingbar ist natürlich die Information um welche Person es sich handelt. Jede weitere Information, die die Polizei mitteilen darf, ist nützlich.

82

Ich kann die Überprüfung der Wohnung auch in eigener Zuständigkeit in Leipzig durchführen. Allerdings vereinfacht und beschleunigt es meine Arbeit, wenn die Polizei schon die benötigten Nachweise, dass weiterhin eine Wohnung in Leipzig besteht und diese auch durch den Beschuldigten genutzt wird, bereits erbracht hat. Diese Ergebnisse stelle ich nicht in Frage. In so einem Fall kann ich direkt tätig werden und muss die Nachweise nicht erst als eigene Leistung erbringen.

83

Auch wenn mir die Polizei nur eine Identität als Information übergibt, würde ich die in meine Zuständigkeit fallenden Nachweise erbringen und mit der neuen Kommune Kontakt aufnehmen.

84

11. Welche Umstände würden Sie überzeugen, dass es sich im jeweiligen Einzelfall um eine bewusste Scheinummeldung handelt?

Als erstes die Ermittlungsergebnisse der Polizei. Wenn sie die entsprechende Person zum Beispiel an sieben Tagen überwacht hat und festgestellt hat, dass sich derjenige ständig in der eigentlich abgemeldeten Wohnung aufhält. Oder die

85

Polizei eine Wohnungsdurchsuchung durchgeführt hat und festgestellt hat, dass seine ganzen Möbel und Sachen noch in der Wohnung sind.

Weiterhin könnte man die anderen Bewohner des Hauses oder Nachbarn der eigentlich nicht mehr bewohnten Wohnung fragen, ob und wann sie die Person zuletzt gesehen haben. Wenn dabei rauskommt, dass die Person sich dort jeden Tag aufhält, ist das bereits ein Indiz. **86**

Ein weiterer Beweis wäre ein immer noch bestehender Mietvertrag mit der abgemeldeten Wohnung. Das würde über die Anforderung einer Auskunft bei dem ursprünglichen Wohnungsgeber aufgedeckt werden. Ein noch bestehendes Wohnverhältnis oder ein noch bestehender Mietvertrag wären ein eindeutiger Beweis, dass kein Umzug erfolgt ist. Das sind die Möglichkeiten des Nachweises. **87**

Wie erkennen Sie den Unterschied zwischen einem Nebenwohnsitz und einer Scheinummeldung, wenn der Betroffene angibt, dass Leipzig ein Nebenwohnsitz und Berlin der Hauptwohnsitz ist? **88**

Dass ein Nebenwohnsitz gemacht wird, ist gesetzlich möglich. Aber wenn ein Verurteilter so weit geht, ist ein Nachweis eigentlich unmöglich. Dann sind die Möglichkeiten der Meldebehörde erschöpft. Einen Nebenwohnsitz zu haben ist nicht verboten. Auch den Vermieter geht es nichts an, wenn es sich bei der Wohnung um einen Nebenwohnsitz handelt. Jeder kann so viele Nebenwohnungen anmieten, wie er möchte. Man könnte den Betroffenen direkt anschreiben und versuchen an Informationen zu kommen, aber da wird keiner äußern, dass Leipzig der Hauptwohnsitz ist, sondern immer, dass man sich in Berlin die meiste Zeit aufhält. Dann kommen wir an denjenigen nicht mehr ran. **89**

In den Fällen des „Hafttourismus“ ist das bisher nie vorgekommen. Die Betroffenen haben sich immer vollständig nach Berlin umgemeldet und in Leipzig abgemeldet. **90**

12. Laut Aussagen des LKA gab es bereits entsprechend eingeleitete Ordnungswidrigkeitenverfahren gegen einzelne Betroffene.

Welche Ordnungswidrigkeit wird den Betroffenen konkret vorgeworfen und weshalb?

In Leipzig gibt es dazu keine Ordnungswidrigkeitenverfahren. Wir können auch keine einleiten, denn wir sind örtlich nicht zuständig. Die Scheinanmeldung und die möglicherweise damit verbundene gefälschte Wohnungsgeberbestätigung erfolgt in Berlin. Damit ist Berlin örtlich zuständig. Wir weisen Berlin auf diesen Umstand hin, aber ein Verfahren müssen sie selbstständig einleiten. **91**

Die Ordnungswidrigkeiten richten sich dann gegen die falsche Wohnungsgeberbescheinigung und gegen die Scheinummeldung. Damit kann man sowohl den Wohnungsgeber als auch die Person bestrafen, die sich ummeldet, beziehungsweise anmeldet.	92
Bei einer gefälschten Wohnungsgeberbestätigung handelt es sich zudem um eine Urkundenfälschung. Das stellt eine Straftat dar und ist an die Polizei weiterzugeben.	93
13. <u>Kann die Behörde nach aktueller Gesetzeslage einem Bürger den Zuzug in die Kommune verweigern?</u>	
Ein Zuzug in eine Kommune kann verweigert werden, wenn man berechnete Zweifel hat. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn ersichtlich ist, dass die Wohnungsgeberbestätigung oder das Ausweisdokument gefälscht ist oder vor mir nicht die gleiche Person sitzt, wie auf dem Ausweis zu sehen ist. Meine Zweifel muss ich beweisen können.	94
Für den Mitarbeiter in einem Bürgeramt ist das aber gar nicht so einfach festzustellen. Besonders bei der Wohnungsgeberbescheinigung, welche keine Formvorschriften hat, kann das schnell einmal nicht auffallen.	95
14. <u>Haben Sie sonst noch Anmerkungen zu dieser Thematik?</u>	
„Hafttourismus“ ist eine sehr schwierige Thematik, in der viele Behörden mit drinhängen, die aber schnell an die Grenzen ihrer Möglichkeiten bei der Bearbeitung stoßen. Das LKA und wir als Meldebehörde sehen eine Reform der Haftgesetze als notwendig an. Vermutlich wäre auch die erneute Einführung eines bundesweit geltenden Haftgesetzes der richtige Weg, um dem Problem entgegenzuwirken. Es herrscht auch eine Ungerechtigkeit, wenn jeder für die gleiche Straftat in einem unterschiedlichen Haftsystem landet, nur weil das jedes Bundesland anders handhabt. Es sollte ein einheitliches System herrschen.	96
Zusammenfassend lässt sich eigentlich sagen, dass wenn wir als Meldebehörden von einem „Hafttourismus“ erfahren, dass das Kind schon in den Brunnen gefallen ist. Wenn wir als Meldebehörde die Problematik mitbekommen, ist es bereits zu spät, die Ummeldung ist bereits erfolgt.	97
<i>Haben Sie einen guten Kontakt zu anderen Meldebehörden, wie beispielsweise Berlin?</i>	98
Zu Berlin haben wir keinen guten Kontakt, man könnte eher sagen, dass wir überhaupt keinen Kontakt haben. Berlin scheint komplett überlastet zu sein. Es handelt sich dabei um eine riesengroße Stadt. Ich weiß nicht, inwiefern dort	99

Bearbeitungsrückstände herrschen. Erreichen können wir in Berlin jedoch keinen. Es gab in der Vergangenheit bereits Ermittlungsverfahren zu anderen Thematiken, da mussten wir teilweise ein halbes bis ein dreiviertel Jahr auf eine Antwort von Berlin warten. Und das funktioniert überhaupt nicht.

Wir sind sehr gut mit Dresden und Chemnitz vernetzt und tauschen uns da regelmäßig aus. **100**

Literaturverzeichnis

Arloth, Frank: *BeckOK Strafvollstreckungsordnung*. Kommentar, 11. Edition, München 2022.

Arloth, Frank: *BeckOK Strafvollzugsrecht Berlin*. Kommentar, 13. Edition, München 2022.

Arloth, Frank/ Krä, Horst: *Strafvollzugsgesetze von Bund und Ländern*. Kommentar, 5. Auflage, 2021.

Feest, Johannes/ Lesting, Wolfgang: *Strafvollzugsgesetz*. Kommentar, 6. Auflage, Köln 2012.

Feger, Karl O.: *Kommunale Datenverarbeitung in Sachsen*. 2007, verfügbar unter: https://beck-online.beck.de/?vpath=bibdata/komm_pdk/PdK-Sa-B15Sa/cont/PdK-Sa-B15Sa.darstellung.g14%2Ehtm [Zugriff am 20.03.2023].

Gerhold, Sönke Florian: *BeckOK Strafvollzugsrecht Rheinland-Pfalz*. Kommentar, 18. Edition, München 2022.

Gerhold, Sönke Florian: *BeckOK Strafvollzugsrecht Sachsen*. Kommentar, 20. Edition, München 2023.

Goers, Matthias: *BeckOK Strafvollzugsrecht Mecklenburg-Vorpommern*. Kommentar, 17. Edition, München 2022.

Goers, Matthias: *BeckOK Strafvollzugsrecht Sachsen-Anhalt*. Kommentar, 15. Edition, München 2022.

Gola, Peter/ Heckmann, Dirk: *Datenschutzgrundverordnung VO (EU) 2016/679, Bundesdatenschutzgesetz*. Kommentar, 3. Auflage, München 2022.

Graf, Jürgen: *BeckOK Strafvollzugsrecht Brandenburg*. Kommentar, 19. Edition, München 2022.

Graf, Jürgen/ Anders, Ralf Peter: *BeckOK Strafvollzugsrecht Schleswig-Holstein*. Kommentar, 14. Edition, München 2020.

Graf, Jürgen/ Arloth, Frank: *BeckOK Strafvollzugsrecht Bund*. Kommentar, 22. Edition, München 2022.

Graf, Jürgen/ Peglau, Jens: *BeckOK Strafvollzugsrecht Nordrhein-Westfalen*. Kommentar, 17. Edition, München 2022.

Jarass, Hans D./ Pieroth, Bodo/ Kment, Martin: *Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland*. Kommentar, 17. Auflage, München 2022.

Kunze, Torsten: *BeckOK Strafvollzugsrecht Hessen*. Kommentar, 18. Edition, München 2022.

Lackner, Karl/ Kühl, Kristian/ Heger Martin: *Strafgesetzbuch*. Kommentar, 30. Auflage, München 2023.

Matt, Holger/ Renzikowski, Joachim: *Strafgesetzbuch*. Kommentar, 2. Auflage, München 2020.

Peglau, Jens: *BeckOK Strafvollzugsrecht Bremen*. Kommentar, 18. Edition, München 2022.

Wolff, Heinrich Amadeus/ Brink, Stefan: *BeckOK Datenschutzrecht*. Kommentar, 43. Edition, München 2023.

Dokumentenverzeichnis

Dokument 1:

Abgeordnetenhaus Berlin: *Offener Strafvollzug in Berlin - Anziehungspunkt für den sog. Vollzugstourismus?*, Schriftliche Anfrage Sven Rissmann (CDU), Drucksache 18/15812. 27.07.2018, verfügbar unter: <https://pardok.parlament-berlin.de/starweb/adis/citat/VT/18/SchrAnfr/s18-15812.pdf> [Zugriff am 12.03.2023].

Dokument 2:

Abgeordnetenhaus Berlin: „*Vollzugstourismus*“ in der Berliner Justiz, Schriftliche Anfrage Alexander Herrmann (CDU), Drucksache 19/11993. 27.05.2022, verfügbar unter: <https://pardok.parlament-berlin.de/starweb/adis/citat/VT/19/SchrAnfr/S19-11993.pdf> [Zugriff am 12.03.2023].

Dokument 3:

Bundesministerium des Innern und für Heimat: *Die elektronische Wohnsitzanmeldung*. o. D., verfügbar unter: <https://www.bmi.bund.de/DE/themen/moderne-verwaltung/ausweise-und-paesse/reisepass/digitale-wohnsitzaenderung/digitale-wohnsitzaenderung-artikel.html> [Zugriff am 19.03.2023].

Dokument 4:

Bundesministerium des Innern und für Heimat: *Häufig Nachgefragt - Meldewesen*. o. D., verfügbar unter: <https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/faqs/DE/themen/moderne-verwaltung/meldewesen/meldewesen.htm> [Zugriff am 27.03.2023].

Dokument 5:

Bundesministerium des Innern und für Heimat: *Meldewesen*. 24.11.2022, verfügbar unter: <https://www.bmi.bund.de/DE/themen/moderne-verwaltung/verwaltungsrecht/meldewesen/meldewesen-node.html> [Zugriff am 20.03.2023].

Dokument 6:

Bundesministerium des Innern und für Heimat: „*Mit dem Bundesmeldegesetz soll das Melderecht vereinheitlicht werden.*“ - Interview mit der Beauftragten der Bundesregierung für Informationstechnik, Frau Staatssekretärin Cornelia Rogall-Grothe zum Bundesmeldegesetz. 01.03.2013, verfügbar unter: <https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/kurzmeldungen/DE/2013/03/bundesmeldegesetz.html> [Zugriff am 20.03.2023].

Dokument 7:

Bundeszentrale für politische Bildung: *Vor 15 Jahren: Bundestag beschließt Föderalismusreform.* 29.06.2021, verfügbar unter: <https://www.bpb.de/kurzknapp/hintergrund-aktuell/335750/vor-15-jahren-bundestag-beschliesst-foederalismusreform/> [Zugriff am 02.03.2023].

Dokument 8:

Kipker, Dennis-Kenji: *Staat, bleib' bei deinen Befugnissen: Der Fall Encrochat.* 17.11.2022, verfügbar unter: <https://background.tagesspiegel.de/cybersecurity/staat-bleib-bei-deinen-befugnissen-der-fall-encrochat> [Zugriff am 28.03.2023].

Dokument 9:

Dünkel, Frieder: *Strafvollzug in Deutschland - rechtstatsächliche Befunde.* 08.02.2010, verfügbar unter: <https://www.bpb.de/shop/zeitschriften/apuz/32967/strafvollzug-in-deutschland-rechtstatsaechliche-befunde/#footnote-target-2> [Zugriff am 02.03.2023].

Dokument 10:

European Data Protection Supervisor: *Entwicklungsgeschichte der Datenschutz-Grundverordnung.* o. D., verfügbar unter: https://edps.europa.eu/data-protection/data-protection/legislation/history-general-data-protection-regulation_de [Zugriff am 21.03.2023].

Dokument 11:

Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen: *Recht von A - Z, Geschlossener Vollzug.* o. D., verfügbar unter: https://www.justiz.nrw/BS/recht_a_z/G/Geschlossener_Vollzug/index.php [Zugriff am 03.03.2023].

Dokument 12:

Meyer-Heuer, Claas/ Siemens, Ansgar: Berliner Luft. *DER SPIEGEL*. Nr. 8 Jg. 2022, 19.02.2022, S. 51.

Dokument 13:

Sauerbier, Michael: *Millionen-Betrüger ist Freigänger in Berlin*. 02.07.2018, verfügbar unter: https://m.bild.de/regional/berlin/jva/millionen-betrueger-ist-freigaenger-in-berlin-56191716.bildMobile.html?t_ref=https%3A%2F%2Fwww.google.com%2F [Zugriff am 28.03.2023].

Dokument 14:

Robbe, Patrizia/ Rohleder, Kristin/ Gramann, Kirsten: *Auswirkungen der Föderalismusreform I - Mitwirkungsrechte und Gesetzgebungskompetenzen*. 2009, verfügbar unter: <https://www.bundestag.de/resource/blob/494344/9b3e3ea9656984aa3519be862fc9063c/Auswirkungen-der-Foederalismusreform-I-data.pdf> [Zugriff am 20.03.2023].

Dokument 15:

Sächsische Anstalt für kommunale Datenverarbeitung: *Herzlich Willkommen bei der SAKD!*. o. D., verfügbar unter: <https://www.sakd.de/index.php?id=sakd> [Zugriff am 20.03.2023].

Dokument 16:

Statistisches Bundesamt: *Bestand der Gefangenen und Verwahrten in den deutschen Justizvollzugsanstalten - Januar bis Juni 2022*. 14.09.2022, verfügbar unter: <https://www.destatis.de/DE/Themen/Staat/Justiz-Rechtspflege/Publikationen/Downloads-Strafverfolgung-Strafvollzug/bestand-gefangene-verwahrte-xlsx-5243201.html> [Zugriff am 28.02.2023].

Dokument 17:

Statistisches Bundesamt: *Bevölkerung nach Nationalität und Bundesländern*. 20.06.2022, verfügbar unter: <https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Bevoelkerung/Bevoelkerungsstand/Tabellen/bevoelkerung-nicht-deutsch-laender.html> [Zugriff am 28.02.2023].

Dokument 18:

Schmitt, Toni: *Spreeradio deckt auf - Vollzugs-Tourismus*. 30.03.2022,
verfügbar unter: https://www.spreeradio.de/shows/jochen_trus_am_morgen/spreeradio_deckt_auf/Vollzugs-Tourismus-id664597.html [Zugriff am
28.03.2023].

Rechtsprechungsverzeichnis

BVerfG, Beschl. v. 10.11.2020 - 1 BvR 3214/15.

BVerfG, Urt. v. 26.02.2020 - 2 BvR 2347/15.

BVerfG, Urt. v. 10.04.2018 - 1 BvL 11/14, 1 BvL 12/14, 1 BvL 1/15, 1 BvR 639/11,
1 BvR 889/12.

BVerfG, Beschl. v. 24.01.2012 - 1 BvR 1299/05.

BVerfG, Beschl. v. 07.12.2011 - 2 BvR 2500/09, 2 BvR 1857/10.

BVerfG, Urt. v. 01.04.2008 - 1 BvR 1620/04.

BVerfG, Beschl. v. 25.03.2008 - 1 BvR 1548/02.

BVerfG, Urt. v. 13.02.2007 - 1 BvR 421/05.

BVerfG, Beschl. v. 21.06.2006 - 2 BvL 2/99.

BVerfG, Beschl. v. 08.03.2005 - 1 BvR 2561/03.

BVerfG, Urt. v. 17.03.2004 - 1 BvR 12266/00.

BVerfG, Urt. v. 27.10.1998 - 1 BvR 2314/96.

BVerfG, Beschl. v. 09.03.1994 - 2 BvR 2031/92.

BVerfG, Beschl. v. 26.05.1993 - 1 BvR 208/93.

BVerfG, Beschl. v. 06.06.1989 - 1 BvR 921/85.

BVerfG, Beschl. v. 23.11.1988 - 2 BvR 1619/83.

BVerfG, Beschl. v. 08.02.1983 - 1 BvL 20/81.

BVerfG, Beschl. v. 14.03.1972 - 2 BvR 41/71.

BVerfG, Beschl. v. 21.12.1966 - 1 BvR 33/64.

BVerfG, Beschl. v. 23.10.1951 - 2 BvG 1/ 51.

OLG Hamburg, Beschl. v. 14.10.1986 - Vollz (Ws) 72/86.

Rechtsquellenverzeichnis

Allgemeine Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Dezember 1948 (A/RES/217 A (III)).

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Neufassung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Bundesmeldegesetzes (BMGVwV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. September 2022 (BAnz AT 07.10.2022 B2).

Berliner Strafvollzugsgesetz (StVollzG Bln) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 2016 (GVBl. S. 152), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27. September 2021 (GVBl. S. 1145).

Bremisches Strafvollzugsgesetz (BremStVollzG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. November 2014 (Brem.GBl. 2014, S. 639), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 13. Dezember 2022 (Brem.GBl. S. 896, 899).

Bundesmeldegesetz (BMG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Mai 2013 (BGBl. I S. 1084), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 19. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2606).

Charta der Grundrechte der Europäischen Union (ABl. C 202 vom 07.06.2016, S. 389-405).

Die Europäische Menschenrechtskonvention in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. November 1950, zuletzt geändert durch Protokoll Nr. 15 vom 24. Juni 2013 m.W.v. 1. August 2021.

Erstes Buch Justizvollzugsgesetzbuch Sachsen-Anhalt – Vollzug der Freiheitsstrafe, der Jugendstrafe, der Untersuchungshaft und des Strafarrestes (Erstes Buch Justizvollzugsgesetzbuch Sachsen-Anhalt – JVollzGB I LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2015 (GVBl. LSA 2015, S. 666, 312.16), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. März 2021 (GVBl. S. 120, 121).

Gesetz über den Vollzug der Freiheitsstrafe (Hamburgisches Strafvollzugsgesetz – HmbStVollzG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 2009 (HmbGVBl. 2009, S. 257, 3120-3), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (HmbGVBl. S. 659, 661).

Gesetz über den Vollzug der Freiheitsstrafe im Saarland (Saarländisches Strafvollzugsgesetz – SLStVollzG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. April 2013 (Amtsbl. I 2013, S. 116, 312-6), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16./17. Juni 2021 (Amtsbl. I S. 1822).

Gesetz über den Vollzug der Freiheitsstrafe in Mecklenburg-Vorpommern (Strafvollzugsgesetz Mecklenburg-Vorpommern – StVollzG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Mai 2013 (GVOBl. M-V 2013, S. 322, 312-10), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. November 2020 (GVOBl. M-V S. 1254, 1283).

Gesetz über den Vollzug der Freiheitsstrafe in Schleswig-Holstein (Landesstrafvollzugsgesetz Schleswig-Holstein – LStVollzG SH) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2016 (GVOBl. 2016, S. 618, 312-19), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.09.2021 (GVOBl. S. 1170).

Gesetz über den Vollzug der Freiheitsstrafe und der freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung (Strafvollzugsgesetz – StVollzG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 581, 2088; 1977 I. S. 436), zuletzt geändert durch Artikel 27 des Gesetzes vom 5. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607).

Gesetz über den Vollzug der Freiheitsstrafe und der Jugendstrafe (Bayerisches Strafvollzugsgesetz – BayStVollzG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Dezember 2007 (GVBl. S. 866, BayRS 312-2-1-J), zuletzt geändert durch §10 des Gesetzes vom 23. Dezember 2022 (GVBl. S. 718).

Gesetz über den Vollzug der Freiheitsstrafe und des Strafarrests im Freistaat Sachsen (Sächsisches Strafvollzugsgesetz – SächsStVollzG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2013 (SächsGVBl. S. 250), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 626).

Gesetz über den Vollzug der Freiheitsstrafe, der Jugendstrafe und der Untersuchungshaft im Land Brandenburg (Brandenburgisches Justizvollzugsgesetz – BbgJVollzG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. April 2013 (GVBl.I/13, [Nr. 14]), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 43], S 25).

Gesetz über die Errichtung der Sächsischen Anstalt für kommunale Datenverarbeitung (SAKDG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 128), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23. Mai 2019 (SächsGVBl. S. 422).

Gesetz zur Regelung des Vollzuges der Freiheitsstrafe in Nordrhein-Westfalen (Strafvollzugsgesetz Nordrhein-Westfalen – StVollzG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Januar 2015 (GV. NRW. S. 76), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 543).

Gesetz zur Verbesserung des Onlinezugangs zu Verwaltungsleistungen (Onlinezugangsgesetz – OZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2017 (BGBl. I S. 3122, 3138), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 28. Juni 2021 (BGBl. I S. 2250).

Gesetzbuch über den Justizvollzug in Baden-Württemberg (Justizvollzugsgesetzbuch – JVollzGB) Buch 3 Strafvollzug (JVollzGB II) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. November 2009 (GBl. 2009 S. 545, 3710), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26. Juli 2022 (GBl. S. 410, 413).

Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland (GG) in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 100- 1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2478).

Hessisches Strafvollzugsgesetz (HStVollzG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2010 (GVBl. I 2010, S. 185, 24-42), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. November 2020 (GVBl. S. 778).

Landesjustizvollzugsgesetz (LJVollzG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Mai 2013 (GVBl. 2013, S. 79, 35-1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.10.2020 (GVBl. S. 571).

Niedersächsisches Justizvollzugsgesetz (NJVollzG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. April 2014 (Nds. GVBl. S. 106, 34210), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 593).

Richtlinie (EU) 2016/680 des europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI des Rates (ABl. L 119/89).

Sächsisches Gesetz zur Ausführung des Bundesmeldegesetzes (SächsAG-BMG) in der Fassung vom 9. Juli 2014 (SächsGVBl. S. 376), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 10 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245).

Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 1913 (BGBl. III, 102-1) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2848).

Strafgesetzbuch (StGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 4. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2146).

Strafvollstreckungsordnung (StVollstrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. August 2011, zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 10. August 2017 (BAnz AT 18.08.2017 B6).

Thüringer Justizgesetzbuch (ThürJVollzGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 2014 (GVBl. 2014, S. 13).

Verfassung des Freistaates Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Mai 1992 (SächsGVBl. S. 243), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 11. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 502).

Verfassung des Freistaates Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Mai 1992 (SächsGVBl. S. 243), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 11. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 502).

Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 S. 1, ber. L 314 S. 72, 2018 L 127 S. 2 und 2021 L 74 S. 35).

Verordnung über die elektronische Speicherung von Daten zur Einhaltung der besonderen Meldepflicht in Beherbergungsstätten (Beherbergungsmeldedatenverordnung – BeherbMeldV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Juni 2020 (BGBl. I S. 1218).

Verordnung zu den Voraussetzungen und dem Verfahren der Zulassung von in nicht öffentlich-rechtlicher Form betriebenen Portalen zur Durchführung von einfachen Melderegisterauskünften über das Internet (Portalverordnung – PortalV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1774), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 28. März 2019 (BGBl. I S. 410).

Verordnung zu Voraussetzungen von automatisierten Meldedatenabrufen durch Behörden oder sonstige öffentliche Stellen des Bundes und der Länder (Bundesmeldedatenabrufverordnung – BMeldDAV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3209).

Verordnung zur Bestimmung von Inhalt, Form und Verfahren von Datenübermittlungen zwischen Meldebehörden und einem Verwaltungsportal zur Erbringung von digitalen Verwaltungsleistungen (Bundesmeldedatendigitalisierungsverordnung – BMeldDigiV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. April 2022 (BGBl. I S. 683), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes von 21. Juli 2022 (BGBl. I S. 1182).

Verordnung zur Durchführung von regelmäßigen Datenübermittlungen der Meldebehörden an Behörden oder sonstige öffentliche Stellen des Bundes (Zweite Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung – 2. BMeldDÜV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Dezember 2014 (BGBl. I S. 1950), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 20. April 2022 (BGBl. I. S. 683).

Verordnung zur Durchführung von regelmäßigen Datenübermittlungen zwischen Meldebehörden (Erste Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung – 1. BMeldDÜV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Dezember 2014 (BGBl. I S. 1945), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 21. Juli 2022 (BGBl. I S. 1182).

Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz zu den bundeseinheitlichen Verwaltungsvorschriften zum Strafvollzugsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Oktober 2002 (SächsJMBl. S. 132), zuletzt geändert durch die Verwaltungsvorschrift vom 19. August 2004 (SächsJMBl. S. 91), zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 9. Dezember 2021 (SächsABl. SDr. S. S 199).

Eidesstattliche Versicherung

Ich versichere hiermit an Eides Statt, dass ich die vorgelegte Bachelorarbeit selbständig verfasst, nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht habe und die Bachelorarbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner Prüfungsbehörde vorlegt wurde.

Die gedruckte und digitalisierte Version der Bachelorarbeit sind identisch.

Meißen, 31.03.2023

Unterschrift
Annalena Berger